

E. M. Arndt und Vincke.

Ihre Anschauungen über den Bauernstand in den Strömungen ihrer Zeit.

(Mit 3 unveröffentlichten Briefen Arndts).

Von Wilhelm Steffens

I

Heute, da wir wieder stärker als vorher die gewaltigen Kräfte beachten, die einem Volke aus seinem Boden erwachsen, da wir wieder erkannt haben, daß die Gesundheit und Größe eines Volkes im Fundament davon bedingt ist, wie weit es sich dieser Verbundenheit bewußt ist und sie pflegt, heute wendet sich der Blick des Historikers mit besonderer Liebe den Männern der Vergangenheit zu, die, von dieser Erkenntnis tief durchdrungen, sie herandrängenden, anderweitigen Strebungen gegenüber nachdrücklichst verfochten haben. Am Anfang des 19. Jahrhunderts, das uns von dieser Anschauung so weit abführen sollte, steht einer der prächtigsten, gesundesten deutschen Menschen, Ernst Moritz Arndt; ein Mann, wie man ihn zum Freunde haben möchte: einfach, schlicht — und doch groß in seiner Art; geistig und von tiefstem Gefühl; von reinsten Herzensgüte gegen seine Freunde und all das, was er liebte und ehrte, und zugleich hart und unerbittlich gegen alles, was er glaubte bekämpfen zu müssen; weich „spielend“, fromm, voll kindlicher Bewunderung gegen alles Große — und von glühender Leidenschaft im Kampf; kerndeutsch und nordisch bis in die tiefsten Fasern seines Wesens, zugleich befähigt, mit feinstem Empfinden die Art und Besonderheit anderer Völker und Rassen zu begreifen, ohne sich doch davon ummodelln zu lassen.¹⁾

E. M. Arndts wechselvolle Wanderschicksale, seine liebenswerte Art und seine unvergleichliche Bedeutung und Wirksamkeit als Herold deutschen Wesens und deutscher Freiheit im Zeitalter napoleonischer Unterdrückung der Völker haben es mit sich gebracht, daß er mit den meisten bedeutenden Männern gleicher Gesinnung in engere Be-

¹⁾ E. M. Arndt ist in seinem Wesen und in seinen Schriften noch längst nicht dem deutschen Volke so nutzbar gemacht und so vertraut geworden, wie er es verdient. Wenn man ihn liest, staunt man immer wieder, wie hell und klingend seine Seele zu uns spricht und doch allgemein gültig immerdar für das deutsche Volk. Es ist außerordentlich bedauernswert, daß wir noch keine kritische Gesamtausgabe seiner Schriften und Briefe haben!

rührung getreten ist. Umfangreich ist der Briefwechsel, den er mit ihnen geführt hat; seine Beziehungen zu manchen lassen sich bis in kleinste Details verfolgen, so besonders die zum Freiherrn vom Stein. Vieles freilich ist verloren gegangen. Seine persönlichen Berührungen mit manchen anderen trefflichen Männern liegen weniger klar zutage. So leider auch die mit einem Sohne des westfälischen Bodens, dem er sich zweifellos in vielem wesensverwandt fühlte, dem Freiherrn Ludwig Vincke. Daß auch sie in näheren Beziehungen gestanden haben, war bisher im wesentlichen nur aus einem Briefe Vinckes an Arndt bekannt.¹⁾ Die im folgenden abgedruckten Briefe²⁾ geben uns einiges neue Licht. Freilich möchte man sich noch mehr Kenntnis darüber wünschen. Denn der rügensche Bauernsohn und der westfälische hohe Beamte aus adligem Geschlecht waren im Innersten verwandt, ähnlich wie Arndt und Stein. Sie waren — um Arndts Lieblingswort zu gebrauchen — „erdhaft“; erdgewachsene kräftige, stolze deutsche Männer, tief in der Scholle wurzelnd, fest mit der Heimat verwachsen und dadurch dem Vaterlande aufs innigste verbunden. Versuchen wir, an der Hand der Briefe, so gut es möglich ist, Arndt und Vincke ein Stück Weges zu begleiten, und uns über die äußeren Begegnungen hinaus ihre Übereinstimmung in wesentlichen Grundanschauungen zu veranschaulichen.

Ihre erste Bekanntschaft geht, wie wir jetzt erfahren, in ihre Entwicklungsjahre zurück, in den Mai 1796. Vincke war damals Referendar bei der Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer und erhielt dort seine erste Einführung in den preußischen Verwaltungsdienst.³⁾ Im Anschluß an eine Dienstreise unternahm er eine seiner geliebten Fußwanderungen; sie führte ihn von Brandenburg über Neuruppin, Neu-Strelitz und Rostock nach Stralsund. Was ihn hinaustrieb, war der Wunsch, Land und Leute anderer Gegenden, insonderheit auch ihre Landwirtschaft, kennen zu lernen, außerdem Universitätsfreunde aus seiner Erlanger Zeit (1793—1794) wiederzusehen. In Stralsund besuchte Vincke vornehmlich Joh. Arnold Joachim Pommer-Esche und Gustav Bernhard Christian v. Tetzloff⁴⁾

¹⁾ Arndt, Notgedrungenener Bericht aus seinem Leben (1847) II, 170 f. Des Zusammenhangs wegen ist dieser Brief im Anhang I wieder abgedruckt.

²⁾ Ich verdanke die Briefe ebenso wie Mitteilungen aus Vinckes Tagebüchern der Liebenswürdigkeit meines Freundes, Staatsarchivrat Dr. Kochendörffer; er hat sie mir aus dem Nachlaß Vinckes vermittelt, der jetzt im Besitze der Herrn Barons Gerhard Vincke auf Ostenwalde ist; auch ihm sage ich verbindlichsten Dank für mannigfache Einsicht in den Nachlaß und gütige Auskunft!

³⁾ Zum folgenden allgemein: Bodelschwingh, Leben des Oberpräsidenten Frhr. v. Vincke I, 86 ff. Kochendörffer, Vincke I, 62 ff.

⁴⁾ Über beide: Gülzow, E. M. Arndt und Stralsund (1922), bes. S. 12 f.; 23 f. Arndt, Erinnerungen aus dem äußeren Leben.

und sprach auch bei ihren Eltern vor; die Väter beider waren Regierungsräte bei der schwedischen Regierung in Stralsund. Mit seinen Freunden hat Vincke damals bei Sang und Trank fröhliche Universitätserinnerungen erneuert. Nun traf es sich, daß auch Arndt mit Pommer-Esche und Tetzloff befreundet war; sie hatten gemeinsam das Gymnasium in Stralsund besucht. Mit Pommer-Esche und seinem Vater insbesondere war Arndt aufs engste verbunden. Kein Zweifel, daß der junge Pommer-Esche den Schulfreund zu einer der Zusammenkünfte mit Vincke mitgenommen hat. Arndt hatte 1794 sein Studium (in Greifswald und Jena) beendet und sich seitdem im elterlichen Hause zu Löbnitz bei Barth, zwei Meilen von Stralsund, dem Unterricht seiner Geschwister und seiner eigenen Vorbereitung auf das theologische Examen gewidmet.¹⁾ Da sind nun der noch mitten im Kampf und Werden stehende 26jährige Kandidat der Theologie Arndt und der 21jährige, über seine Jahre hinaus gewandte und reife Referendar Vincke einander zum ersten Male begegnet; und mindestens bei Arndt, vielleicht auch bei Vincke, hat sich diese Bekanntschaft dem Gedächtnis tief eingepägt. Wodurch? Offenbar durch die ernsten Gespräche, die neben dem fröhlichen Treiben gepflogen wurden. Vincke, der schon als Referendar sich für die Bauern, ihr Leben, ihre Lage und ihre Sorgen nicht nur pflichtmäßig, sondern mit dem Herzen interessierte und sich warm für sie einsetzte, wenn er glaubte, daß ihnen Unrecht geschah, ergriff hier — fern jedem einseitigen Adelsstolz — in der Diskussion leidenschaftlich die Partei der Bauern. Vermutlich wird es sich um ihre Lage in Mecklenburg und Schwed. Pommern gehandelt haben, wo die Gutsherren stärker als anderswo die Bauern „gelegt“, d. h. ausgekauft oder verdrängt, und ihre Lage rechtlich, wirtschaftlich, sozial und sittlich sehr verschlechtert hatten. Kein Wunder, wenn Arndt, der Sohn eines rügenschens Bauern, der noch leibeigen gewesen war, bei diesem tapferen Eintreten des westfälischen Ritters für die Rechte der Bauern gegen junkerlichen Hochmut vielleicht zunächst verwundert, dann dankbar auf den jungen Vincke geschaut hat. Da mag er wohl selbst das Wort ergriffen und feurig manche Gedanken geäußert haben, die er dann sechs Jahre später in seiner ersten großen politischen Schrift mit durchschlagendem Erfolge verfochten hat — vielleicht haben Vinckes Worte ihm dabei noch im Herzen nachgeklungen. Es war eine glühende Anklage gegen die selbstsüchtige Härte der Gutsherren, die die Bauern derart geknechtet hatten, daß es in diesen Gebieten fast gar keine freien Bauern mehr gab, ein Bekenntnis zur

¹⁾ Zu Arndts Leben vgl. Müsebeck, E. M. Arndt I; auch mein Lebensbild Arndts in der Ausgabe von Arndts Werken, hrsg. v. Lefson und Steffens (Goldene Klassiker-Bibliothek) Bd. I, (Wo nicht anders angegeben, zitiere ich nach dieser Ausgabe.)

Notwendigkeit freier, kleiner Besitzer für die Staatserhaltung, ein leidenschaftlicher Appell, sie wieder zu schaffen.¹⁾

Vincke hat von Stralsund aus mit Pommer-Esche und den Brüdern v. Langen noch eine längere Wanderung durch das schöne Rügen unternommen und ist dann an seinen Wirkungskreis zurückgekehrt. Das Jahr 1798 führte ihn wieder in seine liebe Heimat, wo er schnell vom Landrat in Minden zunächst zum Kammerpräsidenten in Aurich, dann zum Nachfolger eines Stein als Kammerpräsident in Münster und Hamm emporstieg, bis ihn der Zusammenbruch Preußens und seine Folgen aus dieser Stellung warfen (1807). Arndt aber ging seinen ganz anderen Weg, der ihn unter äußeren und inneren Kämpfen in Wanderungen und Wandlungen aus einem Schweden zum leidenschaftlichen Deutschen, zum Warner, Mahner und Propheten seiner Zeit und schließlich zum Mitarbeiter Steins bei der Befreiung des deutschen Vaterlandes werden ließ. Als Gehülfen des großen Reichsfreiherrn haben beide, Vincke und Arndt, an diesem herrlichen Werke mitgearbeitet.

Ob das Schicksal die beiden Patrioten in den Leidensjahren Preußens nach 1806 zusammengeführt hat, wissen wir nicht. Es hätte wohl im Winter 1809 auf 1810 geschehen können. Vincke wirkte damals (bis Ende März 1810) als Regierungspräsident in Potsdam. Arndt, nun schon ein bekannter und namentlich im Kreise der preußischen Vaterlandsfreunde hoch geachteter Schriftsteller,²⁾ weilte vom 20. Dezember 1809 bis April 1810 in Berlin. Er, der in seiner von den Franzosen besetzten Heimat nicht tätig sein konnte, schaute sehnsüchtig nach dem Befreier Deutschlands vom Joche Napoleons aus und wollte erforschen, wie sich in der preußischen Hauptstadt Freiheitskräfte regten. Im Hause seines Freundes, des Buchhändlers Reimer, und in anderen Kreisen hat er die Häupter der Patriotenpartei damals kennen gelernt und regen Verkehr mit ihnen unterhalten. Auch mit den Reformen Steins machte er sich bekannt. Dessen Oktoberedikt von 1807, das die preußischen Bauern freisprach und die hemmenden Schranken zwischen den Ständen niederlegte, um alle Kräfte zu vaterländischer Arbeit zu entbinden, hat ihn, den Bauernvorkämpfer, besonders interessiert; er knüpfte damals eine eigene

¹⁾ Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen 1803 (geschrieben 1802). Diese Schrift hat den Anstoß dazu gegeben, daß dann Gustav IV. Adolf von Schweden in seinen deutschen Besitzungen die Leibeigenschaft 1806 aufhob.

²⁾ So durch seine — obenerwähnte — Bauernschrift, durch „Germanien und Europa“ (1803), vor allem durch den „Geist der Zeit“ Teil I (1806) und Teil II (1809). Der zweite Teil war allerdings nur wenig verbreitet. Doch war er es, der Stein auf Arndt aufmerksam machte; er fand ihn „mit einer großen Kraft und einer erschreckenden Wahrheit“ geschrieben.

Schrift¹⁾ daran an, deren Gedanken sicher auch Vincke hätten gefallen können; denn Arndts Grundthese lautete: „Wo ein freier Bauer ist, da ist ein tapferes Volk, ein freies Land.“ Ob Arndts Aufenthalt in Berlin Gelegenheit zur Wiederanknüpfung der Bekanntschaft mit Vincke gegeben hat, läßt sich nicht nachweisen.

Bald trieben ihre Lebensschicksale die Wege beider Männer wieder auseinander. Vincke entriß sich selbst dem preußischen Dienst, der ihn nicht befriedigte, um in der westfälischen Heimat eine Familie zu begründen und die heimische Scholle zu bewirtschaften. Arndt trug die Welle des Lebens empor zu seiner größten Wirksamkeit als leidenschaftlichen Volksprediger des Deutschtums, der mit seinem glühenden Odem in Vers und Prosa seine Landsleute zum Kampf gegen die Knechtschaft aufrief. Die hohen Jahre 1813/15, während deren Vincke als Zivilgouverneur die Lande zwischen Weser und Rhein erfolgreich betreute, führten auch Arndt, nachdem er mit Stein aus Rußland zurückgekehrt war, in den Westen des Vaterlandes, nach Frankfurt a. M., Koblenz, Süddeutschland, Aachen und Köln, von wo er unermüdlich seine Lieder und Flugschriften über Deutschlands Freiheit, Ehre und Größe ins Volk schleuderte. Als er, immer Land und Leute sorgfältig beobachtend, durch Thüringen, das Werratal entlang und dann am Main und durch den Spessart gewandert war, da schrieb er begeistert: „Welche Männer habe ich wieder in einzelnen Bauern gesehen, die mir das Zutrauen gaben, daß dieses Volk nicht untergehen kann . . .“²⁾ Leider gibt uns keine Quelle Aufschluß darüber, ob er und Vincke sich in dieser Zeit wieder-gesehen haben. Interessant ist aber eine Verwendung Steins für Arndt bei Vincke. Nach der langen unsteten Wander- und Kampfzeit ergriff Arndt eine tiefe Sehnsucht nach Ruhe, Besinnlichkeit, Vertiefung seiner Studien. So mag er, als sich 1814 der Krieg dem Ende zuneigte, seinem Freunde Stein den Wunsch geäußert haben, eine feste Stellung in Preußen und zwar im Westen zu bekommen und über „teutsche Sprache und Geschichte Vorlesungen zu halten“; er glaubte, nach dem Westen wohl zu passen, weil er selbst das „habe, wodurch das Protestantische dem Katholischen versöhnlich und verträglich werden kann“.³⁾ Arndt dachte dabei wohl in erster

¹⁾ „Der Bauernstand, politisch betrachtet. Nach Anleitungen des Kgl. Preuß. Edikts v. 9. Okt. 1807“ (1810). Als Schrift Arndts wiederentdeckt von Müsebeck (Preuß. Jhb. 114, 1910) S. 68 ff. Wieder abgedruckt von mir in der erwähnten Arndt-Ausgabe Bd. VI, S. 1 ff.

²⁾ An Karoline von Wolzogen, 17. Jan. 1814; Meisner-Geerds, E. M. Arndt. Ein Lebensbild in Briefen S. 104.

³⁾ So an Theodor v. Schön, 10. April 1814; Meisner-Geerds S. 106. Eine ähnliche Äußerung an Stein liegt nicht vor, ist aber nach dem Folgenden wahr-

Linie an das Rheinland, von dem er hoffte, daß es unter preußische Herrschaft kommen werde. Da darüber aber noch nichts entschieden war, hat Stein an eine Anstellung Arndts in Westfalen gedacht. Mitte Februar 1814 wandte er sich deshalb an Vincke. „Können Sie nicht Arndt, den Verfasser des „Geistes der Zeit“ und sehr vieler anderer guter Schriften, als Professor in Münster anstellen, oder ist die Lehranstalt aufgehoben? Sie haben gewiß manches von ihm zuletzt Geschriebenes gelesen, z. B. über Landwehr und Landsturm, Freiheitslieder, Grundlinien einer deutschen Kriegsordnung, dieses empfehle ich Ihnen sehr. Er ist ein gründlicher Kenner der Geschichte, ein verständiger, gutmütiger, edler Mensch.“¹⁾ Ob Vincke auf diese Anregung irgendwie eingegangen ist, bleibt ungewiß.²⁾ Manche von Arndts Schriften wird er sicher gelesen haben. Möglich, daß Arndt selbst sie ihm, wie anderen, hat zugehen lassen. Von seiner Flugschrift „Über Preußens rheinische Mark und über Bundesfestungen“, in der er leidenschaftlich Preußens deutsche Mission verkündete und ihm seine Aufgabe am Rhein als Vorkämpfer Deutschlands anwies, ist es jedenfalls bezeugt. Vincke äußerte darüber: „möchte sie doch von den entscheidenden Männern gelesen sein.“³⁾

Hier klingt schon die pessimistische Stimmung an, die beide Männer wie so viele Patrioten im Laufe des Jahres 1815 immer stärker erfaßte. Arndt und Vincke hatten mit gleich freudiger Genugtuung den Sturz des „Ungeheuers“ Napoleon, des „bösen Prinzips“, begrüßt und sich davon eine völlige Neugestaltung des deutschen Vaterlandes im Sinne ihrer Ideale versprochen. Eine bittere Enttäuschung wurde ihnen wie allen gleichgesinnten Freiheitskämpfern zuteil. Um die Wende des Jahres 1815 zu 1816 konnten beide nur mit tiefer Enttäuschung auf die Ergebnisse des Friedensschlusses mit Frankreich und des Wiener Kongresses blicken. Wie viele der schönsten Hoffnungen, die sie für die Neugestaltung Deutschlands gehegt hatten, waren unerfüllt geblieben! Auch die Entwicklung in Preußen, dem Staate, dem sie sich völlig anheim gegeben hatten, — Vincke durch Abstammung, Tradition und Dienst, Arndt durch freie Wahl —, und von dem sie die Lösung der deutschen Frage erwar-

scheinlich. — Arndts Stellung zum Katholizismus: Ruth, Arndt und die Geschichte S. 166 ff.

¹⁾ Kochendörffer, Briefwechsel zwischen Stein und Vincke S. 54. Nach Kochendörffer wäre Steins Brief vom 19. Februar, nach Botzenhart (Stein, Briefwechsel u. s. w. IV, 574) vom 10. Februar.

²⁾ Auch ein Zusammentreffen in dieser Zeit erscheint mir sehr zweifelhaft. In einem Briefe vom 3. Jan. 1814 an Reimer (Meisner-Geerds S. 103) äußerte Arndt zwar, aus Leipzig, er werde „übermorgen nach Frankfurt, von da vielleicht bald nach Westfalen“ gehen, aber es ist fraglich, ob er letztere Reise ausgeführt hat.

³⁾ Bodelschwingh I, 576.

teten, stimmte sie düster. Die Ministerialinstanzen in Berlin befanden sich, wie der ganze preußische Staat, in einem unbefriedigenden Übergangszustande; Männer wie der Finanzminister v. Bülow waren ihrem Amte nicht gewachsen; die Zügel schleiften am Boden. Vor allem aber erhob die Reaktion immer frecher ihr Haupt und machte mit ihren Verdächtigungen selbst vor den großen und verdienstvollen Männern der Befreiungskriege nicht halt. Der Staatskanzler Hardenberg hatte sich seit Ende 1815 immer mehr in dieses Fahrwasser treiben lassen. Die Reformen, die einst Stein so großartig und verheißungsvoll begonnen hatte, waren schon durch Hardenberg auf ein anderes, liberalistisch-demokratisches Geleise geschoben worden; jetzt schienen sie ganz zu versacken oder wurden bald, wie die Agrarreform, reaktionär zurück revidiert. Niebuhr hatte 1815 Vinckes „Darstellung der inneren Verwaltung Großbritanniens“, das Ergebnis seiner beiden englischen Reisen, das den Reformern schon 1808 vorgelegen hatte, herausgegeben. Sie ließ für die, die sehen konnten und wollten, den Gegensatz zwischen den Verwaltungsideen, die in England verwirklicht waren, und die Stein und seine Freunde beseelt hatten, und dem bürokratisch-rationalistischen Regiment des Staatskanzlers Hardenberg, des Ministers des Innern Schuckmann u. a. deutlich hervortreten. Die neue Organisation des Staates war noch im Fluß und schien an vielen Orten willkürlich gestaltet zu werden, worüber auch Vincke lebhaft klagte. In der Frage der Verfassung war man trotz des königlichen Versprechens vom Mai 1815 noch um keinen Schritt weitergekommen. So klagte denn Arndt, schon seit 1813 in dauerndem Kampf mit reaktionären Geistern und von der Zensur verdächtigt und geplagt, jetzt selbst von Schmalz' häßlicher Denunziationsschrift betroffen, gegen Ende 1815: „Ein höheres Gefühl, das erwacht ist, ist auch das Einzige, was die Zeit gebracht hat; alles andere ist noch jämmerlich und schlecht“; und zu Beginn 1816 schrieb er kampfesmutig: „Ich bin mit Schluß des Jahres in allerlei politischen Streit geraten mit einer nicht ohnmächtigen Verfinsternungspartei in Berlin. Das werden wir schon durchfechten“,¹⁾ wobei er sich freilich — wie der Brief vom 4. Febr. 1816 an Vincke zeigt, — die böartigen Absichten seiner Gegner nicht verhehlte. Und Vincke seinerseits schrieb pessimistisch in einer Neujahrsbetrachtung am Beginn des Jahres 1816 nach einem bitteren Rückblick auf das „traurige Stillstandsjahr 1815“, in dem so viele seiner Bemühungen zur Unfruchtbarkeit verdammt gewesen waren²⁾: „Ach, es ist traurig, daß die großen Erwartungen der Welt, in Preußen das vollkommene Muster einer Verwaltung und Verfassung aufgestellt zu sehen und

¹⁾ Meisner-Geerds S. 132; 133; 141. — ²⁾ Bodelschwing I, 593 f.

das Bedürfnis des preußischen Staates sich als Macht erster Größe ohne allen Verzug durch vollständige Entwicklung seiner intellektuellen und moralischen Kraft zu behaupten, so wenig erfüllt zu werden scheint!“ In demselben Sinne hat er anscheinend damals Stein, der sich von dem politischen Treiben gänzlich zurückgezogen hatte, sein sorgendes Herz ausgeschüttet und ihm wohl auch seine Ansicht mitgeteilt, von seinem Amt als Oberpräsident Westfalens zurückzutreten. Aber Stein antwortete ihm mit der Mahnung, die auch Arndt immer wieder aussprach: „Die Lage der Dinge ist in Berlin allerdings nicht, wie sie sein sollte. Das Gemeine erhebt jetzt, wo die äußere Gefahr zu drohen unterläßt, sein Haupt. Um so fester müssen die Gutgesinnten zusammenhalten und sich nicht über kleine Dinge vereinen und bitter werden. Vertrauen auf die Vorsehung und Ausdauer ist ferner uns allen nötig.“¹⁾

Freilich, Vincke war weit davon entfernt, seinen Groll und Pessimismus dadurch beschwichtigen zu lassen. Und bald erhielten diese Stimmungen noch weitere Nahrung, als er in Berlin selbst zu sehen glaubte, daß die Lage maßlos verfahren sei. Er war im Mai 1815 zum Oberpräsidenten der Provinz Westfalen ernannt worden. Die äußere Abgrenzung seines Amtsgebiets war 1815 erst zum teil vollzogen worden: Vincke hatte, zu seinem großen Schmerze, Ostfriesland an Hannover übergeben müssen. Am 18. Oktober hatte die Huldigung der Provinz Westfalen stattgefunden; noch waren ihr das Herzogtum Westfalen und die beiden Grafschaften Wittgenstein nicht einverleibt, und über die innere Verwaltungsorganisation war noch nicht endgültig entschieden. In der ersten Hälfte des Jahres 1816 verhandelten die Minister in Berlin mit den Oberpräsidenten der alten und neuen Provinzen über deren Einrichtung. So war auch Vincke dorthin beschieden und kam am 30. April nach Berlin. Vieles was er hier von der Ministerialverwaltung sah und hörte, bestärkte ihn in seiner Ansicht von der Unhaltbarkeit des ganzen Regierungssystems; besonders empörte es ihn, daß diejenigen, die in der Notzeit Preußens eine so traurige Rolle als Franzosenfreunde und Gegner der Patrioten gespielt hatten, wieder zu Ansehen gelangten.²⁾ Daß er mit seinen Organisationsvorschlägen nur teilweise durchdrang, verschärfte noch seine Mißstimmung. Insbesondere erreichte er nicht die

¹⁾ Der Brief Vinckes an Stein ist nicht erhalten. Stein an Vincke 22. Febr. 1816: Kochendörfer, Briefwechsel S. 69. Vgl. auch Vinckes Schreiben an v. Itzenplitz 10. Oktober 1815: Bodelschwingh S. 594 f. — Die gleiche Ansicht Steins („das Gute kann nicht ohne Kampf erlangt und erhalten werden,“ „Pflicht auszu-dauern“) mit einem Urteil über Unstetigkeit in Vincke: an Merckel 21. März 1810 (Botzenhart, Stein III, 249).

²⁾ Bodelschwingh S. 614 f.

Erfüllung der Wünsche, die seine eigene amtliche Stellung betrafen. Schon 1809, bei der ersten Einrichtung der Oberpräsidentenstellen, hatte er sich entschieden gegen diese erklärt. Als er dann Regierungspräsident in Potsdam war, hatte wohl nur die Freundschaft mit Sack, dem damaligen Oberpräsidenten der Kurmark, Neumark und Pommerns, ernstliche Reibungen verhindert. Jetzt bekämpfte er vor allem die Verbindung der Ämter als Oberpräsident mit dem des Chefpräsidenten der Regierung der Provinzialhauptstadt. Er wünschte von dem Amt als Regierungspräsident in Münster entbunden zu werden, da er „das Joch eines Oberpräsidenten nach der gegenwärtigen Bestimmung . . . nicht zu tragen vermöge“. Lieber wollte er Regierungspräsident in Arnberg werden (das auf seinen Vorschlag statt Hamm Regierungssitz wurde). Aber er drang nicht durch: der König bestätigte ihn kurzer Hand als Oberpräsident von Westfalen und Regierungspräsident in Münster. Verärgert darüber, daß ihm Hardenberg trotz seiner eindringlichen Bitte keine Gelegenheit gegeben hatte, persönlich ihm die Verhältnisse in Westfalen darzulegen, und noch immer mit der Absicht, den Staatsdienst bald zu verlassen, schied er am 22. Juni aus Berlin, brachte Anfang Juli noch in Frankfurt a. M. die Abtretung des Herzogtums Westfalen von Hessen-Darmstadt, an das es 1803 gefallen war, zum Abschluß und war glücklich, am 10. Juli wieder „auf der roten westfälischen Erde“ zu sein.¹⁾ Ihr, der geliebten Heimat Westfalen, galt fortan sein ganzes, segensreiches Schaffen.

Zu gleicher Zeit wie Vincke ist auch Arndt in Berlin gewesen. Nachdem er 1815 erst in Aachen, später in Köln, unter Anspannung aller Kräfte mit seinen Schriften leidenschaftlich für den Kampf gegen Napoleon, sodann für die freiheitliche nationale Neugestaltung Deutschlands, für Preußens deutschen Beruf und die innere Gewinnung der Rheinländer für den preußischen Staat, zuletzt in der eigenen Zeitschrift „Der Wächter“, gestritten hatte, fühlte er in höherem Maße noch als 1814 das Bedürfnis nach Ausspannung und Sammlung. Sehnsucht und Forschungsdrang trieb ihn nach der rügenschon Heimat und dem germanischen Norden. Mitte April 1816 brach er von Köln auf und zog — rüstiger Fußwanderer wie Vincke — über Koblenz und Nassau (wo er Freund Stein aufsuchte, zu dem damals alle sorgenvollen Patrioten pilgerten), Kassel, Halle nach Berlin. Hier hat er von Ende Mai bis gegen den 10. Juni gewelt.²⁾ Anscheinend hat in diesen Tagen eine Aussprache zwischen ihm und Vincke

¹⁾ Bodenschwingh S. 603 ff. Kochendörffer, Vincke II, bes. S. 161 ff.

²⁾ Die Daten stehen nicht genau fest. Am 6. Juni schrieb er aus Berlin, er werde in wenigen Tagen abreisen (Meisner-Geerds S. 145; am 15. war er bereits in Stralsund (Gülzow, Arndt in Stralsund S. 87).

stattgefunden. Sie war gewissermaßen durch einen Schriftenaustausch vorbereitet: Vincke hatte im Januar Arndt sein Buch über die Verwaltung Großbritanniens übersandt; darauf hatte Arndt ihm die letzten Hefte seiner Zeitschrift „Der Wächter“ geschickt; darin befand sich auch sein Aufsatz „Über die Pflege und Erhaltung der Forsten und Bauern“, in dem er ein hohes Lied germanischer Bauernfreiheit sang, wofür er gerade bei Vincke lebhaftes Interesse voraussetzen durfte.¹⁾ Und diese Begegnung nun ist Vincke so wertvoll gewesen, daß er Arndt noch einmal zu sprechen suchte, um ihm Bitten vorzutragen und das bisher Besprochene zu ergänzen. Aber Arndt war bereits abgereist, und Vincke konnte ihm nur einiges von dem, was er auf dem Herzen hatte, schriftlich mitteilen. Wie nahe sich beide gekommen waren, bezeugt aber der intime Inhalt dieses Briefes und die Herzlichkeit der erneuten Einladung zu einem Besuche in Westfalen, die Vincke an Arndt ergehen ließ.

Dieser wanderte inzwischen rüstig gen Norden, nach Rügen und bald weiter über Lübeck nach Kiel, wo er mit den schleswig-holsteinischen Patrioten in enge Verbindung trat. Von da sollte es nach Dänemark, Schweden und Schottland gehen. Was ihn dorthin trieb, berührt uns heute besonders nahe verwandt. Im Januar 1816 hatte er es Freund Reimer dargelegt²⁾: „Ich bin ja ein Wanderer, und ich muß noch einige Jahre wandern, um manches herodotisch zu erfassen, was sich sonst nicht erfassen läßt. Nach Schweden und Norwegen und Schottland muß ich, wenn ich lebe, durchaus noch einmal, um mir manches Lebendige zu suchen, auch um einige Sachen zu holen, die man nur kriegt, wenn man selbst kommt. Wir teutsche Menschen fühlen jetzt eine Sehnsucht, wie die Rentiere im Frühling, aufzubrechen und die Quelle unserer Geschichte zu suchen.“³⁾

¹⁾ Vgl. die Briefe Arndts vom 4. Febr. und 10. April und den Vinckes vom 12. Juni 1816 im Anhang I. — Die Unterredung zwischen Vincke und Arndt ist sonst nicht bezeugt, scheint mir aber nach Vinckes Brief vom 12. Juni sehr wahrscheinlich („von neuem“, „noch vorzutragen“, „Näheres“); der ganze Inhalt des Briefes scheint mir eine vorhergehende Besprechung vorauszusetzen. Arndt hatte Vincke vielleicht brieflich seine Ankunft und seine Wohnung (wahrscheinlich bei Reimer) mitgeteilt, oder sie hatten sich bei gemeinsamen Freunden getroffen.

²⁾ Meisner-Geerds S. 143. Vgl. Arndt an Vincke 4. Febr. 1816, Anlage I.

³⁾ In seinem Aufsatz „Ein Wort über Pflege und Erhaltung der Forsten und Bauern“ (z. T. abgedruckt in Arndts „Erinnerungen aus dem äußeren Leben“; m. Ausgabe II, 207): „Ich kehre immer mit einer frohen Erwartung nach dem Norden zurück, wenn ich über die künftigen Schicksale der Völker und über das Glück oder Unglück der Völker nachdenke, welche durch die verschiedenen Verhältnisse der Stände und Klassen zu einander und, wie mir deutet, recht sehr durch die gehörige Verteilung des Grundes und Bodens bestimmt werden. Schweden und Norwegen gehören in dieser Beziehung zu den glücklichsten Ländern Europas, wo die uralten germanischen Bauern, die freien Männer, welche sich nicht schlechter

Der germanische, der nordische Mensch in Arndt sehnte sich mit Urgewalt nach der Urheimat und wollte jene geheimnisvollen Quellen des eigenen, des deutschen Wesens erforschen. So arbeitete er in Kopenhagen fleißig an historischen Studien.¹⁾ Aber am stärksten erfaßte ihn das Gefühl innerster Verbundenheit mit Landschaft und Menschen des Nordens, als er von Kopenhagen nach der Insel Moen wanderte, und er erlebte „himmlische Tage“. Da rang es sich aus seiner Seele los: „Ich weiß nicht, was es ist: Wachsen einem die Geister so aus den Wurzeln der Erde bis in das Herz, bis in das Haupt empor? Wachsen sie vielleicht hier so, weil dieses Land verwandte Stoffe hat mit dem Ländchen, wo ich geboren bin?“²⁾ Und wie so häufig erfaßte ihn der Wunsch, in der erdgebundensten Form zu leben, als Bauer. Aus Kopenhagen hat er Vinckes Brief erwidert. Und dessen Klagen und Mahnung vom Juni, verbunden mit einer Stimmung, die ihn noch mehr überkam, als er sich nun seit Anfang September³⁾ für den Winter in Putbus, — auf Rügen, der „süßen Heimat“ — einnistete und sich geruhig in holde Erinnerungen an vergangene Zeiten, in den Zauber der Rügenschon Natur einspann und Märchen sammelte, veranlaßten ihn, noch einmal über das „kleine Volk“, seine lieben Bauern, zu schreiben;⁴⁾ wenig zufrieden mit der Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse in seiner Heimat wollte er die Großen beschämen oder in Furcht setzen und die Regierung auf Mißstände aufmerksam machen.⁵⁾

Anfang März 1817 setzte Arndt seinen Wanderstab wieder weiter. Der Staatskanzler Hardenberg hatte ihm bei seinem Aufenthalt auf Rügen im Oktober 1816 erneut Hoffnung auf Anstellung im preußischen Staatsdienst gemacht; Arndt rechnete auf eine Professur an der neu in Bonn oder Köln zu errichtenden rheinischen Universität. Was ihn veranlaßte, der Heimat, in der sein Herz doch „mit tausend Wurzeln festgewurzelt“ blieb, nun endgültig Valet zu

hielten als die Edlen und, weil sie frei waren, Edle waren und blieben, noch in zahlreicher Menge in glücklicher und zufriedener Mittelmäßigkeit nebeneinander auf mäßigen Gütern wohnen und die menschlichen Tugenden in ihrer Einfachheit und Ehrlichkeit pflegen und erhalten.“

¹⁾ An Johanna Motherby 25. Juli 1816; H. Meisner, Briefe an Joh. Motherby von W. v. Humboldt und E. M. Arndt S. 194.

²⁾ Ebda S. 197

³⁾ Polizeiliche Schikanen in Dänemark veranlaßten ihn, seinen Aufenthalt dort abzukürzen und auf seine Reise nach Schweden ganz zu verzichten.

⁴⁾ Geschichte der Veränderung der bäuerlichen und herrschaftlichen Verhältnisse in dem vorm. Schwed. Pommern und Rügen vom J. 1806 bis zum J. 1816. . . . Die Vorrede datiert Putbus 20. November 1816; das Manuskript ging am 7. Dezember an Reimer (Meisner-Geerds S. 149).

⁵⁾ Vgl. Arndt an Reimer, Putbus, Heiliger Weihnachtsabend 1816; Meisner-Geerds S. 152.

sagen, können wir nur vermuten: nicht nur die Aussicht auf Anstellung, auch der Zauber des Rheines und seiner Landschaft, die Aufgeschlossenheit der Menschen dort, die große nationale Aufgabe der rheinischen Mark, die Aussicht, hier besser ins Weite wirken zu können,¹⁾ zogen ihn nach dem Westen. Demgegenüber hatte ihm derzeit Neuvorpommern, das jetzt zwar mit Preußen vereinigt war, aber in einem wenig regen Traumdasein dahinlebte, und dessen Bewohner zum großen Teile noch wenig Neigung für das neue Vaterland zeigten und auch sonst recht störrisch waren,²⁾ wenig zu bieten. Am 16. März 1817 traf Arndt in Berlin ein. Es schien gerade eine „wichtige Epoche“ anzuheben. Am 20. März erließ der König die Verordnung über die Bildung des Staatsrats, von dem man sich viel Gutes versprach; am 30. März trat er zum ersten Male zusammen. Arndt freute sich vor allem, aus diesem Anlaß viele treffliche Männer und Freunde beisammen zu sehen, vor allem, seinen „herrlichen Gneisenau und die biedereren Freiherren von Vincke aus Münster und Graf Solms aus Köln“³⁾ begrüßen zu können. Hoch schlug das Herz des ewig Jugendfrischen und Begeisterungsfähigen, wenn er im „Taumel und Strudel“ unter den herrlichen Freunden einherging. So sehr ihn die Berührungen mit den alten Freunden erhoben, so tief bedrückten ihn andererseits die politischen Beobachtungen. Viel Großes begab sich wirklich nicht; „die Macht der Finsternis, Dummheit und Bosheit“ erschien ihm erschreckend groß; viele „elendeste Gesellen“ sah er gerade mit Schmerz in den obersten Stellen ihre gefährlich reaktionäre Tätigkeit entfalten. Im März kam nun auch Vincke nach Berlin, um dort endlich in den Ministerien Verständnis für seine Provinz Westfalen zu erwecken, das er zu seinem Leidwesen vermißte.⁴⁾ Auch er wird nicht eben erfreuliche Erfahrungen dort gesammelt haben; war, wie wir sahen, seine Stimmung gegen die Zentralbehörden doch an sich schon wenig günstig. Diese Mißstimmung wurde bestärkt durch die Kämpfe im Staatsrat und in den Beratungen, welche die Oberpräsidenten damals unter sich abhielten und die schließlich zu der die Neuordnung der

¹⁾ Arndt an Charl. v. KATHEN 19. Okt. 1818: Gülzow, Arndts Briefe an eine Freundin S. 95.

²⁾ Superintendent D. PRITZBUR an Arndt, Garz 15. April 1817 (Notgedrungenener Bericht II, 367): „Was soll ich noch klagen, daß Sie nicht in der Heimat haben bleiben wollen? O ich weiß wohl, warum: unsere Junker sind Ihnen zu junkerisch und unsere Bauern zu knechtisch. Unser altes Kapitel.“ Vgl. auch das ungünstige Urteil Arndts über die Rückständigkeit Neuvorpommerns noch 1845 (an Karl von KATHEN 14. Februar 1845, Meisner-Geerds a. a. O. S. 394).

³⁾ Oberpräsident der Provinz Jülich-Kleve-Berg, Freund Steins.

⁴⁾ Spiegel an Staegemann 8. März 1817 (Rühl, Briefe und Aktenstücke z. Gesch. Preußens unter Friedrich Wilhelm III. Bd. II, 146).

Verwaltung und die Geschäftsführung in den meisten Ministerien heftig tadelnden Immediateingabe von sieben Oberpräsidenten (30. Juni) führte.¹⁾ Ob er und Arndt sich in dieser Zeit öfter gesprochen haben, wissen wir nicht; ein Besuch Arndts bei ihm ist uns wenigstens bezeugt.²⁾ Da werden sie die Fragen, die 1816 nicht mehr erledigt waren, erörtert haben und dazu gar manches, was ihnen auf dem Herzen brannte. Vielerlei schöne Erinnerungen an die eben vergangene große Zeit mögen ihnen da lebendig geworden, aber auch manch offenes, klagendes und tadelndes Wort von enttäuschten Hoffnungen und schweren Besorgnissen wird offen zwischen ihnen gesprochen sein. Wir mögen es uns vorstellen, wie der tapfere Arndt den pessimistischen Freund Vincke dann doch wieder mit seiner immer grünen Hoffnung getröstet hat: *de caelo et patria nunquam desperandum!* Der alte deutsche Gott wird doch alles für unser liebes Vaterland zum Besten kehren!

Vincke kehrte zu treuer Arbeit bei seinen Westfalen zurück. Arndt gründete sich ein Heim. In diesen Wochen hatte er sich mit Nanna Schleiermacher, der Halbschwester des großen Theologen, seines Freundes, verlobt; im September führte er sie als Gattin nach Bonn, in seine neue rheinische Heimat. Die Ruhe des Winters benutzte er, um alte Arbeiten teils zu verbrennen, teils für den Druck vorzubereiten und Neues zu schaffen. Im Sommer 1818 unternahm er eine Badereise nach Aachen und wanderte dann ins „Land der roten Erde“, das er längst hatte näher kennen lernen wollen.³⁾ Jetzt mag er etwas von der im Briefe vom 4. Febr. 1816 angekündigten „wandernden herodotischen Erkundung“ Westfalens durchgeführt haben. Sein Hauptaugenmerk war dabei sicher auf die westfälischen Bauern gerichtet. Hatte er doch 1815 darauf hingewiesen, „daß sich in wenigen Landschaften des Vaterlandes so viele und so große Bauernschaften erhalten haben als in dem rechten Kern des Sachsenlandes, in Westfalen, welche zugleich in ihrer Bauart und in ihrem Wesen uns oft jenes älteste Bild vorzustellen scheinen,

¹⁾ Vgl. auch den Brief des Oberpräsidenten von Pommern, J. A. Sack, an Stein vom 6. Juli 1817 (mein „Briefwechsel Sacks mit Stein und Gneisenau“ S. 143 f.) und die bittere Äußerung Steins aus derselben Zeit (an Eichhorn 17. Mai 1817, Botzenhart, Stein V, 392): „Ich erwarte mir von dort [Berlin] nichts wie leichtsinniges, seichtes Stückwerk.“ Ebenso Wilhelm v. Humboldt an Stein (über die Zustände in Berlin und die Vorgänge im Staatsrat) 16. Sept. 1817: Botzenhart V, 409. — Über die Denkschrift der Oberpräsidenten: Treitschke, Deutsche Geschichte II, 201 f., wo aber m. E. die Denkschrift zu scharf verurteilt wird, wenn auch zuzugeben ist, daß sie aus einer allgemeinen Verärgerung heraus über das Ziel hinausschoß.

²⁾ „Besuch von Arndt“, Eintragung in Vinckes Tagebuch unter dem 4. Mai 1817.

³⁾ Vgl. den Brief Arndts an Vincke vom 4. Febr. 1816, Anhang I.

welches Tacitus vor siebzehnhundert Jahren von unseren Vorfahren aufgestellt hat.“¹⁾ Jetzt besuchte er Freund Stein in Kappenberg und am 31. August Vincke in Münster.²⁾ Zeitfragen, wie sie die Patrioten bewegten, das Problem der künftigen Verfassung (worüber Vincke kurz vorher eine auch Stein mitgeteilte Denkschrift an den Staatskanzler Hardenberg gerichtet hatte), die westfälischen Bauern — das und ähnliches mögen Gegenstände ernster Erwägungen der beiden wesensverwandten Männer gewesen sein. Arndt hatte sich über seine Befürchtungen und Wünsche gerade damals in einem 4. Teile seines Werkes „Geist der Zeit“ mit allem Freimut, aber auch all seiner Liebe zu Deutschland geäußert. Stein urteilte im September darüber, zugleich das Wesen des Verfassers fein charakterisierend: „Der vierte Teil von Arndts „Geist der Zeit“, . . . der viel Tüchtiges, Wahres und Wohlwollendes enthält — denn dies ehre ich im Manne, er entbrennt im Zorn gegen das Nichtswürdige, er ist aber nicht bitter und kalt.“³⁾ Gerade dieses ehrliche, aus tief sorgendem Herzen geborene Buch ist es jedoch gewesen, daß Arndt der Reaktion auslieferte. Anfang August hatte er von Hardenberg die Nachricht von seiner Ernennung zum Professor in Bonn erhalten. Mit neuem Mut ging er nach seiner Rückkehr an seine Arbeiten, um sich für sein Lehramt vorzubereiten. Aber schon Anfang 1819 brach das reaktionäre Unwetter über ihn herein: getadelt, gemaßregelt, seiner Tätigkeit beraubt, sinnlos gequält — das war der Lohn dieses tapferen deutschen Mannes.

Über weitere persönliche Beziehungen zwischen Arndt und Vincke fehlt uns leider jede Spur. Ob sie noch Briefe gewechselt, sich noch einmal gesehen — wir wissen es nicht. Es scheint aber, daß Arndt auch weiterhin seine Schriften an Vincke übersandt hat.⁴⁾ Liebe und Treue hat er dem westfälischen Freunde jedenfalls dauernd bewahrt. Als ihn, wohl am 5. Januar 1845, die Kunde von dem am

¹⁾ In der Schrift „Ein Wort über die Pflege und Erhaltung der Forsten und Bauern“, a. a. O. II, 212.

²⁾ Vinckes Tagebuch zum 31. August: „Besuch des trefflichen Arndt“. Arndt an Quistorp 26. Sept. 1818, Meisner-Geerds S. 186.

³⁾ An Gagern 16. Sept. 1818, Botzenhart, Stein V, 515 f. An Arndt selbst: 5. Okt. 1818, ebda V, 517.

⁴⁾ Die Bibliothek in Schloß Ostenwalde enthält einen sehr großen Teil der Werke Arndts, von „Germanien und Europa“ (1803) ab. Sie müssen — soweit sie bis 1844 erschienen sind — nach der Ansicht des Herrn Barons Gerhard Vincke (der mir auf meine Anfragen liebenswürdigst Auskunft erteilte) aus dem Nachlaß seines Urgroßvaters, unseres Vincke, stammen. In die Zeit von 1819 ab entfallen davon noch 9 Werke; im ganzen sind aus dem Zeitraum von 1803 bis 1844 25 Schriften Arndts vorhanden. Dabei fehlt sogar noch die eine oder andere, die Vincke nachweislich besessen hat, so „Über Preußens rheinische Mark und über Bundesfestungen“.

2. Dezember 1844 erfolgten Ableben Vinckes erreichte, da widmete er ihm das „Finkenlied“.¹⁾ Ein „trauriges Finkenlied“, eine Klage stimmt er an, denn „der edle, freie Fink ist tot.“ Doch nein, in Erinnerung an den prächtigen, deutschen Mann, soll es „ein fröhliches Finkenlied“ werden; denn er hat — so rühmt nun Arndt — für „den Dreiklang hellsten Tons, Recht, Vaterland und Freiheit“, gelebt und gestritten, in der Zeit der Franzosennot und der Befreiung und hat dreißig Jahre lang gewirkt,

„Damit das Land der Roten Erde
Der jungen Wonne selig werde.“ —

II

Versuchen wir nun, auf dem Boden dieser kleinen Skizze die Ansichten beider Männer über den Gegenstand zu beleuchten und zu vergleichen, der beiden gleichermaßen teuer war, über den Bauernstand, seine Bedeutung und seine Erhaltung, und sie hineinzustellen in die Strömungen ihrer Zeit. Wir dürfen es, meine ich, wagen, selbst auf die Gefahr hin, Bekanntes zu wiederholen. Denn gerade dieses Problem ist uns heute wieder so nahe gerückt und so bedeutsam geworden, daß es von besonderem Interesse ist, sich zu erinnern, wie jene Männer mit dem Problem gerungen haben in einer Zeit, als vieles Unheil, das in der Folge über den Bauernstand gekommen ist, noch hätte abgewendet werden können.

Zunächst die Hauptgedanken Arndts. Wie er selbst mit beiden Beinen fest auf der Erde stand, so sollte es, seiner Ansicht nach, jeder Mensch tun, ganz, mit seinem Empfinden und Fühlen wie mit seinem Denken. Schon 1802 (in „Germanien und Europa“) und später noch oft hat er tief den Mangel des derzeitigen Geschlechts beklagt, daß ihm über „das Scharfe, das Spitzige, das Geistige, das Schlaue und Pffiffige“ das „Schwärmerische, das Fromme, das Selige, das Einfältige, das Treue und Gläubige“ verloren gegangen sei. „Die Welt ist verdorben durch Klügelei und Vielwissen, sie ist breit und flach geworden.“ „Zu klug für die Erde, zu feig für den Himmel“, so lautete sein Verdammungsurteil über seine Zeitgenossen. „Erdhaft“, der Erde verhaftet, war ihm auch der Staat, nach Ursprung, Gestaltung und Erhaltung. Daher waren ihm — im Gegensatz zu dem „Unruhigen der Stadt und des Bürgers“, zu dem ihnen durch Ge-

¹⁾ a. a. O. I, 250 ff. Ausgabe der Werke Arndts von Meisner und Geerds IV, 80 ff.

werbe, Fabriken, Handel und Geld anhaftenden „Flatterhaften, Wandelbaren, Neusüchtigen“ — „die Erde und die Geschäfte, welche sich zunächst und unmittelbar auf ihren Anbau beziehen, das Ruhende und Bleibende im Staat, das Bild des Festen und Ewigen“; und daher „der Bauer des Vaterlandes bester Sohn“. Sein Gewerbe, Landbau und Viehzucht, betrachtete Arndt „als die besten Pfleger und Erhalter aller ursprünglichen Tugenden unseres Geschlechtes“. Aus „nordischem Bauernblut“ leitete er die „wahre Ritterlichkeit“ her. „Das Leben, das wieder jung werden soll, muß man aus den Tiefen schöpfen.“ In einem starken, freien Bauernstande erblickte er das Einfache, die beste Kraft und sicherste Gewähr der Freiheit eines Staates. Wo aber der Bauer stirbt, „da stirbt Sitte, Ehre und Treue, da stirbt zuletzt das Vaterland“.

Der Bauernstand war, als Arndt zu wirken begann, vielfach und in mehrfacher Hinsicht nicht mehr, was er einst in Deutschland gewesen war und was er sein konnte und — wieder werden mußte. So war er denn der Meinung, die wichtigste Aufgabe des Staates sei, dafür zu sorgen, daß dieser „ehrwürdige“ Stand nicht völlig entarte oder gar untergehe. Die Ursache der bisherigen Entwicklung, die er tief beklagte, erblickte er zunächst in Unfreiheit, wirtschaftlicher und rechtlicher Abhängigkeit und persönlicher Gebundenheit der Bauern sowie in ihrer sozialen und politischen Entrechtung; er forderte daher für sie persönliche Freiheit, Eigentumsverleihung sowie soziale und politische Gleichschätzung mit den anderen Volksgenossen. Daher sein Kampf gegen die unwürdigen Zustände in seiner schwedisch-pommerschen Heimat, daher seine freudige Begrüßung der Bauernbefreiung durch Stein, daher seine Ablehnung des Feudalismus der romantischen Staats- und Agrarlehre eines Adam Müller und seiner Anhänger.

Je mehr freie Bauern mit kleinem und mittelmäßigem Besitz im Lande, umso stärker, sicherer und wehrhafter erschien ihm ein solches Land. Daher hielt er es für notwendig, daß drei Viertel oder zwei Drittel, mindestens aber die Hälfte aller Grundstücke von Bauern „als freiherrlich Eigentum“ bewohnt werde. Dieses gesunde Verhältnis in der Verteilung des ländlichen Bodens war jedoch in manchen Gegenden nicht mehr vorhanden; immer wieder sah Arndt mit tiefem Schmerz auf die Zustände in seiner Heimat mit der fast völligen Vernichtung des freien Bauernstandes. Er forderte daher strenge Gesetze gegen das Bauernlegen, gegen die Aufsaugung der Bauerngüter durch die adligen Großgrundbesitzer, durch die dieser trostlose Zustand herbeigeführt war. Neue Bauernstellen aber sollten durch Aufteilung von Domänen wie durch Abbauten von Rittergütern geschaffen werden.

Stand diese Gefahr des Auskaufens der Bauern und die Notwendigkeit der Schaffung neuer Bauernstellen zunächst auf Grund seiner persönlichen Erfahrungen im Vordergrund seines Interesses, so verschloß er sich doch je länger, desto weniger einer anderen Gefahr, die aus der übermäßigen Zersplitterung der Bauerngüter erwuchs. „Nichts“, so schrieb er, „ist dem Staate in der Regel verderblicher als die übertriebene Zerteilung der Grundstücke, sie macht Bettler und Vagabunden und schafft Gesindel, wo nur treue und redliche Menschen wohnen sollen.“

Der Bestand des echten Bauerntums konnte gegen Aufsaugung wie gegen Zersplitterung in Zwergbesitzungen nur geschützt werden durch Einschränkung des freien Verfügungsrechts der Bauern selbst. Das aber verstieß gegen den „Zeitgeist“. Mit klarem Blick erkannte Arndt die Gefahren, welche die neue rechtliche und volkswirtschaftliche Entwicklung für den Bauernstand mit sich brachte und in steigendem Maße bringen mußte. Das „gemeine Recht“ mit seinen römisch-rechtlichen Eigentums- und Vererbungsbegriffen und das von ihm und von rationalistisch-aufklärerischen Anschauungen beeinflusste Preussische Allgemeine Landrecht, besonders aber die Gleichheits- und Freiheitsideen der französischen Revolution führten Hand in Hand mit dem Vordringen der Geldwirtschaft, des Kapitalismus und der Industrie zur Mobilisierung nicht nur des beweglichen Vermögens, sondern auch des nach seinem Wesen Festen, Beharrenden, des Bodens. Der Zeitgeist forderte die Durchführung der liberalistisch-demokratischen Grundgedanken in Recht und Wirtschaft auf allen Gebieten. Man fand es ungerecht, unmodern, unzeitgemäß, besondere Standesrechte (so das bäuerliche Erbrecht) bestehen zu lassen, irgend jemand in seinem „heiligsten Gut“, der völligen individualistischen „Freiheit“ zu beschränken, (z. B. auch in der Freiheit, sein Gut zu verkaufen oder zu parzellieren), jemand zu benachteiligen (etwa Bauernsöhne und -töchter bei der Erbteilung hinter dem „Anerben“ zurückstehen zu lassen); auch der Grund und Boden sollte eine frei verkäufliche Ware werden wie jedes andere Gut. Man wollte alle Kräfte frei machen, sie frei schalten lassen, alles im freien Spiel der Kräfte der ungebundenen Entwicklung anheimgeben. Arndt war gewiß der letzte, der übersehen hätte, welche gewaltige nationale und wirtschaftliche Bedeutung die Freimachung der persönlichen Kräfte hatte, wie sie in der Steinschen Reform angebahnt worden war. Er bejahte sie energisch und verfocht das natürliche Recht der Bauern auf Freiheit gegen die Lehren der politischen Romantik. Aber das Übermaß der Freimachung, das der Hardenbergschen wirtschaftsliberalen Gesetzgebung anhaftete, konnte ihm nicht gefallen. 1817 schrieb er einem Freunde: „Ich halte die Freilassung aller Dinge und Verhältnisse fast ebenso

heillos, als die frühere Gebundenheit und Leibeigenschaft. Sprengung aller Innungen, Gewerbefreiheit, willkürliches Zerstören der Bauern, willkürliches Stempeln neuen armen Adels, Zulassung von Juden und Judengenossen zu allen Rechten, ich will das Volk sehen, das gegen so fürchterliche Verhältnisse auf die Dauer bestehen soll.“¹⁾ Ganz besonders leidenschaftlich wandte er sich gegen die französische Freiheit, das „französische Unwesen“, „weil es durch die Leichtigkeit des Wechsels der Besitze den größten irdischen Schwerpunkt im Staate aufhebt, der ihm als Ballast so notwendig ist“. Wiederholt, so auch in dem Vincke übersandten „Wächter“-Aufsatze, bekämpfte er mit schneidender Schärfe die Form „des französischen erlösten und gelösten Bauern“, der unabwendbar der Herrschaft des Großkapitals und den jüdischen und christlichen Wucherern zum Opfer fallen müsse, wenn der Landbesitz ganz dem Zufall und der Willkür preisgegeben würde.

Arndt ließ sich nicht über die Gefahren solcher Entwicklung dadurch hinwegtäuschen, daß durch sie die Bevölkerungszahl anwachsen werde, die Menschen sich rühriger betätigen könnten. Nicht darauf kam es ihm letzten Endes an.²⁾ Er hatte ja von früh auf alle Dinge nicht nur wirtschaftspolitisch, sondern auch unter großen sittlichen Gesichtspunkten zu sehen gelernt und war in dieser Betrachtungsweise besonders durch Fichtes ethische Persönlichkeit und seine Schriften noch bestärkt worden. Und außerdem hatte sein Denken und Fühlen von Jahr zu Jahr eine immer energischere Richtung auf den Staat genommen. So sah er auch dieses Problem ethisch-politisch: wenn die Erde „wie eine Kolonialware“ von Hand zu Hand gehe, dann würden „mit aller feststehenden Gediegenheit die alte Einfalt und Frömmigkeit und alle ritterliche Haltung der deutschen Bauern ganz verschwinden.“ Ihm stand es felsenfest: solcher Entwicklung mußte Halt geboten werden, wenn nicht Volk und Staat in ihrer Gesamtheit unabsehbaren Schaden erleiden sollten. „Wer also ein festes und glorreiches Vaterland will, der macht festen Besitz und feste Bauern.“³⁾ Wie sollte das geschehen?

Arndt vertrat die Ansicht, die er in der Geschichte bestätigt fand, der Staat müsse durch eine *lex agraria*, durch ein Ackergesetz, regelnd eingreifen. Sein Inhalt sollte, kurz umrissen, folgender sein:

¹⁾ Arndt an Hegewisch, 1. Mai 1817: Meisner-Geerds a. a. O. S. 157.

²⁾ Im scharfen Gegensatz zum alten absolutistischen Staat des 18. Jahrhunderts mit seiner einseitig wirtschaftlichen Tendenz, der vor allem danach strebte, zu „peuplieren“, die Bevölkerungszahl zu steigern, verfocht Arndt die Überzeugung: nicht die meisten, sondern die herrlichsten Bürger! Das waren ihm aber in erster Linie die Bauern.

³⁾ In „Bauernstand, politisch betrachtet“ 1810, a. a. O. X, 44: „Wo ein freier Bauer ist, da ist ein tapferes Volk, ein freies Land“.

zwei Drittel oder aber mindestens die Hälfte aller Grundstücke — wir hörten es schon — sollte sich in den Händen der Bauern befinden.¹⁾ Dem Zeitruf nach freier Wirtschaft setzte er für den ländlichen Grund und Boden die Forderung gebundener Wirtschaft entgegen. Dieser bäuerliche Grundbestand sollte in „feste und unabänderliche Verhältnisse“ gebunden werden. Der Bauer sollte ein „unmittelbarer Lehnsmann“, ein „Höriger des Staates“, sein Gut (das „Bauernlehen“) ein Lehen des Staates sein. So konstituierte Arndt in Anlehnung an die alten germanischen Anschauungen einen dem römisch-rechtlichen entgegengesetzten deutschen Eigentumsbegriff, der das Bauerngut zwar dem Besitzer und seinen Erben zu Besitz läßt, es aber zugleich an den Staat und an den Stand bindet und daraus Verpflichtungen ableitet, die das Verfügungsrecht des Einzelnen einschränken.²⁾ Arndts Bauernlehen gehen zu allen Zeiten zu Bauern-Recht, nur „Bauern und Bauerngenossen“ dürfen sie besitzen, niemand von ihnen aber mehr als eines; erwirbt ein Bauer durch Heirat oder Erbschaft zu seinem Hof noch einen oder weitere hinzu, so muß er ihn veräußern. „Denn es war die Absicht des Staates bei dieser Einrichtung, daß viele freie und unabhängige kleine Grundbesitzer und Bauern als rechte Nährer und Erhalter der Tüchtigkeit und Tapferkeit des Volkes dasein sollten. Wenn aber mehrere dieser Höfe vereinigt oder nur zugleich von einem Besitzer besessen werden könnten, so ginge die Absicht verloren und aus dem Bauer würde ein Herr.“³⁾

¹⁾ Ein Drittel oder die Hälfte aller Ländereien sollten für jeden anderen beliebigen Besitz frei sein; allerdings wünschte Arndt, daß auch der Adel, allein auf Landbesitz gegründet, durch Majorat an sein Land gebunden würde; a. a. O. II, 229.

²⁾ Arndt sagt einmal schön (a. a. O. II, 229): die Gegner der Erbfolge in den Bauernlehen „sprechen aus einem einzelnen Familiengefühl; der Staat aber muß aus einem allgemeinen Familiengefühle handeln . . . Er hat Millionen Kinder; er hat sie nicht bloß heute und morgen oder 30 und 50 Jahre, sondern auf 30 und 50 Jahrhunderte muß er seine Rechnung machen, ja auf alle Zeiten ohne Grenze und Ziel . . .“

³⁾ Über künftige ständische Verfassungen in Teutschland, a. a. O. XI, 114. — So fest Arndts Grundanschauungen über die Bedeutung des Bauernstandes waren, so haben seine Ansichten in einzelnen Punkten doch auch eine Wandlung durchgemacht. In der Schrift „Der Bauernstand, politisch betrachtet“ (1810) (a. a. O. X, 63; dazu auch ebda S. 107 f.) vertrat er Ansichten, die von den obigen späteren zuweilen abweichen; danach nämlich sollte es möglich sein, „daß ein reicher Bauer, Edelmann oder wer es sonst sei [!], vier, fünf, ja wohl vierzig und fünfzig solcher Güter einmal besitze“; allerdings sollten sie — ein recht akademischer Vorbehalt — nie miteinander vereinigt werden dürfen. Und weiter sollten sie „durch alle Klassen des Volkes mit unbeschränktem Besitzrecht von einer Hand in die andere gehen“ dürfen! Arndt wollte damals in einer liberalen Anwendung unter dem Einflusse Thaers vermeiden, „die Freiheit des Verkehrs zu sehr zu beschränken“, und rechnete mit einer dem Wechsel der Dinge immanenten Vernunft. — In den nächsten Jahren hat er sich von solchen liberalen Anschauungen dann — wie oben gezeigt — ab-

Der Bauernhof soll unteilbar sein. Er kann nur von einem aus der Familie besessen werden; Arndt spricht einmal von Bauernmajoraten, also der Nachfolge des ältesten Sohnes, ein andermal will er das Los unter den Brüdern entscheiden lassen. Söhne gehen den Töchtern vor. Der Anerbe hat — im Gegensatz zu der römisch-rechtlichen Auffassung des Erbrechts — den Geschwistern und Miterben nur eine „leidliche bestimmte Abfindung und Ausstattung“ zu geben.¹⁾ Er hat ferner für die Verpflegung und Erziehung unmündiger Geschwister zu sorgen und Mutter und Großmutter ehrlich zu erhalten bis an ihren Tod nach Maßgabe des Gesetzes. Die bewegliche Habe, außer der gesetzlich zu bestimmenden Hofwehr an Gerät und Vieh, wird an alle Erben verteilt.

Arndt sieht diese Güter offenbar auch grundsätzlich als unveräußerlich an. Denn nur in zwei Fällen läßt er eine Veräußerung zu: einmal, wenn das Gut herabgewirtschaftet oder verschuldet ist, mit Zustimmung der Beteiligten; und ferner darf ein Bauer ohne Kinder und Lehnsverwandte, die Ansprüche hätten, zu seinen Lebzeiten veräußern, dieser könnte auch für den Todesfall darüber verfügen. In allen diesen Fällen muß aber das Gut wieder an Bauerngenossen kommen. Was wir vermissen, ist eine Bestimmung gegen Verschuldung; möglicherweise hielt Arndt bei Durchführung seiner sonstigen Vorschriften diese Gefahr unter damaligen Verhältnissen nicht für so bedeutend.

Arndt wollte keine Zersplitterung der Bauerngüter, er wollte überhaupt, wie wir sahen, keine zu kleinen Höfe, sondern einen

gewandt. Daß die Bauernlehen stets in Händen von Bauern sein müßten, wird in der Schrift „Über künftige ständische Verfassungen“ (1814) noch nicht ausdrücklich gesagt, darf aber aus den Gesamtausführungen geschlossen werden; jedenfalls besagt keine Bemerkung ausdrücklich das Gegenteil (wie in der Schrift von 1810). Im „Wächter“-Aufsatz von 1815 steht dann ganz klar: „Bauern und Bauerngenossen können sie nur besitzen und bewohnen, kein Edelmann, kein Kaufmann, kein Fabrikant usw.; auch könnte kein Pächter oder Zinsgeber darauf wohnen oder gehalten werden . . . , sondern der Eigner müßte selbst darauf sitzen oder sonst, wenn er ein anderes Geschäft ergreifen wollte, sie an seine Verwandten oder Bauerngenossen überlassen.“ Das klingt wie eine direkte Zurücknahme der These von 1810: „Der Edelmann wird sie wieder verkaufen oder freie Pächter darauf setzen müssen; der Fabrikant, der Kaufmann, der Beamte wird . . . sie wieder in die Hand eines rechten Landmanns und Selbstarbeiters gehen lassen,“ — wohlgemerkt, nicht auf Grund eines gesetzlichen Zwanges, sondern von selbst im Laufe der Entwicklung werde es so kommen, meinte Arndt 1810. Vgl. die damit übereinstimmende Ansicht Thaers: Fr. Lenz, Agrarlehre und Agrarpolitik der deutschen Romantik (1912) S. 52; ebda S. 61 Thaers Hinweis auf Arndts Schrift von 1810.

¹⁾ In dem „Wächter“-Aufsatz präzierte er sie auf ein Sechstel des Werts des Grundstückes, wenn es schuldenfrei wäre (a. a. O. II, 227). Die obige Formulierung in „Über künftige ständische Verfassungen“, a. a. O. XI, 114. Auf dem ersten westfälischen Provinziallandtage (1826) war es strittig, ob man dafür ein Drittel oder ein Viertel annehmen sollte.

wohlhabenden Bauernstand. Zu kleine Ackerwirtschaft taue durchaus nichts. Deshalb wünschte er die Festsetzung eines „Kleinsten“ (Minium) für ein Bauerngut, so viel nämlich, „damit eine Familie in bescheidener Mittelmäßigkeit des Daseins davon leben könne“. Die Bestimmung darüber müsse unter Berücksichtigung der Lage und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegend getroffen werden.

In anderem Zusammenhang werden wir noch auf die tiefere staatspolitische Begründung Arndts für seine Anschauung zurückkommen. Er hat sich nicht gescheut, seine Ansichten über den Bauernstand immer wieder vorzutragen, auch auf die Gefahr hin, deshalb geschmäht und verdächtigt zu werden;¹⁾ denn sie erschienen ihm als das Fundament für die physische und seelische Gesunderhaltung eines Volkes, als der „natürliche und sichere Grund, worauf der Staat in der Länge allein ruhen und dauern kann“.²⁾

So weit in Kürze die Ansichten Arndts.

Wie verhielten sich dazu die Vinckes?

In Westfalen hatte sich während des 18. Jahrhunderts der Bauernstand im wesentlichen auf seinen im Eigenbesitz oder im gutsherrlichen Verband befindlichen Gütern und bei den alten Verhältnissen, Bindungen, Sitten und Gebräuchen erhalten. Die mancherlei Gefährdungen und Krisen, die ihn in den vergangenen Jahrhunderten infolge von Begehrlichkeit von Städten und Gutsherren, durch Vordringen des Kapitals und durch Kriegsschäden heimgesucht hatten, waren doch schließlich überwunden worden. Dazu hatte vor allem der mit dem Anerbenrecht verknüpfte Grundsatz der Unteilbarkeit beigetragen, der auch da, wo er nicht gesetzlich festgelegt war, doch meist gewohnheitsmäßig befolgt wurde; ferner auch, wo sie bestand, die Bindung an die Grundherrschaft. So war eine Mobilisierung der Höfe und ihre Zersplitterung durch Erbteilungen bis dahin, abgesehen von einigen Landschaften, vermieden. Allerdings machte sich nun schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein Abweichen von der alten Linie und eine gewisse Gefährdung des bäuerlichen Grundbesitzes bemerkbar, die einen Justus Möser veranlaßte, mahnend und warnend seine Stimme zu erheben. Zuerst bei Gütern, die zu freiem Eigen-

¹⁾ Vgl. a. a. O. II, 193. Der Zensor Renfner bemerkte in völligem Unverständnis für Arndts Gedankengänge zu seinem Aufsatz „Über den Bauernstand und seine Stellvertretung“: „Ganz übertrieben wird dabei dem Bauernstande geschmeichelt.“ Besonders nahm er daran Anstoß, daß Arndt meine, in dem Bauernstande beruhten die Kräfte und die Macht des Staates, die ersten Tugenden des Menschengeschlechts, und an der Behauptung. „er übertreffe alle übrigen Stände an Redlichkeit, Frömmigkeit und Tapferkeit“ (Czygan, Zur Geschichte der Tagesliteratur während der Freiheitskriege II, 2 S. 145 f).

²⁾ Über künftige ständische Verfassungen, a. a. O. XI, 115.

tum besessen wurden und daher nicht geschützt waren, begann man, nach gemeinem Recht das gleiche Erbrecht aller Kinder anzuwenden; besonders in Fällen der Minderjährigkeit der Kinder suchten Advokaten und Gerichte, die ja römisch-rechtlich geschult waren, es zu Gunsten der Kinder durchzudrücken. Mit der Anwendung dieses romanistischen Grundsatzes ergab sich als Folge, da ein zur Abfindung der übrigen Erben ausreichendes Kapital selten vorhanden war, entweder eine weitgehende Verschuldung oder eine Zerschlagung der Höfe. Immerhin blieben solche Fälle im allgemeinen noch selten. Besonders verderblich wurde dann aber seit 1808 die Einführung der französischen Gesetzgebung im Gefolge der Fremdherrschaft. Diese brachte die zweifellos notwendige persönliche Befreiung der Bauern. Aber der „französische Ungeist“ mit seiner überhasteten und übertriebenen doktrinär-liberalistisch-individualistischen Sprengung aller Bindungen drohte zu einer völligen Auflösung und damit zur Zersplitterung des ländlichen Grundbesitzes zu führen.¹⁾ Immerhin: wo einst das Anerbenrecht rechtlich oder wenigstens als Gewohnheitsrecht gegolten, da waren die Verhältnisse in Westfalen, im Gegensatz zu manchen anderen preußischen Gebieten, noch ziemlich gesund geblieben, und bis in den Anfang der zwanziger Jahre waren auch Parzellierungen noch selten.²⁾ In anderen Gegenden, wo dieser Schutz nicht bestand, sah es schlimmer aus (z. B. besonders im Corveyschen). Aber auch in jenen glücklicheren Gebieten mußte dieselbe Gefährdung des Bauernbesitzes entstehen, wie dort, wenn die neuen Rechts- und Wirtschaftsauffassungen weiter um sich griffen und gar auch unter der nach den Befreiungskriegen wieder eintretenden preußischen Herrschaft gesetzlich bestätigt wurden. Das mußte geschehen, wenn man in Preußen an der seit 1807 und besonders 1811 für die alten Provinzen eingeführten Agrargesetzgebung festhielt, die mit dem Grundsatz der völligen Freimachung aller Kräfte auch die weitgehende Teilung des Grundeigentums eingeleitet hatte. Die Auseinandersetzungen mit den Gutsherren gaben dann den Bauern völliges Eigentumsrecht mit der Befugnis, frei damit zu schalten, es ganz oder teilweise zu verkaufen und, wenn das Preußische Allgemeine Landrecht eingeführt wurde, nach gemeinem Recht zu vererben. Schädlich mußte es auch wirken, wenn bei Gemeinheitsteilungen, Ablösung von Berechtigungen verschiedenster Art u. a. mit dem Gedanken der Kapitalisierung der abzulösenden Verpflichtungen die geldwirtschaftliche Auffassung noch weiter auf die bäuerlichen Verhältnisse übergriff, zumal wenn sich bei

¹⁾ Besonders bezeichnend die hessische Gesetzgebung im vormal. Herzogtum Westfalen; sie wollte ausgesprochen die Zersplitterung der Höfe herbeiführen.

²⁾ Stein an Vincke 20. Juli 1818: Kochendorffer, Briefwechsel S. 90; Vincke Bericht von 1824 S. 18.

Streitfällen die Gerichte auf den Boden dieser neuen Ansichten stellten, wie es tatsächlich nicht selten geschah.¹⁾

Da in Westfalen die Verteilung des Grund und Bodens auf die verschiedenen Besitzgrößen im ganzen noch günstig war, so kam es hier nicht so sehr auf Vermehrung der Bauernhöfe durch Abbau großer Güter, die es zudem nur im Paderbornschen in größerem Umfange gab, als darauf an, den vorhandenen Bestand zu sichern. Es mußte also einerseits die Zusammenlegung von Bauernhöfen mit anderen bäuerlichen oder ihre Zuschlagung zu adligen Gütern, wozu die wirtschaftlichen Umstände mit der fortschreitenden Lösung aller Bindungen damals manchen Anreiz boten, verhindert werden, andererseits — und das vornehmlich — ihre übermäßige Zersplitterung. Letztere hatte sich auch in anderen Provinzen und dort schon damals in höherem Grade gezeigt und zu lebhaften Klagen geführt. Die Erhaltung des Bauernstandes erschien abgesehen von allen anderen Gründen auch staatsrechtlich insofern wichtig, als gerade damals das Gesetz vom 5. Juni 1823 für die neue ständische Verfassung den Grundbesitz als Basis der Vertretung der Stände annahm; sollte der nunmehr auch zur Teilnahme zugelassene Bauernstand künftig durch Mitglieder aus seinen Reihen vertreten werden, so war das ein Grund mehr, ihn kräftig zu erhalten. Die Staatsregierung beabsichtigte daher 1823, dieses Problem den künftigen Provinziallandtagen zur Beratung vorzulegen, und der Minister des Innern, v. Schuckmann, zog vorher eine Reihe von Gutachten ein. So erhielt auch Vincke Gelegenheit, sich dazu zu äußern. Er tat es in einem ausführlichen Bericht, für den er von verschiedenen Personen und Dienststellen Äußerungen erbeten hatte.²⁾ Wenn man darunter eine des Freiherrn vom Stein vermisßt,

¹⁾ Vgl. Eingabe der bäuerlich ständischen Vertreter von Minden, Ravensberg und Tecklenburg 9. Dez. 1828: *Trende*, Aus der Werdezeit der Provinz Westfalen S. 362 f.

²⁾ Schuckmann an Vincke 18. Febr. — Näheres, auch Auszüge aus den Gutachten, die Vincke erhielt: *Trende*, a. a. O. S. 75 ff; bes. 83 ff. Die Akten befinden sich im Staatsarchiv Münster Oberpräsidium Nr. 772. Der Bericht Vinckes an den Minister des Innern vom 10. März 1824 (nicht 2. Juni, wie *Trende* anführt) ist auch als Handschrift gedruckt mit einer Vorrede vom 10. Juni 1824 unter dem Titel: Bericht an des Herrn Ministers des Innern Exzellenz über die Zerstückelung der Bauernhöfe und die Zersplitterung der Grundstücke in der Provinz Westfalen. 1824 (bei Aschendorf). Der Bericht liegt in den zitierten Akten vor in einem Konzept Vinckes mit dem Anfangsdatum des 10. 3. 24. Das Schriftstück ist von Vincke eigenhändig geschrieben mit Ausnahme einer von anderer Hand geschriebenen Stelle gegen Ende (nach dem Druckexemplar: von S. 45 „Es unterliegt gar keinem Zweifel“ bis S. 51 „nicht festhalten läßt“). Dieses Konzept dürfte übrigens nicht die erste Niederschrift darstellen, — diese Vermutung wird bestätigt durch Vinckes Tagebucheintragung unter dem 26. Februar 1824: „Die große Arbeit des Gutachtens über die Zersplitterung der Grundbesitzungen begonnen“. — Es ist von Vincke noch sehr stark durchkorrigiert. Unter dem Konzept sein Namenszug und das

so wird man sich darüber nicht wundern: seine Stellung zu dieser Frage war Vincke sicher zur Genüge bekannt. In einem Briefe an Graf Spiegel formulierte Stein sie 1820 knapp dahin: „Die Beibehaltung des bisher in Westfalen geltenden Erbrechts und der Unteilbarkeit der Höfe halte ich für wesentlich nötig zur Erhaltung unseres kräftigen, tüchtigen, ehrbaren Bauernstandes.“¹⁾

Vincke wurzelte — wie Stein und Arndt — mit allen Fasern seines Wesens im Erdreich der Heimat. Und nichts charakterisiert den Mann mehr als seine tiefe Verbundenheit mit den Bauern Westfalens. Von früh auf hat ihn ihr Schicksal beschäftigt; schon als Student hat er Möser gelesen und sich mit dem Gedanken getragen, eine Preisarbeit über die Verteilung und Verkleinerung der Bauernhöfe zu fertigen.²⁾ Von seinem Eintreten für die Bauern in seiner Referendarzeit haben wir bereits gehört; als Landrat und später als Kammer- und als Oberpräsident war er glücklich, wenn er die Akten fliehen, seinen Amtsbezirk in einfacher westfälischer Bauerntracht durchstreifen und sich zwanglos mit seinen „guten“ Bauern unterhalten konnte.³⁾ An ihrer Liebe war ihm vor allem gelegen, ihre Rechtlichkeit und Treue schätzte er sehr hoch ein.⁴⁾

Als Stein durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 die persönlichen Fesseln der Bauern gesprengt hatte, begrüßte Vincke das aufs wärmste. In seiner großen Denkschrift vom 8. August 1808⁵⁾ sprach

Datum 14. 4. Auf der ersten Seite am Rande die Kanzleivermerke: mund[fiert] 25. 3., abgeg. 15. 4. Der Mundierungsvermerk läßt sich schwer mit Vinckes Schlußdatum in Übereinstimmung bringen; es müßten denn seine gesamten Korrekturen schon zwischen dem 10. und dem 25. März erfolgt und das Mundum bis zum 14. April unverändert liegen geblieben sein. — Die Druckexemplare sind wohl zunächst von Vincke selbst an Bekannte verschenkt worden. 1831 (9. Dez.) bat Regensburg (Buchhandlung in Münster) Vincke um Überlassung einiger Exemplare, da so viel danach gefragt werde (1831 war die Frage auf dem Provinziallandtage verhandelt worden). Darauf sandte Vincke (18. Dez.) ihm in Kommission 50 Exemplare zum Verkauf, Preis 10 Sgr., 33 $\frac{1}{3}$ $\frac{9}{10}$ Rabatt für Regensburg; die übrige Einnahme hatte Vincke für einen wohlthätigen Zweck bestimmt. Auf die Bitte Regensburgs übersandte Vincke ihm am 17. Nov. 1833 weitere 50 Exemplare, da die vorigen bereits fast alle abgesetzt waren.

¹⁾ Pertz, Stein V, 463 f; vgl. auch ebda V, 639 (1822) — sehr wichtige Darlegungen —. ²⁾ Bodelschwingh S. 30. Kochendörffer I, 34.

³⁾ Vgl. z. B. Bodelschwingh S. 38; 114; 119. Kochendörffer I, 90.

⁴⁾ In sein Tagebuch trug er 1808 bei einem Besuch in der Heimat ein: „Von meinen alten Bauern erhielt ich auch manchen Besuch und viel rührende Beweise von Anhänglichkeit, von richtigem Gefühl für Wahrheit und Recht, die sie mir recht teuer erst machten, den wahren Wert des hiesigen gemeinen Mannes erst recht erkennen ließen.“

⁵⁾ „Zwecke und Mittel der preussischen Staatsverwaltung . . .“: Bodelschwingh S. 382 ff. Kochendörffer II, 68 f. Die „in der Persönlichkeit beruhenden gesetzlichen Fesseln der freien Zirkulation des Grundvermögens, von welcher alle Verbesserung ausgehen wird“, seien schon durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 gehoben, „aber sie müssen völlig auch realiter gelöst werden“.

er weitergehend den Wunsch nach völliger Beseitigung auch aller sachlichen Fesseln der freien Zirkulation des Grundvermögens aus, wovon alle Verbesserungen abhängig seien, und forderte allmähliche Dienstaufhebung, allgemeine Auseinandersetzung der Bauern mit den Gutsherren, Auflösung der Gemeinheiten und Ablösung der Lasten. Außer durch die Forderung der freien Zirkulation des Grund und Bodens ist die Denkschrift, die ihrer Bestimmung gemäß die ostelbischen Verhältnisse vor allem im Auge hatte, noch nach zwei Richtungen für uns besonders interessant: Vincke befürwortete die Schaffung neuer Höfe durch Aufteilung unverhältnismäßig großer Landgüter aller Klassen, die sich in Ostelbien so reichlich fanden und der Vervollkommnung der Landkultur häufig hinderlich waren; zur Erleichterung empfahl er ein Vorschuß-Amortisations-Institut nach schleswig-holsteinschem und lippeschem Vorbilde. Ferner aber bekämpfte er die Zersplitterung der Bauerngüter und empfahl die Festsetzung eines Minimums der bäuerlichen Höfe,¹⁾ nämlich auf eine Grundfläche, für deren Bewirtschaftung überall zwei Stallpferde nötig seien; denn auf kleinerem Gut „sind die Besitzer weder Fisch noch Fleisch, sich selbst zur Last, für den Staat von geringem Wert, immer im Zustande der Kümmerlichkeit“. Auch den neu angesetzten Tagelöhnerfamilien wollte er einen kleinen Besitz von 3 Morgen zur Gartenwirtschaft und zum Halten einer Kuh gesichert wissen.

Als Vincke kurz danach durch das Königreich Westfalen reiste, fiel ihm dort die Zersplitterung der Höfe infolge häufiger Erbteilungen auf und überzeugte ihn von der Notwendigkeit staatlichen Eingreifens. Damals trug er unter dem 28. August 1808 in sein Tagebuch die bezeichnenden Worte ein: „Große Zerstückelung der Äcker durch beständige Teilungen aller Kinder zu gleichen Rechten. Wer sich für den theoretischen Satz totschlagen läßt, daß der Staat alles sich selbst überlassen soll, der kann hier seine Belehrung finden.“

Die zur Ausführung des Steinschen Oktoberediktes unter seinen Nachfolgern ergehende Verordnung vom 9. Januar 1810 befriedigte Vincke nicht.²⁾ Er tadelte scharf, daß den Bauern dadurch nicht das Eigentum an ihren Höfen verliehen werde, wodurch sie „Selbständigkeit, Kredit und ein unabhängiges Dasein“ sowie Sicherung vor Untergang und die Möglichkeit zur Besserung ihres Zustandes erhalten würden! Ferner vermifste er die Erlaubnis zum Zerteilen

¹⁾ Ein Maximum der Größe ländlicher Besitzungen lehnte er ab; dieses könne dem Staate ganz gleichgültig sein — eine Ansicht, der Arndt übrigens nicht beigestimmt hätte.

²⁾ Verordnung wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerkland . . . für die Provinzen Kur- und Neumark und Pommern, 9. Januar 1810 (Ges. Sammlung 1806—1810 S. 625). Vgl. Bodelschwingh S. 450 ff, dazu Kochendörffer II, 107 f.

großer Güter. Die Gefahr der Einziehung von Bauernland zu Rittergütern, die durch landgierige Gutsbesitzer drohe, die Gefahr, der diese Ausführungsbestimmungen zum Oktoberedikt gerade begegnen wollten — hielt er für übertrieben. Hier offenbart sich ein charakteristischer Unterschied in der Entwicklung der Anschauungen Arndts und Vinckes. Während für Arndt nach seinen Erfahrungen als Bauernsohn im schwedischen Pommern gerade die Einsicht in das durch die Landgier vieler Gutsbesitzer für die Bauern heraufbeschworene Unheil der Ausgangspunkt seiner Bauernpolitik war und er die Gefahr der Zersplitterung erst allmählich in voller Größe erkannte, ging Vincke auf Grund der Zustände seiner westfälischen Heimat, die von den östlichen wesentlich abwichen, den umgekehrten Weg. Da er zudem bald wieder dauernd in die westfälischen Verhältnisse zurückkehrte, haben Besorgnisse, wie Arndt sie gegen das Bauernauskaufen durch die Gutsherren hegte, nie eine so große Bedeutung für seine Erwägungen gehabt. Vincke meinte nun 1810, wohl unter der Einwirkung der Lehren Albrecht Thaers, des Hauptvertreters liberaler Agrarpolitik,¹⁾ man möge ruhig das Zusammenziehen bäuerlicher Grundstücke mit anderen bäuerlichen oder mit Rittergütern freigeben; wenn man nur gleichzeitig den Abbau adliger Güter gestatte, dann werde sich schon von selbst das richtige Gleichgewicht der Besitzverhältnisse ergeben, ohne daß „von oben herab ängstlich“ gelenkt und geleitet zu werden brauche. Auch eine zu weitgehende Zerschlagung glaubte er nur in „stärker und hauptsächlich von Fabrikanten bewohnten Gegenden“ befürchten zu müssen — liberale Ansichten, die doch in Widerspruch zu denen von 1808 standen und auf eine Unsicherheit, einen Zwiespalt in ihm selber, deuten.

Während der nächsten Jahre hatte Vincke ausgiebig Gelegenheit, die gefährlichen Wirkungen der westfälisch-französischen Gesetzgebung in seiner Heimat kennen zu lernen; auch das Studium der Schriften Arndts wird ihm manche Anregung gegeben haben.²⁾ Als 1816 die reaktionäre Deklaration des Hardenbergschen Regulierungsediktes von 1811 — das Arndt wohl auch kaum gefallen haben dürfte — erschien,³⁾ da äußerte er sich sehr abfällig darüber mit klarer Einsicht in die Hauptgefahren, die sie in sich barg: den Auskauf der Bauerngüter durch die Gutsbesitzer und die nun häufig entstehende Not-

¹⁾ 1808 war Vincke Sekretär der von Thaer veranstalteten Versammlung seiner Anhänger in Möglin, 1809 Präsident solcher Zusammenkunft in Freienwalde; vgl. Fr. Lenz, Agrarlehre und Agrarpolitik der deutschen Romantik S. 16f.

²⁾ S. S. 208 Anm. 4.

³⁾ Deklaration des Edikts vom 14. Sept. 1811 wegen Regulierung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, 29. Mai 1816 (Ges. Sammlung 1816 S. 154—180).

wendigkeit des Verkaufs bäuerlicher Besitzungen infolge der Beseitigung des Anerbenrechts und der Abfindung mehrerer erbberechtigter Kinder zu gleichen Teilen nach dem wahren Wert des Hofes.¹⁾

Auch in den folgenden Jahren hat ihn die Frage beschäftigt.²⁾ Jetzt, 1824, sollte er sich mit dem Schwurgericht seiner amtlichen Stellung zu dieser Entwicklung äußern und mit der Hoffnung, vielleicht drohendem Unheil entgegenwirken zu können. Tun wir jedoch zuvor einen Blick in die Gedanken des Ministeriums des Innern, die Schuckmann Vincke in dem Reskript vom 18. 2. 1823 eröffnete. Er hielt zunächst verschiedenartige Maßnahmen für die verschiedenen Provinzen für ratsam, stellte aber grundsätzlich fest, die große Wichtigkeit eines kräftigen Bauernstandes sei allgemein anerkannt. Es könne keine Rede davon sein, die Höfe schlechterdings in dem derzeitigen Bestande zu erhalten, da hierdurch die Möglichkeit zu wirtschaftlichen Verbesserungen beschnitten werde. Das zu fordernde Minimum eines bäuerlichen Besitzes sah er in seiner Spannfähigkeit gegeben, wünschte aber die Erhaltung verschiedener Besitzgrößen bäuerlicher Höfe. Kleinere Besitzungen mit Beseitigung aller Beschränkungen zur Veräußerung frei zu geben, hielt er für förderlich. Die unbeschränkte Vererbung berge Gefahren, daher würde für die konsolidierten Grundstücke vielleicht nur eine beschränkte Vererbung zuzulassen sein; es sei zu prüfen, ob dazu eine Abfindung der Miterben vom Annehmer des Hofes nach einer mäßigen Taxe, deren Auszahlung nach billigen Terminen zu erfolgen habe, und eine den Annehmer des Hofes bezeichnende bestimmte Erbfolgeordnung vorbehaltenlich der unbeschränkten Befugnis zum Verkauf des Hofes seitens des jedesmaligen Besitzers rätlich sei. Die gesetzlich³⁾ festgelegte Beschränkung der Verschuldung der Höfe auf ein Viertel schien dem Minister zu weitgehend, da sie den Besitzer der Hilfsmittel bei Unglücksfällen beraube. Versuchen wir es nun, uns Vinckes Ausführungen von 1824 dazu etwas genauer zu vergegenwärtigen, sowohl nach der grundsätzlichen Seite wie in den Einzelvorschlägen.⁴⁾ Sie beruhen auf Einflüssen Möser's und Arndts und den Erkenntnissen Vinckes aus seinen eigenen Beobachtungen.

Vincke war sich der Bedeutung seiner Aufgabe voll bewußt. Er erklärte die Frage, ob unbeschränkte Teilbarkeit der ländlichen

¹⁾ Vincke an Arndt 12. Juni 1816, s. Anlage I.

²⁾ Vincke Tagebücher 7. April 1819: „Unteilbarkeit der Höfe“. — Die Gemeinheitsteilungsordnung (die am 7. Juni 1821 Gesetz wurde) fand er „trefflich“, wünschte sie auch für Westfalen, verfaßte deshalb Bemerkungen und sandte sie an Savigny (ebda 23. Juli und 1. Aug. 1820).

³⁾ Regulierungsedikt vom 14. Sept. 1811 § 29 und Deklaration vom 29. Mai 1816 § 65 c (Ges. S. 1811 S. 290 und Ges. S. 1816, S. 169).

⁴⁾ Trende gibt am a. O. nur einen kurzen Auszug daraus (S. 91 f).

Besitzungen für nützlich oder nachteilig zu erachten sei? für eine der schwierigsten, die Entscheidung darüber für außerordentlich folgenreich. Demgemäß setzte er sich zunächst mit den Verteidigern der völligen Mobilisierung auseinander. Er war sich darüber klar, daß der Zeitgeist, von dem sich so viele urteilslos blenden ließen, sie forderte. Aber er war nicht bereit, ihm dieselbe „abgöttische Verehrung“ darzubringen wie seine Anbeter; er wollte ihn nur gelten lassen, wenn er „als ein wirklich guter in der öffentlichen Meinung sich ausspricht“. Selbst Sommer, der „Westphalus Eremita“, hatte in seinem Gutachten für Vincke dem Zeitgeist zu liebe auf seine früheren Ansichten verzichtet, es für nutzlos erklärt, bei dem siegreichen Vordringen der Geldwirtschaft noch gegen die Geldinteressen anzukämpfen, und gefolgert: „Daß aber die Herstellung der Unteilbarkeit — die eben ein Angriff auf die Geldinteressen sein würde — den Geldwert des Bodens verringere, ja, sofern sie ihn ganz außer Verkehr setzt, fast ganz vernichten würde, ist ohne Widerrede klar.“ Vincke aber war nicht gewillt, gegenüber der Zeitmeinung ohne weiteres zu kapitulieren; er wollte — mit deutlicher Spitze gegen Sommers These — erst den Beweis erbracht sehen, „daß des Geldes Macht eine heilbringende“ sei und hoffte noch, „daß dessen unwiderstehliche Allgewalt in der Beharrlichkeit des Bodens ein Gegengewicht finden könne.“¹⁾

Wenn sich in der Erörterung der Frage die Stimmen der Gegner und der Verteidiger der Unteilbarkeit die Waage hielten, so sah Vincke darin nur den Streit der Theoretiker. Die Stimme des gesunden Menschenverstandes, insbesondere der Bauern, so meinte er ebenso wie Stein u. a. (letzteres, wie wir sehen werden, doch nicht ganz mit Recht), spreche sich unmißverständlich für das alte Herkommen aus. Vincke verachtete die Theorie durchaus nicht, sie

¹⁾ Sommers Satz (in den angegebenen Akten) ist, wohl von Vincke, am Rande mit einem dicken Bleistiftstrich und einem Fragezeichen versehen. Vinckes Ansicht: Bericht S. 18. — Vgl. Steins Urteil über Sommer: an Vincke, 22. Januar 1827 (Kochendörffer, Briefwechsel S. 105). — In den Akten finden sich noch zwei, von Trende nicht angeführte Gutachten: ein kommissarischer Bericht Arnberg 30. Mai 1823 und ein Gutachten des Hofgerichtes zu Arnberg an die Arnberger Regierung 22. Oktober 1823; beide treten aus staatswirtschaftlichen und rechtlichen Gründen unbedingt für das „Prinzip der natürlichen Freiheit“, für die Teilbarkeit der Bauernhöfe ein. Im ersten heißt es: überhaupt hätten „die politischen und bürgerlichen Einrichtungen seit einigen Dezennien eine solche Veränderung erlitten, daß dergleichen veraltete Institutionen, die sich überlebt hatten, nicht mehr ins Leben zurückgerufen werden können in einer Zeit, wo alle unsere Verhältnisse auf Geldwirtschaft gegründet sind, welche sich nicht durchführen läßt, ohne daß der Boden bewegliches, in freiem Verkehr von Hand zu Hand gehendes Besitztum bleibt“. Auch gegen dieses Gutachten nahm Vincke Stellung z. B. S. 10 f, 32 (über den „splendor familiae“).

sollte den Staatswirt als richtunggebende Regel leiten; aber der Grad ihrer Durchführung müsse sich nach der „Zeit, den Menschen, den Umständen, der Örtlichkeit“ richten. Eine allgemein befriedigende Lösung glaubte er allerdings überhaupt nicht erhoffen zu können, wohl aber eine spezielle, den besonderen Verhältnissen Westfalens angemessene.¹⁾

Vincke hielt den Bestand wirklicher selbständiger Bauern für sehr gefährdet. Die Schuld daran maß er vorwiegend dem neuen Geist der übertriebenen Freimachung und Gleichmacherei bei. Er verurteilte ihn scharf, zumal er „aus unreiner fremder Quelle“, der französischen Revolution, kam. Wie früher lobte er die Lösung der persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse, der Bande zwischen Mensch und Mensch, als gut und notwendig. Aber — im Gegensatz zu seiner Forderung von 1808 — mißbilligte er jetzt wie Arndt die Zerschneidung aller sächlichen Bindungen, die den Bauern an den Hof fesselten, die Mobilisierung des Grund und Bodens; die Durchführung des gleichen Erbrechts und ihre Folgen wies er im einzelnen als verderblich nach:²⁾ Atomisierung der Bauerngüter oder Aufkauf durch die Großgrundbesitzer,³⁾ wenn die Parzellierung freigegeben, Verschuldung zwecks Geldabfindung der anderen Erben und schon bei der zweiten Erteilung Verkauf, wenn die Unteilbarkeit aufrecht erhalten würde.⁴⁾ Auf jeden Fall Vernichtung des gesunden Bauernstandes, des „eigentlichen Kerns des Volkes“. Die gepriesenen wirtschaftlichen Vorteile, Belebung des Verkehrs und Vermehrung der Bevölkerung, sah er ebenso wenig wie Arndt und Stein ohne weiteres als Vorteile an: auch ihm kam es nicht so sehr auf viele als auf „gesunde, tüchtige, zufriedene Menschen“ an. Auch ihm stand ein erschreckendes Bild von der verheerenden Einwirkung der neuen Ent-

¹⁾ In seinem Aufsatz vom 13. Dezember 1830 bemerkte auch Stein (im Hinblick auf die ganz verschiedenen Ansichten, die auf den Prov. Landtagen der einzelnen preußischen Provinzen in diesen Fragen zutage getreten waren): „Es wäre widersinnig, von Pleß oder dem äußersten Winkel von Schlesien bis Memel und von da bis Saarlouis und Rheine an der Emsch alles nach einer Formel anordnen zu wollen“ (Pertz, Stein VI Beilagen S. 263).

²⁾ Vgl. auch „Der erste westfälische Landtag, Münster 1827“, den von Stein verfaßten Bericht darüber. Dort hat Stein S. 45 ff eine Zusammenstellung der Folgen der Teilbarkeit der Bauernhöfe und der Gegengründe Vinckes gegen die Ansichten der Anhänger der Teilbarkeit gegeben.

³⁾ Vincke schrieb hier — in Abweichung von seiner früheren Ansicht, vielleicht unter dem Einflusse Arndts und Steins —: „Wir werden . . . das im unbeschränkten Übermaße nicht viel minder verderbliche Zusammenschlagen von übergroßen Grundbesitzungen erleben.“ Auch Stein betonte diese Gefahr stark, z. B. in der oben angeführten Denkschrift von 1830, Pertz a. a. O. S. 265; er erklärte solche „Anhäufung in übermäßig große Massen“ für „noch verderblicher“.

⁴⁾ Vincke zitierte warnend die westfälische Bauernregel „Frei Gut kommt nicht an die dritte Brut“ und prophezeite die „Hörigkeit zu den Juden“.

wicklung auf den Volkscharakter vor Augen. Wir brauchen dieses nicht nachzuzeichnen. Es ist ganz mit Arndtschen Farben gemalt, es sind Arndts Gedankengänge, ja weithin sogar seine eigenen Worte und Sätze.¹⁾ Wenn Vincke sie übernahm und solchen ethisch-staatpolitischen Betrachtungen einen breiteren Raum in diesem amtlichen Bericht einräumte, so beweist das, wie stark ihn Arndt, der „kräftige Sprecher gegen die Zersplitterung“ — so nannte ihn Vincke²⁾ — innerlich gepackt hatte. Solche Erwägungen lagen an sich auch Vincke gewiß nicht fern;³⁾ nur quollen sie ihm nicht derart aus dem Zentrum seines Wesens wie Arndt; hier aber riß ihn das mächtige Pathos der großen Seele Arndts über die Grenzen seines eigenen Wesens hinaus. Auch im Stil ist das zu bemerken; in dem von Arndt beeinflussten Teil der Schrift wird die sonst etwas schwere Diktion Vinckes flüssiger, beschwingter.

Es mußte also etwas geschehen, um den Bauernstand kräftig zu erhalten. Die Frage war nur: würde dieses „sich von selbst machen“ oder mußte man mit staatlichem Eingriff zu Hülfe kommen? Arndt bejahte, wie wir sahen, die Notwendigkeit einer durchgreifenden *lex agraria*. Ganz so energisch formulierte Vincke seinen Entschluß freilich nicht: „Es scheint doch wohl am rätlichsten“, so schrieb er, „das letztere zu wählen“, und glaubte ihn gewissermaßen entschuldigen zu müssen durch den Hinweis, daß das Eingreifen des Staates ja dem Willen des Bauernstandes selbst entspreche, also nicht seiner Entscheidungsfreiheit entgegenwirke.⁴⁾ Jedenfalls aber war er sich darüber klar, daß aus der besten Verfolgung der Einzelinteressen durchaus noch nicht das Beste der Gesamtheit hervorgehe.

Er ließ also den Gedanken des *laissez aller* jetzt fallen und forderte, der Staat solle sächliche Bande und Einrichtungen schaffen, die die Erhaltung eines kräftigen, verfassungsfähigen⁵⁾ Bauernstandes verbürgte und ein für das Gesamtwohl befriedigendstes und für den landwirtschaftlichen Gewerbebetrieb angemessenstes Verhältnis schüfen. Wohlgemerkt — er unterließ nicht, das hinzuzufügen — „mit mög-

¹⁾ Vincke besonders S. 19—23; den Nachweis wörtlicher Entlehnungen siehe an einigen Beispielen in der Anlage II.

²⁾ Vincke hat in der Vorrede zu dem Druck seines Berichts außer auf Aufsätze „unseres weisen Möser“ ausdrücklich auch auf Arndt hingewiesen: „Auch den kräftigen Sprecher gegen die Zersplitterung E. M. Arndt muß ich im „Wächter“ IV S. 209 nachzulesen auffordern.“

³⁾ Vgl. z. B. seine Denkschrift von 1808: Bodelschwingh S. 376 ff.

⁴⁾ A. a. O. S. 35; zu vergleichen auch Vinckes Ausführungen ebda S. 14 f.

⁵⁾ Für den westfälischen Provinziallandtag sollte als Abgeordneter des Bauernstandes (Stand der Landgemeinden: in Westfalen der 4., in anderen Provinzen der 3. Stand) wählbar sein, wer mindestens 25 Taler Grundsteuer bezahlte (Verordnung vom 13. Juli 1827 Art. IX). Für die anderen Provinzen waren andere Maßstäbe festgesetzt; Brandenburg z. B. s. S. 241.

lichst geringer Beschränkung des freien Verkehrs“! So kam er denn auch nicht zur grundsätzlichen Unteilbarkeit eines bestimmten Kreises von bäuerlichen Gütern, sondern zu einem System beschränkter Teilbarkeit. Er wollte — bei den damaligen vielfach noch unfertigen agrarischen Besitzformen und Verhältnissen begreiflich — nicht durch völlige Festlegung der Güter eine Verkleinerung zu großer, Zusammenlegung zerstreuter und günstigere Abrundung unregelmäßig geformter Besitzungen und damit eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Kultur erschwert sehen,¹⁾ wie ihm denn die wirtschaftlichen Gesichtspunkte damals überhaupt sehr im Vordergrund standen.

Wie groß sollten nun die bäuerlichen Höfe sein dürfen? Ein Maximum lehnte er jetzt wie früher ab. Aber war es nicht zweckmäßig, ein allgemein gültiges Minimum anzusetzen, unter das der bäuerliche Besitz nicht verkleinert werden dürfte? So hatten es Arndt, so auch verschiedene der Gutachter²⁾ Vincke vorgeschlagen, und er selbst hatte es 1808 als wünschenswert bezeichnet. Jetzt lehnte er einen allgemeinen Minimalsatz ab, einmal weil er befürchtete, daß dann künftig alle Bauergüter nur eine Größe haben würden, andererseits weil die Verhältnisse ja individuell verschieden seien und kein allgemein gültiges Kriterium aufgestellt werden könne. Statt dessen sollte für jeden einzelnen Hof nach seinen besonderen Verhältnissen der unteilbare Bestand, die „Sohlstelle“, festgesetzt werden.³⁾ Dabei sei dann auch auf die Erhaltung des richtigen Zahlenverhältnisses der verschiedenen Hofgrößen, kleiner, mittlerer und großer Güter, Rücksicht zu nehmen. Was über die „Sohlstelle“ hinaus bei jedem Hof vorhanden war, sollte beliebig verkäuflich und vererbbar sein und

¹⁾ Aus ähnlichen Gründen wollte auch Stein „mancherlei Wege zur Bewegung des Grundeigentums offen“ lassen (Pertz, Stein VI, Beilagen S. 267).

²⁾ Auch Schuckmann; vgl. S. 221.

³⁾ Auch seine eigene frühere Bestimmung nach der Bespannung verwarf er jetzt: Bericht 1824 S. 36. — Vinckes obige Ansicht scheint beeinflusst zu sein von dem ausführlichen Gutachten des Regierungsassessors Vahlkampf von der Arnberger Regierung (vgl. auch Trende S. 87 ff), das auch sonst besonderen Eindruck auf ihn gemacht haben dürfte. Vahlkampf verwarf die absolute Bestimmung eines Minimums nach allgemeinen Grundsätzen wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse in den verschiedenen Gegenden, auch ein solches nach der Bespannung. „Es können daher keine allgemeinen Merkmale angegeben, sondern es muß in jedem Ort durch Sachverständige . . . besonders ausgemittelt werden, wieviel Boden zu diesem Behufe erforderlich sei“, nämlich „wonach dem Hofbesitzer noch Land genug übrig bleibe, um ihm mit seiner Familie das ganze Jahr hindurch Nahrung und Beschäftigung zu geben oder mit wenigen Worten, um die Landwirtschaft als Gewerbe treiben zu können“. Vincke hat diese Ausführungen mit Bleistift angestrichen. — Die Bezeichnung „Sohlstelle“ ist Vincke vielleicht aus seiner Heimatgendung geläufig gewesen. Oder kannte er sie aus der Kurmark? Der Ausdruck wurde auch auf dem brandenburgischen Provinziallandtage 1827 bei den Beratungen über dieselbe Frage gebraucht. Es ist wohl eine volksethymologische Umbildung aus sälstede

dem freien Verkehr überlassen werden. Die Schwierigkeit der Ausführung (bei der der Bauer selbst gehört werden und eine Kommission entscheiden sollte) schlug Vincke nicht zu hoch an, jedenfalls dürfe sie nicht abschrecken. Auch die kleinsten Besitzungen der Häusler, Gärtner usw., die ihren Unterhalt hauptsächlich von Handwerk oder Tagelohn auf größeren Gütern gewannen, wollte er so behandelt sehen, um sie auf dem Boden zu befestigen.¹⁾ Die Anhänger der Mobilisierung — und vielleicht auch eigene Bedenken — beschwichtigte er mit der Erwägung, es bleibe für den freien Verkehr immer noch „eine sehr bedeutende Masse an wandelbarem, fliegendem Boden“, der bei fortschreitender Teilung wüsten Marken- und Gemeinheitsgrundes steten Zuwachs erfahren werde.

Das ganze System war aber nur durchführbar, wenn man Bestimmungen traf, die die gemeinrechtlichen Vorschriften für die Bauern zum Teil außer Kraft setzten, wenn man wieder ein besonderes bäuerliches Recht schuf. Zunächst über die Erbfolge. Von welchem Prinzip sollte es ausgehen? Diese Frage hat Stein klassisch beantwortet: „Auf keinen Fall aus dem Römischen Recht, es bestehe nun in seiner Reinheit, oder es sei durch die praktischen Rechtsgelehrten den germanischen Instinkten angezwängt worden, sondern es handelt sich vom deutschen Bauernhof, von dem darauf sich beziehenden in Westfalen geltenden Erb- und Veräußerungsrecht — und diese Rechte wollen wir in den deutschen Rechtsquellen und dem Herkommen aufsuchen.“²⁾ Das wollte Vincke denn auch. Er schlug allgemein das Majorat, die Erbfolge des ältesten Sohnes (bei Fehlen von Söhnen der ältesten Tochter) auf der Sohlstelle vor. Eine Abweichung davon wollte er nur in den überhaupt zur Enterbung berechtigenden Fällen zulassen. Wie sollten nun die übrigen Kinder abgefunden werden? Ihr Erbe nach dem wahren Werte des Hofes zu bemessen, kam nach der ganzen Tendenz der Vorschläge nicht in Frage. So sollte denn für jeden Hof (zusammen mit der Ausmittlung der Sohlstelle) die Grundtaxe für die Überlassung des Hofes an den Anerben festgestellt werden, d. h. die der Leistungsfähigkeit des Gutes entsprechende Summe, die als Abfindung unter die Erben zu verteilen war. Das gesamte übrige unbewegliche und bewegliche Erbe, außer der Hofwehr, wird dann nach Abzug der Schulden unter alle Erbberechtigten

(sadelstede), solstede — Hofstelle. Grimm, Deutsches Wörterbuch 10, 1507: Solstätte — praedium rusticum indivisum. Möser, Patriot. Phantasien 1, 103 gebraucht „Sahlstätte“. Begrifflich nahe liegt auch sadelhove, salhove, selhove — Oberhof. Vgl. Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch IV, 6; 14; 17; 288. Grimm, D. Wb. 8, 1704; 10, 1419; 1507 — Stein gebrauchte in seiner Denkschrift von 1830 (Pertz, Stein VI, Beilage S. 267) den Ausdruck „Sohle eines Hofes“.

¹⁾ Im Gegensatz zu Schuckmann (s. S. 221).

²⁾ Pertz VI Beilage S. 270.

mit Einschluß des Anerben geteilt. Dieser übernimmt die Verpflichtung, die Eltern zu unterhalten, die unmündigen Kinder erziehen zu lassen und den Unverheirateten, wenn sie hilfsbedürftig werden, eine Zuflucht auf dem Hofe zu gewähren.

Von größter Wichtigkeit mußte es für die Erreichung des beabsichtigten Zweckes werden, ob und in wie weit man eine Verschuldung der Bauerngüter zuließ. Es ist ziemlich der einzige Punkt, den Arndt nicht angepackt hat. Vincke tat es, schlug aber nur eine halbe Maßnahme vor. Er deduzierte: da der Anerbe verpflichtet sei, seine Geschwister bar abzufinden, müsse er auch berechtigt sein, Geld aufzunehmen, auch den Hof hypothekarisch zu belasten. Der Gläubiger aber dürfe Schulden in vollem Umfange einklagen. Dieses Recht des Gläubigers einzuschränken auf hypothekarische Schulden und auf Warenforderungen, letztere etwa nur in bestimmter Höhe und innerhalb Jahresfrist, lehnte er ab.¹⁾ Konsequent ging er noch weiter und billigte dem Gläubiger auch das Recht der Subhastation zu, allerdings nur des ganzen Hofes. Vincke machte alle diese Zugeständnisse, weil er andernfalls eine Beeinträchtigung des Kredits der Bauern befürchtete. Um diesen im Gegenteil zu heben, wollte er sogar nicht nur gezwungene, sondern auch freiwillige Verkäufe zulassen, wenn sie nur im ganzen geschähen; dadurch könne zugleich den Eltern, die die Teilung ihres Gesamtvermögens zu gleichen Teilen wünschten, die Möglichkeit dazu eröffnet werden, ohne Nachteil für die „Integrität der Grundbesitzung“. Sehr charakteristisch ist seine These: bei dem Übergang der Güter in „fremde Hände“ „hat der Staat ein minderes Interesse, wenn nur das Gut ungeteilt erhalten wird“! Er begnügte sich hier mit der recht vagen Beschwichtigung: das Interesse des Staates werde dadurch wenig gefährdet, „wenn durch anderweitige Bestimmungen dem häufigen Eintreten solcher Fälle hinlänglich vorgekehrt worden ist“. Leider verriet er nicht, wie das wohl geschehen könne. Aber noch zwei weitere starke Bedenken drängen sich uns in diesem Zusammenhange auf. Wir vermissen

¹⁾ Das Regulierungsedikt vom 14. Sept. 1811 (§ 29; Ges. S. S. 290), auch die Deklaration vom 29. Mai 1816 (Artikel 65; Ges. S. S. 169) beschränkten die hypothekarische Belastung des Bauernhofes auf ein Viertel seines Werts. Schuckmann hatte in seinem Schreiben an Vincke (18. Febr. 1823) das zu niedrig gefunden. Von der Einrichtung eines bäuerlichen Kreditsystems (nach Analogie der „Landschaften“ für die Rittergutsbesitzer) erwartete Vincke nur Nachteile, empfahl dagegen die Einrichtung von Sparkassen auf dem Lande, ferner (wie er es schon 1808 und dann 1818 in einem amtlichen Bericht und wie es auch Schuckmann a. a. O. getan), Hilfskassen mit Amortisation nach dem Vorbild der schleswig-holsteinischen Kreditanstalt, durch die dem vorwärtsstrebenden Bauern das Kapital zur Ablösung der Reallasten und zu Kulturverbesserungen zufließen könne. (Vgl. auch Trende a. a. O. S. 274 ff).

ein Verbot (wie Arndt es wünschte), daß jemand mehrere Bauernhöfe besitzen dürfe, was doch bei Erbschaften und bei der Eröffnung der freien Verkaufsmöglichkeit sehr wohl eintreten konnte. Und ferner vor allem eine Bestimmung, (auch diese hat Arndt, wie wir sahen, mit Nachdruck gefordert), daß bei Verkäufen der Hof wieder nur an einen Bauern übergehen dürfe.

Wir berühren hier gewisse Schwächen des Berichts Vinckes. Er hat sich selbst bei dem Minister wegen des Vergessens mancher Punkte und des Fehlens systematischer Ordnung (die überhaupt ebenso wie konsequentes Durchdenken und wissenschaftliche Begründung nicht eben seine Stärke war) mit dem Mangel an Zeit und Ruhe entschuldigt.¹⁾ Man wird das doch nur beschränkt gelten lassen können. Es handelte sich immerhin um einen Gegenstand und einen Bericht von außerordentlicher Bedeutung, wie Vincke selbst anerkannte; er hat an dem Gutachten auch, wie das Konzept beweist, sehr nachhaltig gearbeitet, und der Gegenstand hatte ihn schon lange stark beschäftigt.²⁾ Trotzdem diese Mängel. Und es sind nicht nur solche der Form oder des Fehlens geringfügiger Punkte, von denen man annehmen könnte, daß sie bei ruhigerer Durcharbeitung beseitigt wären. Es sind, sagen wir es rund heraus, Mängel, die aus einer gewissen Unsicherheit der Anschauungen Vinckes entsprungen sind, wie wir sie auch schon in der früheren Zeit feststellen konnten. Vergleichen wir seine Ausführungen mit denen Arndts, so ist der Unterschied mit Händen zu greifen. Es ist wahrlich nicht zu verkennen, daß nicht nur der sprachliche, sondern auch der innere Rhythmus bei beiden verschieden ist. Beide wollten die Bauernhöfe erhalten, vor Zersplitterung geschützt wissen. Arndt ergriff diese Aufgabe mit der glühenden Leidenschaft, dem sittlichen Pathos seines starken politischen Willens und gebar eine umfassende, großzügige, aktivistische, man darf wohl sagen, radikale Lösung; sie war einheitlich, weil sie einheitlich gedacht, gefühlt und geschaut war, weil sein Gefühl und sein Intellekt dasselbe wollten. Er hatte den ganzen Staat im Auge; obwohl er die Verschiedenheit landschaftlicher Bedingungen sehr gut kannte, umfaßte er das preußische, ja, das deutsche Volk auch in dieser Frage als eine Einheit, für die insgesamt die

¹⁾ A. a. O. S. 51. — Steins Urteil über Vincke an Graf Arnim 9. März 1830: „Er besitzt Fleiß, Gutmütigkeit, es fehlt ihm aber an Wissenschaft, ruhiger Besonnenheit und durchaus an Menschenkenntnis.“ (Pertz VI, S. 857; dazu auch z. B. VI, 362; 496; 448 f). Staegemann an Benzenberg 8. April 1827 (Rühl a. a. O. III, 328): „Die unleugbare Energie seines Charakters werde von Talenten und Kenntnissen zu gering unterstützt . . .“

²⁾ Zwischen der Aufforderung Schuckmanns zum Bericht (18. Febr. 1823) und der Absendung des Berichts (15. April 1824) liegt zudem eine Zeitspanne von über einem Jahr!

Erhaltung des Bauertums seiner festen Überzeugung nach eine Lebensfrage war. Gewiß: der Schriftsteller Arndt schrieb Kampfschriften für das Volk; der Oberpräsident Vincke mußte sich amtlich äußern — die Lage beider war verschieden. Der politische Volksredner entwarf ein Programm, der praktische Verwaltungsfachmann sah die Schwierigkeiten der Durchführung im einzelnen und mußte sich mit ihnen beschäftigen. Aber er ließ sich auch davon hemmen. Die Dynamik seiner Stellungnahme ist eine andere. Er war zaghafter, auch enger, lokal eingestellt; sein Blick war weniger auf das Ganze gerichtet, er wollte sich mit einer nur provinziellen Regelung begnügen, er faßte die Frage nicht so kräftig und umfassend als ein Problem des Gesamtstaates, der Volksgesamtheit — ausgenommen in den Teilen seiner Schrift, die unmittelbar von Arndt beeinflusst sind. Er hatte die Gefahr der Zersplitterung der Bauergüter erkannt und wußte, daß die Gefährdung von dem Vordringen der französischen Revolutionsideen drohte; er verurteilte sie theoretisch und in seinen allgemeinen Betrachtungen aufs schärfste. Aber man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß er sich ihnen doch selbst nicht ganz entziehen konnte; er befand sich — unwissentlich — in einem Dilemma und zollte den neuen wirtschaftlichen Strömungen in seinen praktischen Vorschlägen einen gewissen Tribut. Er betrachtete den Zeitpunkt als kritisch für die Lage der Bauern und ihren Fortbestand — und machte doch den Forderungen, die auf freie Wirtschaft, auf ungebundenes Spiel der Kräfte abzielten, Zugeständnisse. So wollte er ehrlich das Beste, aber er brachte nicht den Mut auf, mit einer elementaren Energie wie Arndt zu radikalen ärztlichen Eingriffen zu raten.¹⁾ Ihm fehlte die Erkenntnis, daß nur durch solche wirklich zu helfen sei, um so mehr, als er damals auch noch nicht die volle Größe der Gefahr erkannt hatte. Arndt fand, als er 1840 in seinen „Erinnerungen aus dem äußeren Leben“ den „Wächter“-Aufsatz wieder abdruckte, alle seine Befürchtungen bestätigt; aber er hat das nur zum Anlaß genommen, seine Vorschläge leidenschaftlich zu erneuern, und die Regierungen beschworen, „ihre letzten Kräfte anzuwenden“, um die Bauern zu erhalten oder, wo sie vernichtet seien, neue zu schaffen. Und erst als in den 40er Jahren die Sturmflut

¹⁾ Interessant das gerade in Bezug auf die Frage der Unteilbarkeit des bäuerlichen Grundbesitzes gefällte Urteil des Grafen Ferdinand von Galen (1838): „Unter der Leitung des schwachen Oberpräsidenten von Vincke . . . war und blieb das Regierungskollegium in Münster ein verknöchertes Aggregat von bürokratischen und liberalen Bestandteilen“ (Kerckerinck zur Borg, Beiträge z. Gesch. des westfälischen Bauernstandes S. 841). Das — vielleicht auch von Animosität beeinflusste — Urteil über Vincke ist in dieser Allgemeinheit zu hart; aber ein gewisser richtiger Kern liegt wohl darin.

der Geld- und Kapitalwirtschaft, die sich in den zwanziger Jahren doch erst angekündigt hatte, immer rasender heranbrauste und die Bauern zu überfluten drohte, da hat er resigniert, daß „wegen der ganzen Richtung der Ansichten und Gedanken des Zeitalters und besonders wegen unseres Finanzwesens und Steuersystems“ seine früheren Vorschläge wohl kaum noch völlig durchführbar seien; und hat doch noch ein Gesetz gefordert, das wenigstens die Hälfte der kleineren und mittleren Landgüter bauerlichen Händen sichern sollte, indem es eine Veräußerung dieses Besitzes nur an solche zuließe, die außer bauerlicher Wirtschaft keinen anderen Beruf oder ein städtisches Gewerbe betrieben;¹⁾ denn ihm stand unverrückbar fest: „Sitte und Vaterland . . . verliert notwendig, wer nicht irgend mit festen Wurzeln im süßen Boden der Erde verwachsen ist.“²⁾

Es ist doch kein Zufall, daß Bestimmungen, wie wir sie oben vermißten, bei Vincke fehlen. Gewiß, Vincke der Bauernfreund, der nicht nur seine Bauern in ihrer Gesamtheit als Stand hochschätzte, sondern sich mit allen einzelnen so eng verbunden fühlte, wird sicher den Wunsch gehabt haben, daß die Güter innerhalb derselben Familie sich möglichst lange forterbten und so Familie und Gut eng verbunden blieben. Aber in der Hauptsache war der Richtpunkt seines Interesses damals doch die Erhaltung der Bauerngüter und allgemein eines kräftigen Bauernstandes auf ihnen. In ihm lebte der Grundgedanke des friederizianischen Bauernschutzes fort. Dessen Begründern war es darauf angekommen, die Bauernstelle unerschüttert zu erhalten (vor allem als Lieferanten tüchtiger Soldaten), der einzelne Bauer als Individuum, noch viel mehr aber seine Sippe traten hinter diesem Gesichtspunkt zurück. Die Bedeutung des Bodens für das Volk und seine Gesund- und Wehrhafterhaltung hat Vincke erfaßt. Daß der Hof bauerlicher Besitz bleibe, hat er erstrebt — wenn auch, wie wir sehen — nicht so konsequent, mindestens in der Formulierung seiner konkreten Vorschläge nicht, wie man es erwarten sollte.³⁾ Aber die Erkenntnis dessen, was uns heute außerdem als so wichtig erscheint, daß nämlich nach Möglichkeit dieselbe Familie zielbewußt darauf erhalten werde, die Erkenntnis der Bedeutung dieses Imponderabile, des Blutes, der Verbindung von Blut und Boden, der Schicksalsverbundenheit der Familie mit dem Hofe in ihrer Auswirkung für die Gesamtheit — diese Erkenntnis ist hier bei Vincke noch nicht

¹⁾ Grundgesetz der Natur, von Diderot, nebst einer Zugabe von E. M. Arndt. (1846) S. 393. Dazu vgl. Brief Arndts an Christian Josias von Bunsen 3. März 1847 (Meisner-Geerds a. a. O. S. 416).

²⁾ Arndt an Karl v. Kathen 24. Febr. 1845 (Meisner-Geerds S. 393).

³⁾ Vgl. oben das Fehlen einer Bestimmung, daß jeder Bauernhof, der veräußert würde, nur an einen Bauern kommen dürfe.

klar ausgesprochen und zu einem Ferment seiner Vorschläge geworden. Sonst hätte er eine Behauptung wie die erwähnte, der Staat habe daran, daß die Güter in fremde Hand kommen, ein minderes Interesse als daran, daß das Gut ungeteilt erhalten werde, nicht aufstellen können.¹⁾ Man fühlt das erst recht, wenn man Arndts Forderungen, die wir kennen lernten, dagegen hält und seine wundervolle Begründung: „An dem festen und sicheren Besitz des Bodens durch lange Geschlechter, von dem Urahn bis zum letzten Enkel hinab befestigt sich die Sitte, das Gesetz, die Ehre, die Treue, die Liebe.“²⁾ Auch hier sehen wir wieder, wie Arndts Gedanken auf dem Fundament unerschütterlicher Realitäten erwachsen, sich doch in das Gebiet der Ethik erheben und dann in ungebrochener Kraft zu praktischen Vorschlägen verdichten; das gibt ihnen nicht nur die Folgerichtigkeit, sondern auch die Wucht und die Weihe und macht ihn selbst zu einem der ganz großen Erzieher unseres Volkes. Vincke mag ähnlich wie Arndt gefühlt und gewollt haben, aber auf dem Wege vom Fühlen und Wollen zum praktischen Vorschlag schieben sich „des Gedankens Blässe“ und mancherlei Impressionen von außen her, denen Vincke sehr zugänglich war, dazwischen. Die Mittel, die er zur Verwirklichung seines Zieles vorschlug, entsprachen dann, da sie nicht unmittelbar aus dem Mittelpunkt des Wollens entsprangen, diesem nicht mehr ganz und waren nicht geeignet, die Idee voll zu verwirklichen; und daher vermochten seine Ausführungen auch nicht die Überzeugungskraft auszuüben, die denen Arndts in so außerordentlichem Maße eignet.

Wir haben versucht, die Ansichten und Vorschläge Vinckes und Arndts in schärferer Betrachtung etwas von einander zu distanzieren. Das darf nun aber den Blick für das große Gemeinsame in ihrem Streben nicht trüben. Sie verfochten — wie Stein und andere Gleichgesinnte — eine im Grunde einheitliche Anschauung. Sie floß ihnen aus gleicher Quelle. Beide schürften in der alten germanisch-deutschen Anschauung von Volk, Staat, Recht und Wirtschaft; Vincke besonders aus dem westfälischen Herkommen, wie es sich literarisch, besonders bei Möser, und in der Praxis erhalten hatte; Arndt aus seiner Kenntnis altgermanischen Bauerntums, wie er es in Schweden und einigen deutschen Landschaften erforscht hatte, sowie aus der Geschichte. Sie vertraten das Recht des Gesamtvolkes gegenüber dem Individualismus, die durch Interessen der Gemeinschaft gebundene Wirtschaft gegenüber der freien, die deutsche Rechtsauffassung gegenüber der fremden.

¹⁾ Der Satz hat übrigens eine verzweifelte Ähnlichkeit mit dem, den er S. 7 den Befürwortern der unbeschränkten Teilbarkeit in den Mund legt (ohne ihn zu widerlegen): „Ob das Grundvermögen aus einer Hand in die andere übergeht, ob Familien zu Grunde gehen, ist dem Staate gleichgültig.“

²⁾ Über künftige ständische Verfassungen in Teutschland a. a. O. XI, 115.

Bald sollte sich auch zeigen, daß Vincke in seinen Ansichten noch einige Schritte weiter gehen und sich damit Arndt noch mehr annähern konnte. Er erhielt wenige Jahre später nochmals Gelegenheit, sich zu dem Gegenstande umfassend zu äußern. Schuckmann forderte — in einem Zusammenhange, den wir noch kennen lernen werden, — am 19. Oktober 1827 von Vincke den Entwurf einer dem nächsten Provinziallandtage vorzulegenden Königlichen Proposition; die vom Staatsministerium entworfenen Grundsätze für ein solches Gesetz nebst Erläuterungen dazu, die bereits den Pommerschen und Kurmärkischen Ständen zur Äußerung zugegangen waren, fügte der Minister bei. Die Tendenz der Staatsregierung ging dahin, den Bauerngütern, deren Besitzer zu Provinziallandtagsabgeordneten des Standes der Landgemeinden gewählt werden konnten, den dafür vorgeschriebenen Umfang und Bestand zu erhalten. Ferner sollten Bauernhöfe, die zwei oder mehrere Zugpferde zu halten geeignet waren, nicht weiter verkleinert werden dürfen, als daß sie noch zwei Pferde mit Nutzen halten könnten. Zu dem Zwecke wurde angeregt, für Parzellierungen zusammenhängender Feldstücke die polizeiliche Genehmigung zu erfordern und Beschränkungen hinsichtlich der hypothekarischen Verschuldung (nur bis zur Hälfte des Werts) und bei der Vererbung dieser Bauernhöfe (Übergabe des Hofes an den Annehmer zu einer ermäßigten Taxe) eintreten zu lassen.

Vincke hat dem Auftrage am 20. Juni 1828 entsprochen.¹⁾ Er sandte dem Minister die Proposition in der Form eines Gesetzes und fügte diesem Erläuterungen bei. Deutlich zeigt sich nun hier eine Wandlung in seinen Ansichten und zwar gerade in den oben kritisierten Punkten. Welches waren die Ursachen? Die Sammlung der verschiedenen alten bauerlichen Erbfolgerechte, die er im Auftrage des Ministers veranstaltet hatte, befestigte ihn in seiner Anschauung von der früher rechtlich oder gewohnheitsmäßig bestandenen Unteilbarkeit der Bauerngüter. Vor allem aber hatte ihn die Ent-

¹⁾ Konzept im St. A. Münster Oberpräsidium nr. 772. Es ist nicht von Vinckes Hand, sondern von der des Justitiars der Münsterschen Regierung, Regierungsrat Langenberg, und von Vincke nur mit einigen Korrekturen versehen und gezeichnet. Wie stark der Einfluß des Sachbearbeiters gewesen ist, läßt sich nicht entscheiden; manches, besonders die klarere, konsequentere Formulierung mag wohl auf dessen Konto kommen. Immerhin beruht der Bericht doch zweifellos auf einer Aussprache Vinckes mit ihm und ist von ihm gebilligt, wir dürfen die hier vortragenen Ansichten als die seinen ansehen. Vincke schätzte Langenberg sehr; vgl. Vinckes Tagebuch 4. Juni 1841: Pensionsgesuch von Langenberg, „schmerzlich beiderseits und mir ein empfindlicher Verlust, da er mir so viele Jahre unverändert tätig und unverdrossen mit Rat und Tat beigestanden, sich meine ausgezeichnete Achtung fest begründet hat“. — Steins Zustimmung zu Vinckes Bericht: Kochendorffer, Briefwechsel S. 129.

wicklung der letzten Jahre, die er aufmerksam verfolgte, erschüttert. Seit einigen Jahren, so schildert er es selbst, seien in den westfälischen Landesteilen, in denen die meisten und größten Kolonate lagen, keine Intelligenzblätter mehr erschienen, in denen nicht der öffentliche Verkauf vieler Güter teilungs- oder schuldenhalber angekündigt sei.¹⁾ Solche Güter aber wurden, das hatten ihn seine Erfahrungen gelehrt, nur in den seltensten Fällen von Bauern gekauft, und wenn es geschah, gingen diese bald unter der Last der Verzinsung des für den Kauf aufgenommenen Kapitals zu Grunde. Meistens aber erstanden spekulierende Kapitalisten die Bauernhöfe; diese wurden dann entweder zerschlagen oder unter ungünstigen Bedingungen an Zeitpächter ausgetan, die aber nicht auf die Dauer existieren konnten und häufig wechselten. Die Gesamtwirtschaft litt so auf jeden Fall, und die Bauern sanken zu Tagelöhnern herab — eine trostlose Entwicklung, wie Arndt sie klar vorausgesehen hatte.

Vincke aber waren die Augen geöffnet für den tiefsten Schaden dieses Fortzugs der Bauern von ihren Höfen, die sie zum Teil Jahrzehnte, ja Jahrhunderte lang besessen hatten. Seine neue Erkenntnis leuchtet plötzlich auf in den Worten: „Dann zieht aber auch die alte Hofesfamilie, das Geblüt,²⁾ vom Hofe ab“. Es war ihm durchaus klar, daß er sich damit gegenüber seinem Bericht von 1824 auf einen neuen Boden stellte. Er widerrief jetzt ausdrücklich seine dort aufgestellte

¹⁾ Vincke fügte hinzu: vor einigen Tagen habe das Münstersche Intelligenzblatt die Subhastation von 5 bedeutenden Kolonaten angekündigt, nicht bloß aus dem Altmünsterschen, sondern auch aus den Grafschaften Tecklenburg und Recklinghausen. Stein in seiner Denkschrift vom 13. Dezember 1830 (Pertz, Stein VI, Beilagen S. 263): „Schon äußern sich diese Folgen in Westfalen, schon verschwinden Bauernhöfe, zersplittert durch Spekulanten, die sie in dieser Absicht ankaufen, oder werden von größeren Gutsbesitzern mit ihren übrigen Besitzungen zusammengezogen.“ Vgl. auch die Eingabe ständischer Vertreter von Minden, Ravensberg und Tecklenburg an Vincke, 19. Dez. 1828, *Trende* S. 362 f. Sie veranlaßte Vincke zu einem sofortigen Bericht an den Minister des Innern (23. Dez. 1828, Konzept von Langenberg), in dem er ihm eine Abschrift einsandte als Bestätigung seines Berichts vom 20. Juni 1828 und eine Suspensiv-Verordnung anregte: keine vor der Feindherrschaft gutsherrlich gewesenen Kolonate dürften durch gerichtlichen Zwang zum Zwecke der Teilung subhastiert, keine zersplitternden Teilungen unter den Kindern oder sonstigen Erben, keine Abfindungen der abgehenden Kinder nach dem vollen Werte mehr vorgenommen werden; bei Mangel an gütlicher Einigung sollten die Gerichte nur Interimswirtschaften und sonstige konservatorische Maßregeln bis zum Erlaß des Gesetzes anordnen. Schuckmann lehnte (21. Januar 1829) das jedoch ab, da dadurch eine höchst nachteilige Stockung in den bürgerlichen Geschäften der Bauern eintreten werde. — Ein reichlich rosiges Bild der Lage des Bauernstandes im ehemaligen gutsherrlichen Verband und eine pessimistische, aber im Kern richtige Darstellung der Folgen der neuen Entwicklung gab vom Standpunkt der politischen Romantik Werner v. Haxthausen in seiner Schrift „Über die Grundlagen unserer Verfassung“ (1833); nach der Ausgabe von 1881: S. 27 ff.

²⁾ Im Konzept unterstrichen.

These, der Staat habe bei den Verkäufen ein minderes Interesse, wenn nur das Gut ungeteilt bleibe.¹⁾ Die Notwendigkeit der Verbindung des Bodens mit dem Blut war ihm jetzt klar zum Bewußtsein gekommen! Das bedeutete eine fundamental neue Einsicht und wirkte sich auch in seiner grundsätzlichen Stellungnahme wie in seinen Vorschlägen aus. Er verurteilte jetzt das „ängstliche Schwanken“ zwischen Beschränkungen der Dispositionsfreiheit einerseits und der Verfolgung der Ideen von Gleichheit, uneingeschränktem Eigentum und ihren Folgerungen andererseits, das ja seinem Bericht von 1824 das Janusgesicht gegeben hatte. Er verurteilte „die übereilte Befreiung des Bauernstandes von dem Nexus, unter welchem er so lange glücklich bestand“; man hätte von den alten Einrichtungen „das für seinen ferneren Wohlstand Dienliche auch bei dem ihm beigelegten vollen Eigentum und der persönlichen Freiheit recht gut beibehalten können“. Er forderte die Wiederherstellung des alten Rechts, soweit das nur irgend noch möglich,²⁾ und zog vor allem aus seiner neuen Erkenntnis die grundlegende Folgerung: „Die Bauernfamilie ist wie der Boden immobil“.

So betrachtete er denn die westfälischen Bauerngüter „als eine Art Fideikommiß“³⁾ und setzte die Erbfolge nach dem alten Recht oder Brauch fest. Wo sich wider Erwarten Widerstand dagegen erhebe, „sind die Eltern berufen, die Auffolger, immer mit erster Rücksicht auf das Geblüt, zu ernennen.“ In den Bestimmungen über die Intestaterbfolge folgte er der Hannöverschen Verordnung von 1823, „jedoch mit einigen die vorzüglichen Rechte des Geblüts be-

¹⁾ Im Konzept: „Ich habe in meinem Bericht von 1824 . . . zwar geäußert, daß der Staat bei den gezwungenen Verkäufen ein minderes Interesse habe, wenn nur das Gut ungeteilt bleibt, . . ., allein ich habe diesen Gegenstand fortwährend im Auge behaltend wahrgenommen, . . .“; (es folgen hier die oben erwähnten Beobachtungen, die ihn zu seiner neuen Anschauung bestimmt hatten). Anfänglich stand statt des Satzes „allein ich habe . . .“: „nehme aber diese Äußerung auf den Grund“ [zurück] — das ist nachher gestrichen; der Sinn blieb aber derselbe. Vincke wandte sich hierin ausdrücklich gegen die „Verordnung betr. die bauerlichen Verhältnisse in der niederen Grafschaft Lingen und den jetzt hiermit vereinigten vormals münsterschen Ortschaften“ vom 9. Mai 1823 (Hannoversche Ges. Sammlung I. Abt. 1823 Nr. 21 S. 195 ff), aus der er, wie er selbst sagt, sonst manche Stellen wörtlich entlehnt hat. Diese hatte Verkäufe der ganzen Güter für gleichgültig (wie er selbst 1824), ja sogar erwünscht erklärt.

²⁾ Werner v. Haxthausen a. a. O. S. 34f: „Aber ist es denn abgetan mit diesen negativen, alles auflösenden, vernichtenden, aber nirgends bauenden, nirgends zu neuem Leben erweckenden Ablösungsordnungen und Gemeinheitsteilungen? . . . Soll nirgends ein organisches Band das alte willkürlich und leichtsinnig zerrissene ersetzen?“

³⁾ Er betonte „das allgemeine Interesse an der Existenz solcher freieigentümlichen Höfe, eines Bauernadels, aus welchem die angesehensten hiesigen Familien hervorgegangen sind“, und in einer Notiz am Rande wurde auf die „Zurmühlen, Osthof und sonstige -Hof, Forckenbeck, Druffel, Schlebrügge usw.“ Bezug genommen.

rücksichtigenden Modifikationen.“ Da ihm der größte Teil der westfälischen Bauern „zu dem ihm übereilt zugeworfenen Eigentum seines Hofes“ noch nicht reif erschien, hielt er seine Bevormundung für geboten, vorzüglich zu seinem Schutze gegen übermäßige Verschuldung. Er suchte zwei Gesichtspunkte zu vereinigen: die Einschränkung des Kredits („zur Erhaltung der Familien auf dem Gute, zugleich zur Verhütung des überhandnehmenden Luxus“) und gleichzeitig auch eine „Erleichterung des in Unglück und Schulden geratenen Bauern“. So schaltete er Sicherungen gegen die hypothekarische Belastung des ganzen Gutes ein. Der Bauer sollte — dahin ging sein Streben — nicht mehr Schulden aufnehmen, als er mit dem Überschuf des Reinertrags in einigen Jahren wieder abdecken könne. Diese Erwägung war auch mit ein Grund, warum er jetzt seinen früheren Vorschlag, für jeden einzelnen Hof ein Minimum auszumitteln, fallen ließ. Gemäß den Grundsätzen des Staatsministeriums und der Hannoverschen Verordnung schlug er statt dessen vor, jede Veräußerung eines Grundstückes einer bauerlichen Stelle von der obrigkeitlichen Genehmigung abhängig zu machen. Dazu bestimmte ihn auch eine früher nicht allzu hoch bewertete Schwierigkeit: für mindestens 150 000 bauerliche Stellen, die in Westfalen nach seiner Berechnung vorhanden waren,¹⁾ das Minimum festzusetzen,

¹⁾ Alle statistischen Angaben der damaligen Zeit sind unsicher und im Widerspruch mit einander und leiden besonders an ungenauen Unterlagen und verschiedenen Ausgangsgesichtspunkten. Daher sind fast gar keine Vergleichen besonders mit späteren Zahlen möglich. Hier sei nur hingewiesen auf die Statistik in Steins Denkschrift vom 13. Dez. 1830 (Pertz VI Beilagen S. 266 f) und eine Statistik Vinckes von 1839, die auf Katasternachrichten beruht. Nach letzterer betrug der kultivierte Boden in der Provinz Westfalen 4363283 Morgen, die Zahl der Grundeigentümer, die Grundsteuer bezahlten: 160295. Es zahlten Grundsteuer:

unter 2 Rthr.	90493 Besitzungen	100—200 Rthr.	391	} 545
2—5 „	28722	200—500 „	138	
5—10 „	15552	über 500 „	16	
10—20 „	12580			
20—30 „	6107			
30—50 „	4340			} 40335
50—100 „	1756			
			insgesamt 160295 Besitzungen	
			als Gesamtzahl aller landwirtschaftlichen Besitzungen.	

Die eigentlichen Kolonate dürften unter denen zu finden sein, die 5 Taler und mehr Grundsteuer bezahlten, nach Vincke 40880, davon ist die Zahl der Rittergüter abzuziehen. Sie betrug damals im Regierungsbezirk Minden 85, Münster 139, Arnberg 192 — zusammen 416. Nach einer gleichzeitigen, sehr ungenauen Statistik der drei westfälischen Regierungen hätte sich die Zahl der Kolonate auf 50950 belaufen. Eine amtliche Statistik von 1860 (Kerckerinck zur Borg a. a. O. S. 857 f) gibt die Zahl der spannfähigen Nahrungen in Westfalen im Jahre 1816 auf 35729 an; leider ist aber nicht ersichtlich, welche Größe dabei zu Grunde gelegt ist. Vgl. auch S. 259 Anm. 1 und Anlage V. Nach einem vorläufigen Anschlag sollen in Westfalen auf rund 900000 ha (ca 3600000 Morgen) jetzt etwa 40000 Erbhöfe in Frage kommen.

lohne sich nicht, einmal weil es nicht viele geben werde, die über das Minimum hinausgingen, und — eine uns im Zusammenhang seiner ganzen Ausführungen allerdings eigenartig anmutende Argumentation — „die Zersplitterungen dürften so wenig vorkommen“, daß es die Mühen und Kosten nicht lohne! Ein merkwürdiger und unerklärlicher Widerspruch zu seinen vorher geäußerten Ansichten! Vor allem aber bewog ihn zur Verwerfung des Minimums die Befürchtung: wenn ein Bauer über das Minimum hinaus Grundstücke habe, die nicht geschützt seien, könne er sie zu leicht zu Spekulationen, Beseitigung von Schulden und anderen augenblicklichen Verlegenheiten ohne Umstände verpfänden oder verkaufen.

Es erübrigt sich für unseren Zweck, die Berichte und Äußerungen Vinckes aus der Folgezeit noch einzeln zu betrachten. Es genügt festzustellen, daß er an seinen nunmehr gewonnenen Ansichten festgehalten, sie sogar noch schärfer vertreten hat. Man kann das z. B. an einem Bericht an den Minister des Innern v. Rochow vom 3. August 1839 deutlich erkennen.¹⁾ Auf dessen Anfordern hatten die drei westfälischen Regierungspräsidenten (wie überhaupt alle preußischen) Berichte über diesen Fragenkomplex nebst statistischen Zusammenstellungen erstattet und sich darin gegen jede Beschränkung der bäuerlichen Verfügungsfreiheit ausgesprochen, mit der Begründung, in dem konservativen Sinn des westfälischen Bauernstandes, der bäuerlichen Erbfolgeordnung von 1836 und der Oberpräsidialverordnung von 1835 wegen Beschränkung der Ansiedlungen liege genügende Sicherung gegen jeden etwa möglichen Nachteil der Freiheit. Vincke widersprach dem. Er berief sich vielmehr unter Beifügung eines Druckexemplars auf seinen Bericht von 1824 und betonte: seine Überzeugung sei im allgemeinen dieselbe geblieben und auch durch die wesentlich abweichende Meinung der sämtlichen oberen Verwaltungsbehörden nicht erschüttert, obwohl „dieser entschiedene Gegensatz der Ansichten“ ihn zu erneuter gewissenhafter Prüfung veranlaßt habe.²⁾ Er gab zu, daß in Westfalen noch nirgends eine solche Zerstückelung des Bodens eingetreten sei, wie in den meisten Landesteilen der linksrheinischen Rheinprovinz, dank dem konservativen Sinn der westfälischen Bauern, der dahin wirke, das Gut zusammenzuhalten

¹⁾ Völlig eigenhändiges Konzept Vinckes: Staatsarchiv Münster, Akten des Oberpräsidiums Nr. 773. Über die Veranlassung vgl. S. 253.

²⁾ Über die Ansichten der oberen Behörde vgl. S. 253 ff. — Vincke verzichtete jetzt nur — entgegen seiner Forderung von 1824 — auf die Beschränkung der Teilbarkeit bei den kleineren Grundbesitzungen, für die Ackerbau und Viehzucht nicht den Haupterwerbszweig darstellten; er hielt sie auch jetzt noch für wünschenswert, fürchtete aber von der Ausführung zu viel Schwierigkeiten, Ausnahmen für Fabrikgebenden u. a.

und ungetrennt einem Erben zu übertragen. Gegenüber den Ausführungen der Regierungspräsidenten, die sich auch schon im § 1 des Regulierungsedikts vom 14. September 1811 fanden, warf er die Frage auf, ob sie denn durch die Erfahrung bestätigt, ob insbesondere die dabei beabsichtigte Bewahrung vor Verschuldung erreicht sei; er bezweifelte es und sah in Westfalen gerade in der Erleichterung des Schuldenmachens verbunden mit der Gleichberechtigung der Kinder in der Erbfolge die alleinige Quelle des Ruins, der Subhastation und der Zersplitterung mancher Bauerngüter. Der konservative Sinn der Bauern schien ihm nicht ausreichend, solche Schäden auf die Dauer zu verhüten. Scharf trat hier im Gegensatz zu der Ansicht der anderen hohen Staatsbeamten seine Überzeugung hervor, daß die freie Disposition für die Bauern unbedingt schädlich sei und schließlich zur Vernichtung der größeren bäuerlichen Besitzungen führen müsse. Daher erklärte er sich jetzt auch — im Gegensatz zu einer königlichen Meinungsäußerung¹⁾ und in ausdrücklicher Stellungnahme gegen seine Meinung von 1824 — für Beschränkung der Verschuldung der Bauerngüter: seine Erfahrungen hätten ihn in der Überzeugung befestigt, „daß die Theorie auch hier vor der Praxis nicht bestehen“ könne. Für seine Forderung auf Beschränkung der Teilbarkeit hob er kräftig hervor: dieser wichtige Gegenstand dürfe doch wohl nicht bloß von der materiellen Seite betrachtet werden, sondern die sittliche und politische Bedeutung des Grundeigentums müsse ebenfalls berücksichtigt werden. Und er schloß seinen Bericht mit der Mahnung: die *salus publica* müsse auch in dieser Frage ihre eminente Herrschaft über alle privatrechtlichen Rücksichten behaupten.

III

Die Verfechter solcher Anschauungen, wie sie Arndt, Stein, Vincke und andere vertraten, kämpften freilich schon vom Ausgang des zweiten Jahrzehnts an fast auf verlorenem Posten. Der Andrang der neuen liberalistischen Anschauungen war bereits mächtig und drohte alle jene Anstrengungen zum Mißerfolge zu verurteilen. Das zeigen deutlich die Verhandlungen über diesen Fragenkomplex in den Provinziallandtagen der 20er und 30er Jahre. Wir müssen sie betrachten, um ein Gesamtbild der Strömungen zu erhalten.

Sowohl Stein als Vincke waren der festen Überzeugung, daß die Bauern selbst für Beschränkung der Teilbarkeit ihrer Güter und des Erbrechtes seien, wenigstens in Westfalen.²⁾ Es schien anfangs, als ob diese Ansicht auch für andere Provinzen durchaus zutreffe.

¹⁾ Kabinettsorder vom 28. Oktober 1834, s. S. 256.

²⁾ Vgl. unten S. 243. Vincke auch in seinem „Bericht“ von 1824 S. 6; 32; 34 f.

Schon auf den ersten Provinziallandtagen der Jahre 1824 und 1825 wurde die Angelegenheit von den Ständen selbst zur Sprache gebracht.¹⁾ Auf dem brandenburgischen Landtage befürchtete man einen allmählichen Untergang der bäuerlichen Besitzungen, wenn sie nicht vor Zersplitterung geschützt würden, und beantragte daher die Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs gegen die Parzellierung zur Begutachtung. Ebenso erklang es auf dem pommerschen Landtag: man forderte Beschränkung des Eigentums- und Vererbungsrechts; von den durch die Regulierung erworbenen bäuerlichen Grundstücken dürfe nicht mehr als ein Drittel parzelliert, die übrigen zwei Drittel dürften nur auf den vierten Teil verschuldet und so als ein unteilbares Ganze erworben oder ganz veräußert werden. Das Anrecht sämtlicher Erben an das Grundstück wurde verworfen, Auf dem preußischen Landtage wurde die Vorstellung mehrerer Mitglieder des Bauernstandes über die Nachteile der unbedingten Teilbarkeit ihrer Grundstücke „um so mehr anerkannt, als die unbegrenzte Freiheit und Disposition mit dem Grundeigentum auch die Menschen wandelbar und flüchtig in ihren Gesinnungen und ihrem Charakter mache“. Es wurde ein Gesetzentwurf erbeten, der der unbedingten Parzellierung Schranken setze; den Kreisständen möge alle 5 Jahre das Minimum einer selbständigen Ackerwirtschaft zur Begutachtung vorgeschlagen werden. Auch der sächsische Landtag erbat aus dem lebhaften Gefühl der Nachteile allzugroßer Bodenzerstückelung ein Gesetz dagegen.

Da die Staatsregierung diese Bedenken „gegen die von der neueren Gesetzgebung begünstigte Zerteilung der Bauerngüter“ billigte,²⁾ ergingen nun auf Grund jener Anträge an die nächsten Provinziallandtage königliche Propositionen deshalb nebst Grundsätzen des Ministeriums des Innern, die wir schon bei der Behandlung des Vinckeschen Berichts von 1828 kennen gelernt haben. Bei den neuen Beratungen gestaltete sich jedoch das Bild zum großen Teil wesentlich anders als vorher. Alle Landtage zeigten vor allem eine starke Zersplitterung der Ansichten. Es soll im folgenden nur das Wesentlichste hervorgehoben werden.³⁾

Auf dem pommerschen Landtage 1827 sprach man sich wie vorher ganz entschieden gegen das Übermaß der Parzellierungen

¹⁾ Der brandenburgische, pommersche und preußische Landtag tagten in den letzten Monaten 1824, der sächsische von Oktober bis Dezember 1825.

²⁾ Schuckmann an Vincke 18. Febr. 1823.

³⁾ Eine Durchforschung der Akten unter diesem Gesichtspunkt wäre sehr erwünscht. Die folgenden Darlegungen beruhen im wesentlichen auf den offiziellen Landtagsberichten der Landtagmarschälle, wie sie in der Sammlung von Rumpf, Landtagsverhandlungen der Provinzialstände in der preußischen Monarchie, vorliegen.

aus und wünschte die Festsetzung eines Minimums nach Verschiedenheit der Höfe. Auch Ansiedlungen sollten nur gestattet werden, wenn ein kultiviertes Ackerstück von mindestens 1 Morgen als Eigentum dabei sei. Andererseits: Verkäufe der Ackerwerke im ganzen zur Verbindung mit anderen Gütern und Höfen wollte man zulassen. Einmütig sprach sich ferner der Landtag gegen alle Beschränkungen der hypothekarischen Verschuldung und der Subhastation aus und wünschte auch keine Bevorzugung der Annehmer in Erbfällen. Man war sich aber wohl der Gefahr, die darin lag, bewußt; denn man forderte, damit der Annehmer des Hofes nicht übersetzt und das Ackerwerk in der Regel bei der Familie erhalten werde: der Erbe, der den Hof übernehmen wolle, dürfe den Preis festsetzen, die Miterben müßten dann entweder binnen drei Monaten den Hof ihm überlassen oder selbst übernehmen.

Sehr eigenartig verhielt sich der preußische Landtag. Nachdem er 1824 von sich aus ein Gesetz gegen die übermäßige Parzellierung gefordert hatte, hielt er es 1827, ehe er an die Beratung der ministeriellen Grundsätze ging, für nötig, überhaupt erst die Frage zu erörtern, ob ein solches Gesetz nützlich und notwendig sei. Die Ansichten darüber waren im einzelnen sehr verschieden, sprachen sich aber gegen die Zweckmäßigkeit aus, weil ein solches Gesetz selbst bei mildesten Bestimmungen seiner Natur nach die bürgerliche Freiheit und die Verfügung über wohlverworbene Eigentumsrechte beschränke. Zunächst wurde eine weitere Stellungnahme bis zum nächsten Landtage aufgeschoben; inzwischen — eine in der Provinz Preußen oft beliebte dilatorische Maßnahme — sollten in den Kreisen die Wünsche der Eingessenen erforscht werden. Auf dem 3. Landtage 1829 verkannte man nicht, daß zukünftig wohl eine gänzlich unbeschränkte Parzellierung nachteilig wirken könne; aber diese Zeit schien der überwiegenden Mehrheit der Abgeordneten nicht so nahe, daß schon jetzt eine allgemeine und in so vielfacher Beziehung sehr tief in bürgerliche und Gewerbeverhältnisse eingreifende gesetzliche Regelung nötig sei. Eine Zersplitterung habe sich bisher nur selten gezeigt, dagegen seien noch sehr bedeutende unkultivierte Ackerflächen besiedlungsfähig. Warum aber, so fragt man sich unwillkürlich, hatte man 1824 so lebhaft nach einem Gesetze verlangt? Jedenfalls wollte man jetzt eine endgültige Erklärung auf unbestimmte Zeit ausgesetzt wissen, und der König erklärte dann im Landtagsabschied vom 9. Januar 1830 auch, die Angelegenheit für jetzt auf sich beruhen lassen zu wollen.

Ähnlich war das Ergebnis in Schlesien. Hier beschäftigte sich der 2. Provinziallandtag 1828 zum ersten Mal, auf Grund der Königlichen Proposition, mit der Frage. Traten bei der ersten Beratung die verschiedensten Ansichten zutage, so stimmten schließlich

doch über zwei Drittel dahin: eine Beschränkung der Parzellierung sei in Schlesien und der Oberlausitz nicht erforderlich, könne vielmehr in mancher Hinsicht nachteilig werden. Für den Fall aber, daß sie doch verordnet werde, beantragten sie als Minimum in Oberschlesien, wo die Teilungsfreiheit besonders wünschenswert sei, ein bäuerliches Anwesen mit 4 Talern Grundsteuer, im übrigen Schlesien mit 8 Talern und in der Lausitz mit einer Fläche von 50 Scheffeln Aussaat. Eine polizeiliche Genehmigung der Teilung zusammenhängender Landstücke erachtete man für zweckmäßig. Fast einstimmig wurde jede Beschränkung der hypothekarischen Verschuldung, der Sequestration und Subhastation und einstimmig die Beschränkung der Erbteilung verworfen. Der Landtagsabschied vom 22. Februar 1829 erkannte zwar nicht an, daß aus der Beschränkung der Parzellierung Nachteile für die Landeskultur entstehen könnten, ließ aber mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Provinz und die Sinnesart des schlesischen Bauernstandes die Sache auf sich beruhen.

Der 2. Provinziallandtag der Provinz Sachsen (1827) bejahte die Notwendigkeit gewisser Maßnahmen gegen die Zersplitterung und schlug vor, für jeden wirklichen Bauernhof ein besonderes Minimum festzusetzen. Die Zusammenlegung mehrerer Bauernhöfe in einer Hand oder die Zulegung zu Rittergütern dürfe künftig nur in der Art stattfinden, daß die bäuerlichen Höfe als solche in jeder Beziehung erhalten blieben. Die Stände erklärten sich dann aber ebenfalls gegen jede Beschränkung der Verschuldung, der Sequestration und Subhastation, da hierdurch der Kredit gemindert werde, zumal ihnen schon durch ihre Vorschläge hinsichtlich der Zersplitterung „die Freiheit der Disposition nicht wenig geschmälert“ erschien. Ebenso lehnten sie jede Beschränkung der Erbteilung, die im Gegensatz zu den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften stehe, ab: „ein so bedenklicher Eingriff in die Heiligkeit der Privatrechte“ konnte ihrer Ansicht nach nicht durch die Rücksicht gerechtfertigt werden, dadurch das Gut in derselben Familie, „der nachhaltigen besseren Kultur halber“, zu erhalten. Erstaunliche und bezeichnende Begründungen, die jedes Verständnis für die großen ethischen und staatspolitischen Gesichtspunkte vermissen ließen!

In Posen vermochten die Stände auf dem 2. Provinziallandtage 1830 in der Zerstückelung der ländlichen Grundstücke nur Vorteile zu erkennen und wünschten daher: jedem möge die Freiheit belassen werden, über sein Eigentum nach eigenem Gefallen zu verfügen. Durch Beschränkung der Parzellierung, der Verschuldung und Vererbung werde „den Eigentumsrechten zu nahe getreten“, und es werde „dadurch der Landbesitzer in Zukunft der Vorteile verlustig gehen, welche dem leichten Umsatze einzelner Bodenstücke eigentümlich

sind“. Nackter konnte man den Grundsatz nicht aussprechen, daß der Grund und Boden nichts als eine Handelsware sein solle. Man möchte wohl annehmen, daß die Vertreter des bäuerlichen Standes anderer Ansicht gewesen seien. Mit nichten! Eine Majorität von 23 Abgeordneten hielt es, wenn sie auch dem grundsätzlichen Beschlusse zustimmten, doch bei dem damaligen Zustande der Provinz und namentlich des Bauernstandes vorerst für nötig, die Freiheit der Zerstückelung zu beschränken, allerdings nur auf 12 Jahre und mit Ausnahme derer, die schon vor 1823 Eigentümer gewesen waren, und der Erbfälle. Für diesen Antrag stimmten 13 Abgeordnete aus der Ritterschaft, 9 aus den Städten und 1 (!) aus den Landgemeinden, gegen ihn 9 aus der Ritterschaft, 6 aus den Städten und 6 aus den Landgemeinden!

Am interessantesten und lehrreichsten allerdings waren die Verhandlungen auf dem 2. Landtage von Brandenburg und Niederlausitz im Jahre 1827 gewesen. Der Landtagsmarschall Graf v. Alvensleben begann seinen Bericht über diesen Punkt mit der betrüblichen Feststellung: „Bei keinen Beratungen des zweiten Provinziallandtages hat eine größere Meinungsverschiedenheit sich ergeben, als bei denen über die Allerhöchste Proposition wegen der landespolizeilichen Beschränkung der Parzellierung der bäuerlichen Grundstücke, ihrer Verschuldung und Vererbung, und fast zu jedem der von der Mehrheit gefaßten Beschlüsse sind abweichende Vota eingereicht worden.“ Wie auf dem preußischen Landtage begann man auch hier mit der Vorfrage, ob eine Änderung der bestehenden Gesetze über diese Materien überhaupt erforderlich sei — trotz des Beschlusses von 1824! Die Frage wurde nur mit 40 Stimmen bejaht; 26, darunter der ganze Stand der Landgemeinden, verneinten sie! Über die Einzelvorschläge, die meist nur mit geringen Mehrheiten angenommen wurden, kann hier hinweggegangen werden. So wurde z. B. beschlossen, bei größeren Besitzungen solle das Minimum (die „Sohlstelle“) gleich dem Maß für die Wählbarkeit zum Abgeordneten des Standes der Landgemeinden sein (in der Kurmark 50 Morgen); bei kleineren Besitzungen sollten Parzellierungen in dem Dorfe oder nahe dabei unbeschränkt, entfernt davon aber nur bis auf ein Drittel jenes Maßes (also $16\frac{2}{3}$ Morgen) stattfinden dürfen. Einstimmigkeit bestand nur darin, daß wegen rückständiger Steuern nicht subhastiert werden dürfe. Dagegen konnten über Bestimmungen wegen Verschuldung und Vererbung gemeinsame Beschlüsse (zu denen eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich war) nicht herbeigeführt werden. Ein großer Teil stimmte für Aufrechterhaltung der Beschränkung der Verschuldung, für Übergang des Bauernguts an einen Erben für einen mäßigen Preis und Abfindung der übrigen. „Allein

der Stand der Landgemeinden“ — so besagt der Landtagsbericht — „fand einstimmig in jeder Begünstigung des angehenden Hofwirts eine Ungerechtigkeit gegen seine Geschwister, in einem unbeschränkten Kredit nicht Gefahr der übermäßigen Verschuldung, vielmehr nur ein Mittel zur Verbesserung des Grundstückes und wollte daher letztere sowie völlige Gleichteilung unter alle Miterben und Annehmer des Hofes nach wahrer Werttaxe. Diese Ansicht wurde von vielen in der Versammlung geteilt.“ Die Beschlüsse der Mehrheit erschienen den einen noch nicht weit genug zu gehen, den anderen zu beschränkend zu sein, und so wurden von 30 ritterschaftlichen, 21 städtischen, allen Abgeordneten der Landgemeinden und einigen Einzelnen abweichende Vota eingereicht — ein trauriges Bild verhängnisvoller Zersplitterung in einer so wichtigen Frage! Friedr. Aug. Ludwig v. d. Marwitz, der alte ritterschaftliche Kämpfe und leidenschaftliche Vertreter romantischer Staats- und Agrarauffassung, schrieb damals in einem solchen Separatvotum das treffende grundsätzliche Bekenntnis im Arndtschen Sinne: „Eine Meinung, welche in den letzten Jahrzehnten viele Anhänger gefunden und große Veränderungen in dem Staate hervorgebracht hat, ist die, welche das jetzt lebende Individuum setzt über das ganze Geschlecht der Menschen, das Geld und den Verkehr unbedingt über das Grundeigentum, das Bewegliche über das Unbewegliche und die Spekulation über den ruhigen Besitz. — Diese Meinung ist nicht die unserige.“¹⁾

Der rheinische Provinziallandtag ist mit diesen Fragen nicht befaßt worden. Hier hatten gleiches Erbrecht der Kinder und unbeschränkte Teilbarkeit schon eine außerordentliche Atomisierung des Grundbesitzes herbeigeführt.²⁾

Wie verhielten sich die westfälischen Landtage? Es kann nicht die Absicht sein, hier die wichtigen Vorgänge genau darzustellen; es sei nur das für unsere allgemeine Betrachtung der Stimmung, insbesondere der Bauern, Wichtigste hervorgehoben. Die besondere

¹⁾ Das von Marwitz verfaßte, von 26 Mitgliedern des ersten Standes mitunterzeichnete und dem 2. Brandenburgischen Prov. Landtage 1827 als Separatvotum eingereichte Gutachten: Meusel, Fr. Aug. Ludwig v. d. Marwitz II, 379 ff. Vorschlag: nach dem Tode des Besitzers Trennung des unbeweglichen Guts vom beweglichen. Ersteres, der Hof nebst der Hofwehr, nur bis auf Höhe der gesetzlich erlaubten Verschuldung von ein Viertel des Taxwerts zur Teilung zu stellen, das sonstige Vermögen ganz; im Rahmen dieser Bestimmungen Testierrecht des Besitzers. Intestaterbfolge: der Hof an den ältesten Sohn. Wenn durch die Erbteilungen Ansprüche an das Gut, die das verschuldbare eine Viertel des Wertes übersteigen, so Tilgung in jährlichen Raten, die nach den Kräften des Gutes festzusetzen sind; während der Tilgung keine oder nur sehr mäßige Zinsenzahlung.

²⁾ Vgl. Steins Denkschrift vom 13. Dezember 1830: Pertz, Stein VI Beilagen S. 264.

Lage der Provinz ist schon erwähnt worden. Als der 1. Westfälische Landtag 1826 (vom 29. Oktober bis 29. Dezember) tagte, waren die Anträge des ersten brandenburgischen, pommerschen und preußischen Landtags und die darauf ergangenen Abschiede mit der Zusage, demnächst einen Entwurf des gewünschten Gesetzes vorzulegen, bekannt.¹⁾ Der westfälische Landtag sollte nun dem Ministerium des Innern ein Gutachten über diesen Gegenstand erstatten. Vincke legte ihm seinen Bericht von 1824 gewissermaßen zur Belehrung und Richtschnur vor. Er war ebenso wie Stein, wir hörten es schon, der Ansicht, die allgemeine Meinung in Westfalen gehe dahin, daß Teilbarkeit der Bauernhöfe für Familie, Gemeinde und Staat verderblich sei. „Man durfte also“ — so berichtete Stein nachher — „von den westfälischen Landständen einen Gesetzesvorschlag erwarten, der diesen Ansichten entspräche“; er mußte dann aber mit merklichem Bedauern fortfahren: „welches jedoch nur sehr bedingt erfolgte“. Tatsächlich fiel der Beschluß einigermaßen gewunden aus. Vincke hat sich dadurch veranlaßt gesehen, bald nachher dem Staatsministerium eine Erläuterung für die Stellungnahme des 4. Standes zu geben.²⁾ Es habe, da der Gegenstand in den letzten Tagen verhandelt sei, an Zeit zu gründlicher Erörterung gefehlt. Durch die vorhergegangenen lebhaften Beratungen über die Ablösungsordnung, die die Ansichten scharf aufeinander prallen ließen, seien die Gemüter erbittert gewesen,³⁾ und der Vertreter des 4. Standes habe sich die Besorgnis bemächtigt, durch eine ausgesprochene Unteilbarkeit der Güter könnten den Verpflichteten die Mittel beschränkt werden, durch teilweise Veräußerungen von Land ihre gutsherrlichen Pflichten abzulösen, was dann einen erzwungenen Verkauf der ganzen Höfe zur Folge haben könnte. „Diesen Umständen nur“ — so schloß er — „kann beigemessen werden, daß sich die Mehrheit der Vertreter für Teilbarkeit anscheinend — denn der Ausspruch dafür im Eingang des Gutachtens wird in der Mitte desselben widerrufen, am Schluß wesentlich modifiziert — ausgesprochen hat, im ohnedem unbegreiflichen Widerspruche mit den wahrhaft allgemeinen Wünschen der Vertretenen. Daß die letzteren entschieden überwiegen, dafür mag meine Versicherung nicht allein bürgen, es offenbart sich in den von den Wählern des 4. Standes in mehreren Kreisen ihren Abgeordneten vor allem empfohlenen Wünschen auf gesetzliche Beschränkung der Zersplitterung . . .“ Vincke mag im ganzen mit seinen Ausführungen

¹⁾ Die Verhandlungen des sächsischen Landtags erwähnte Stein in seinem Landtagsbericht nicht. Die Verhandlungen der westfälischen Landtage: Akten der Westfäl. Provinzialverwaltung, die mir freundlichst zur Verfügung gestellt sind.

²⁾ Bericht an das Staatsministerium 8. Februar 1827 (eigenh. Konzept).

³⁾ Vgl. dazu Pertz VI, 340f; 342; 360.

Recht haben; in Westfalen, besonders in den Gebieten, in denen das Anerbenrecht rechtlich oder überlieferungsmäßig gegolten hatte, bestand bei den Bauern eine starke innere und traditionelle Bindung an Boden und Blut; sie hat ja auch die Folgezeit fester als in anderen Gebieten überdauert, wovon die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes in Westfalen das beste Zeugnis ablegt. Aber der schillernde Beschluß des Landtags zeigt doch eine Unsicherheit in den Anschauungen der Abgeordneten des 4. Standes, eine deutliche Zwierspältigkeit und damit das Vorhandensein auch anderer Strömungen.¹⁾ Grundsätzlich wurde betont: eine völlige Demobilisierung des Grund und Bodens vermindere seinen Wert; eine völlige Zersplitterung andererseits habe allerdings auch große Nachteile, doch würden diese durch die Abneigung des westfälischen Bauern dagegen schon nach Möglichkeit vermieden. Es sei allerdings grundsätzlich wünschenswert, daß die Höfe ungeteilt blieben. Aber zu einem unumschränkten Antrag darauf konnte man sich nicht verstehen, sondern kam zu einem Kompromiß. Allgemein sollte beim Tode des Besitzers Schulden halber auf den Antrag des Gläubigers der Hof auch teilweise verkauft werden dürfen. Teilbar sollten ferner die Güter dort bleiben, wo das vor 1808, also vor der Franzosenzeit und ihrer Agrargesetzgebung, gesetzlich oder herkömmlich gewesen. Die Unteilbarkeit dagegen sollte nach dem Edikt vom 21. April 1825²⁾ in den übrigen Landesteilen bei den Höfen aufrecht erhalten bleiben, deren Verpflichtungen noch nicht abgelöst waren. Man mußte danach e silentio schließen, daß bei allen übrigen Gütern eine Einschränkung der Teilbarkeit nicht gewünscht wurde und man sich da nur auf die „Abneigung des westfälischen Landmannes“ verließ. Von einer festen Bindung wollte man jedenfalls sonst nicht viel wissen. Der Besitzer sollte die freie Verfügung unter Lebenden und für den Fall des Todes erhalten, aber hinsichtlich der Vererbung des Hofes und dessen unbeweglicher Zubehör nicht an die gesetzlichen Vorschriften über den Pflichtteil gebunden sein. Bei der Intestaterbfolge und der Leibzucht sollte die vor dem 1. Januar 1808 gültige besondere bäuerliche Erbfolge angewendet werden; wo diese aber, wie im Münsterschen, durch das Edikt vom 21. April 1825 aufgehoben, sollten die Kreisver-

¹⁾ Unter den Vertretern der Landgemeinden befand sich auch Dr. Sommer aus Kirchenhundem, der Westphalus Eremita, vgl. S. 222. Ein Verzeichnis der Vertreter der Landgemeinden auf den Westfälischen Landtagen 1826, 1829, 1830 und 1833 siehe in Anlage III.

²⁾ Am 21. April 1825 ergingen 3 Gesetze „über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen“ in den verschiedenen westfälischen Gebieten, je nachdem sie früher zum Königreich Westfalen, zum Großherzogtum Berg oder zu den französischen Departements gehört hatten. Ges.-S. 1825, S. 73—128.

sammlungen eine angemessene beantragen. Bis zur Einrichtung des Kreistages möge die Auswahl des Anerben und die Bestimmung der Leibzucht den nächsten väterlichen und mütterlichen Verwandten überlassen bleiben. Diese sollten auch über die Abfindung der vom Hofe ausgeschlossenen Kinder befinden; dabei blieb strittig, ob als Maximum dieser Abfindung (bis die Kreisversammlungen darüber Vorschläge machen würden) ein Drittel oder nur ein Viertel anzusetzen sei. Jedenfalls dürfe bei ihrer Berechnung nur der reine Wert des Gutes und der Hofwehr maßgebend sein. Das übrige Vermögen sollte nach gemeinem Recht vererbt werden. Man kann hiernach verstehen, daß Stein und Vincke mit diesen Beschlüssen nicht zufrieden waren.

Wir verfolgen die Entwicklung der nächsten Jahre nur in den Hauptsachen, um zu sehen, ob es zu einer einheitlichen Willensbildung des Bauernstandes in dieser Zeit kam. Gemäß dem Landtagsabschiede vom 13. Juli 1827 forderte der Minister des Innern, Schuckmann, am 19. Oktober Vincke unter Beifügung der vom Staatsministerium entworfenen Grundzüge zu einem Gesetze nebst den Erläuterungen, wie sie den pommerschen und brandenburgischen Ständen zugefertigt waren, auf, eine Sammlung der alten Verordnungen über die Erbfolge veranstalten zu lassen, dann die Kreisversammlungen derjenigen Distrikte, in denen die alten Sukzessionsordnungen gegolten, zu vernehmen und darauf den Entwurf einer dem künftigen Landtage vorzulegenden Proposition einzusenden. Vincke entsprach dem am 20. Juni 1828 durch Übersendung seines oben erwähnten Gesetzentwurfes mit Bericht. Da die Errichtung provisorischer Kreisversammlungen zunächst bis zur endgültigen Festsetzung der Kreisbegrenzung ausgesetzt war,¹⁾ konnte Vincke erst 1829 und 1830 die Gutachten von 36 Kreisversammlungen einholen.²⁾ Ihre Beschlüsse gingen im einzelnen recht weit auseinander; doch wurde von der Mehrheit die Notwendigkeit gesetzlicher Regelung der bäuerlichen Erbfolge im Sinne der Erhaltung der Unteilbarkeit der Höfe anerkannt. Andere aber erklärten sich dagegen; so forderten die Kreistage von Arnsberg und Hagen Vererbung der Bauernhöfe nach gemeinem Recht, Teilbarkeit unter die Miterben und freie Befugnis des Besitzers zur Veräußerung seines Eigentums.³⁾ Erst am 1. No-

¹⁾ Kabinettsorder vom 7. Juli 1828.

²⁾ Auf das Reskript Schuckmanns vom 2. Juni 1829.

³⁾ Über die Beschlüsse des Kreistages zu Hamm am 4. Januar 1830, an dem Stein selbst teilnahm, vgl. Pertz VI, 816; 822 f und Beilagen S. 267 f. Ebda S. 269 über die Beschlüsse der Kreistage von Hagen und Arnsberg. Vgl. auch die Eingabe der bäuerlichen Abgeordneten des 2. Prov. Landtages für Minden, Ravensberg und Tecklenburg vom 19. Dez. 1828: Trende a. a. O. S. 362 f und Vinckes Bericht darüber vom 23. Dezember 1828: oben S. 233 Anm. 1.

vember 1830 erstattete Vincke dann einen umfangreichen Bericht an das Ministerium des Innern, in dem er zu den Gutachten der Kreisstände Stellung nahm, einige Änderungen seines Gesetzesvorschlages von 1828 vorschlug und am Schluß erneut die Dringlichkeit betonte, bald durch eine zweckmäßige Erbfolgeordnung die Erhaltung des Bauernstandes zu sichern. Zum 3. Westfälischen Landtag, der vom 12. Dezember 1830 bis zum 20. Januar 1831 tagte, konnte also von der Staatsregierung noch keine Vorlage gemacht werden. Die Provinzialstände hatten eine solche erwartet und gingen nun auf Grund der Petition des Freiherrn vom Stein an die Beratung dieses Gegenstandes.¹⁾ Auf diesem Landtage, den zum letzten Male Stein als Landtagsmarschall leitete, sprach sich, nachdem der Antrag in einer Kommission vorberaten war,²⁾ die überwiegende Mehrheit wiederholt für eine feste Erbfolgeordnung, durch die das Gut ohne übermäßige Belastung in einer Hand erhalten werden könnte, und für zweckmäßige Vorschriften gegen die absolute Teilbarkeit des Grundeigentums aus; nur so könne die höchst wünschenswerte Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes gesichert werden. Freilich war damit durchaus noch keine Übereinstimmung über die Art vorhanden, wie das im einzelnen geschehen solle. Und die Abgeordneten Friedrich Harkort, für die Landgemeinden des Kreises Hagen, und Friedrich Ebbinghaus, für die der Kreise Iserlohn und Altena, verwahrten sich in einem Separatvotum vom 12. Januar 1831 feierlichst gegen den Erlaß eines solchen Gesetzes; aus grundsätzlichen Erwägungen und aus den besonderen Bedürfnissen ihrer aufstrebenden Industriebezirke lehnten sie Anerbenrecht und Unteilbarkeit der Güter unbedingt ab.³⁾

Aus der nächstfolgenden Entwicklung sei hier nur noch folgendes bemerkt. Durch Kabinettsorder vom 18. November 1833 wurde dem 4. Westfälischen Landtage — er tagte vom 10. November bis 29. Dezember — der Entwurf einer „Erbfolgeordnung für die ländlichen Besitzungen der Provinz Westfalen“ nebst erläuternder Denkschrift zur Beratung vorgelegt. Nach Aufstellung von Grundsätzen, die die Testierfreiheit aufrecht erhielten, aber für die Intestaterbfolge manche

¹⁾ Steins Denkschrift mit Antrag vom 13. Dezember 1830: Pertz VI Beilagen S. 263 ff. Der Antrag: „einen Entwurf des Gesetzes über die Veräußerung und Vererbung der westfälischen Bauernhöfe zu beraten, beschließen und Sr. Maj. dem Könige zur Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen.“

²⁾ Die Kommission wurde von folgenden Abgeordneten gebildet: v. Landsberg-Velen (als Vorsitzender), v. Droste-Hülshoff, v. Metternich, v. Schorlemer, v. Bodelschwingh, Graf Galen, Hüffer, Sternberg, Delius, Brüggemann, Schulte Delwig, Wulff, Schulte Forkenbeck, Bracht, Köster, Thüsing.

³⁾ Das für die Ansichten der Opposition sehr lehrreiche Votum ist abgedruckt bei Trende S. 363 ff. Harkort war dabei durchaus kein Gegner des Bauernstandes, sondern betrachtete ihn als den „Grundstand“, verwarf aber jeden „künstlichen Schutz“.

wertvolle, wenn auch nicht ausreichende Vorschläge aufstellten, wurde ein neuer Entwurf ausgearbeitet. Er fand jedoch nicht die erwartete Zwei-Drittel-Mehrheit, da nur 39 Abgeordnete dafür, 26 dagegen stimmten, letztere aber wiederum aus sehr verschiedenen Gründen. Unter den 26 waren 15 Abgeordnete der Städte und 11 (von insgesamt 20) der Landgemeinden. Interessant ist für unsere Betrachtung der Landtagsabschied vom 30. Dezember 1834. Es wird darin vermerkt, daß „diese so sehr im Interesse des Standes der Landgemeinden liegenden Anordnungen auf den Widerstand einer nicht geringen Zahl selbst dieses Standes gestoßen“ seien. Es sei dabei aufgefallen, „daß ein Teil der Abgeordneten des Standes der Landgemeinden aus Personen bestanden habe, die, seinen Interessen fremd, eigentlich anderen Ständen angehören“. Grundlage für die Wählbarkeit im Stande der Landgemeinden sei ein als Hauptgewerbe selbst bewirtschafteter Grundbesitz.¹⁾ Es stand das doch im Widerspruch zu der ursprünglichen Tendenz des Gesetzes über die westfälischen Provinzialstände von 1824; sie war dahin gegangen, in der so verschiedenartig zusammengesetzten Provinz Westfalen auch den Verhältnissen des schon stärker industrialisierten Gebietes Rechnung zu tragen. Denn es hieß in dem Gesetz von 1824 nach Festsetzung einer Mindestgrundsteuerzahlung von 25 Talern für die Wählbarkeit zum Abgeordneten weiter: „In den Gegenden, wo Gewerbsbetrieb mit dem Grundbesitz verbunden zu sein pflegt, soll dieser Betrag an Grund- und Gewerbesteuer zusammen die Wählbarkeit begründen.“ Zweifellos war durch diese Bestimmung einem den eigentlichen bäuerlichen Interessen entgegengesetzten wirtschaftsliberalen Element das Tor geöffnet. Durch die Abänderung wurde dann u. a. eine Wiederwahl Friedrich Harkorts als Vertreters der Landgemeinden unmöglich gemacht. (Berger, *Der alte Harkort*, Volksausgabe S. 217 ff. Hüffer, *Lebenserinnerungen: „Westfalen“* 20 (1935), 178; 183).

Auf Grund der Vorschläge des Landtages ist dann das Gesetz vom 13. Juli 1836 über die bäuerliche Erbfolge erlassen. Es fand aber so wenig Anklang, daß schon auf dem 6. Provinziallandtage 1841 sich eine bedeutende, wenn auch nicht eine Zwei-Drittel-Mehrheit für Suspendierung des Gesetzes aussprach, wodurch die allgemeine Erbfolge wieder eingetreten wäre!²⁾

¹⁾ Für alle übrigen Provinzen war das in den Gesetzen wegen Anordnung der Provinzialstände auch bestimmt; in § 12 des entsprechenden Gesetzes für die Provinz Westfalen vom 27. März 1824 fehlte aber die Bestimmung „als Hauptgewerbe“; sie wurde dann nachträglich hinzugefügt. Vgl. auch die Anlage III.

²⁾ Über das Gesetz von 1836, die Kritik daran und seine Aufhebung 1848: Kerckerling zur Borg, *Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes* S. 113 f; 852. Die Stände waren allerdings von der Notwendigkeit eines Gesetzes

Fassen wir die Ausführungen über die Verhandlungen auf den Landtagen der verschiedenen Provinzen zusammen, so ergibt sich ganz klar — und darauf kommt es uns hier an —: von einer Einmütigkeit in der Verfolgung einer klaren und gesunden Politik zur Erhaltung und Festigung des Bauernstandes war keine Rede. Auch nicht im Bauernstande selbst. Wo bei den ungünstigen Landtagsbeschlüssen nicht ausdrücklich die Abstimmung des Standes der Landgemeinden vermerkt ist, geben sie doch auch die Meinung mindestens eines großen Teiles dieses Standes wieder. Denn die Abstimmungen über Königliche Propositionen sowie über alle Gegenstände, die an den König zu bringen waren, bedurfte einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Wo aber die Interessen der Stände einander zuwider liefen, konnte auf Antrag von zwei Dritteln des Standes, der sich durch den Beschluß der Mehrheit verletzt glaubte, Sonderung in Teile gefordert werden, worauf dann nicht mehr in der Gesamtheit, sondern nach Ständen verhandelt werden mußte. Die Vertreter der Landgemeinden hätten also, wenn zwei Drittel von ihnen geschlossen für Beschränkung der Parzellierung, des Erbrechts und der Verschuldbarkeit der Höfe gegen die anderen Stände stimmen wollten, auf diese Weise ihre Meinung energisch zum Ausdruck bringen können; davon hören wir aber nichts, ausgenommen auf dem Posener Landtag von 1830, und da stimmten die Vertreter der Landgemeinden fast alle in entgegengesetztem Sinne! Unter Berücksichtigung dieser Umstände muß man eindeutig feststellen: ein bedeutender Teil der Abgeordneten der Landgemeinden, zuweilen, wie wir sahen, alle, stimmten gegen Vorschläge, die zur Erhaltung des Bauernstandes dienen sollten und konnten. Die Gutsbesitzer, häufig aus egoistischen Gründen und von ihrem feudal-ständischem Gesichtskreis aus, aber mit klarer Einsicht in die Gefahren der neuen Entwicklung, haben dessen Interesse oftmals besser wahrzunehmen versucht als die Bauern selbst.

Und die Gründe, die die Vertreter des bäuerlichen Standes zu solcher Stellungnahme veranlaßte? Sie sind sehr mannigfacher Art gewesen, sehr verschieden nach den landschaftlichen Bedingtheiten, nach der wirtschaftlichen Struktur der Gegend, nach beruflichen und persönlichen Motiven. Am begreiflichsten ist die Stellungnahme der Vertreter jener Gebiete, in denen die Industrie bereits stark im Vorschreiten war, in Oberschlesien und in Westfalen in den Kreisen

über die bäuerliche Erbfolge überzeugt, sprachen sich aber doch in der Mehrheit für die Suspension des Gesetzes von 1836 aus. Ein Separatvotum der Abgeordneten des 4. Standes erklärte sich ebenfalls für die Suspension und wünschte besondere Erbfolgeordnungen für die einzelnen Landesteile der Provinz, damit die bestehenden Gewohnheiten und Verhältnisse gehörig wahrgenommen werden könnten. Hier wirkte also auch noch der Partikularismus der einzelnen Landschaften hemmend.

Hagen, Iserlohn und Altena; hier blieb die Landwirtschaft bereits immer mehr hinter der mächtig aufstrebenden Industrie zurück, und daher ging das Bestreben nicht mehr auf Erhaltung der bestehenden Bauernhöfe, sondern auf ihre Zerschlagung, um möglichst vielen in der Industrie beschäftigten Menschen einen kleinen Landbesitz als Rückhalt und der Industrie selbst Platz zu verschaffen. Aber wie war es in den anderen Gebieten? An Interesse für die neue Einrichtung der Landtage hat es im Bauernstande im allgemeinen sicher nicht gefehlt; es ist uns z. B. aus Westfalen bezeugt, daß dieser Stand bei den Wahlen von allen am meisten Interesse bezeigt habe¹⁾ — erklärlich aus den Erwartungen, die er gerade für sich von den Verhandlungen hegte. Freilich fehlte es vielen seiner Abgeordneten an Erfahrung, Überblick, Weitsicht, politischer Reife und Gewandtheit.²⁾ Um so mehr waren sie der Beeinflussung zugänglich durch energische und kluge Männer unter ihnen, die zuweilen aber garnicht im eigentlichen Sinne ihrem Stande angehörten, oder durch „Intriganten“, wie Stein (wohl im Hinblick auf Dr. Sommer) tadelnd bemerkte. Eine nicht unbedeutende Rolle mag auch das Mißtrauen gegen die Gutsbesitzer gespielt haben. Das war in manchen Fällen falsch, in manchen nur allzu verständlich und oft auch berechtigt. Die Gutsherren machten vielfach kein Hehl daraus, daß sie die Bauern am liebsten garnicht in den Kreis- und Landtagsversammlungen gesehen hätten, daß sie sie nicht als vollwertige Volksgenossen betrachteten.³⁾ Und wie oft waren die Bauern bei Verhandlungen über Eigentumsverleihung, Ablösung der Dienste und Verpflichtungen usw. auf den Eigennutz, die Habgier, den Unverstand der berechtigten Grundherren gestoßen. Was hatten z. B. die westfälischen Bauern in dieser Hinsicht in der Franzosenzeit für Erfahrungen gesammelt, und was erlebten sie noch immer wieder bei den Beratungen der Ablösungsordnung wie im täglichen Leben! Und in anderen Provinzen war es noch schlimmer. Daß die Vertreter des ritterschaftlichen Standes sehr häufig gegen die unbeschränkte Teilbarkeit stimmten, gerade das mag die mißtrauischen Bauern oftmals bedenklich gestimmt

¹⁾ Vincke 23. Februar 1826.

²⁾ So z. B. die Urteile von Stein (Pertz VI, 1084), Marwitz (Meusel a. a. O. II, 396) u. a. sowie Anlage III.

³⁾ Ein Beispiel unter vielen: Marwitz schrieb in einem Aufsätze „Über die Zusammensetzung und Beratungsweise unserer Landtage“ 1828 über die Landgemeinden: „daß dieser eben erst für seine häuslichen und Privatverhältnisse emanzipierte Stand auch allsogleich an Staats- und Gesetzgebungssachen Anteil nimmt, ist eine Anomalie, über die man sich nur deshalb nicht verwundert, weil man schon an die Gleichstellungsideen gewöhnt ist“ (Meusel a. a. O. II, 396); er gab damit die Ansicht vieler seiner Standesgenossen wieder, eine Ansicht, die freilich himmelweit von Steins großen Erziehungsideen entfernt war.

und auch, wie wir sahen, zuweilen falsche Befürchtungen über Schädigung ihrer Interessen in ihnen erweckt haben.

Die Bauern setzten auf die ständischen Versammlungen zweifellos besondere Hoffnungen. Fragen wir uns, welcher Art diese waren, so ergibt sich deutlich, daß ihr Ziel nicht in einer Wiederherstellung alter bäuerlicher Verfassung lag, die durch die Ereignisse der letzten anderthalb Jahrzehnte erschüttert worden war, sondern in der Ausdehnung der ihnen durch die neue Agrargesetzgebung zuteil gewordenen Rechte. Auch in diese Schichten war, wenigstens zum Teil, bald mehr, bald weniger der „moderne Geist“, der „Zeitgeist“, waren die französisch-liberalen Ideen von Freiheit und Gleichheit schon eingedrungen; und je ärger vorher der Druck gewesen war, der auf ihnen gelastet hatte, um so stärker war nun der Drang, das Joch und die Lasten, überhaupt alle Bindungen, die man als hemmend und unwürdig empfand, abzuschütteln. Es war doch nicht nur eine normale Reaktion gegen die bisherige Abhängigkeit oder Bedrückung, die sich hier im Gefolge der agrarischen Reformgesetze geltend machte; sondern schon mit diesen Gesetzen selbst und weiter durch mancherlei Kanäle — man denke an die französische Herrschaft z. B. in den westfälischen Landen — fluteten die französischen Ideen auch in die bäuerliche Landbevölkerung ein; aufklärerische Blätter und Zeitschriften und die Verbreitung der neuen Lehren von Mund zu Mund kamen hinzu. Freiheit und Gleichheit! wurden auch in diesen Schichten Schlagwörter, die ihren verführerischen, gleißenden Zauber ausübten. Diese trügerischen, vielfach schillernden Ideen — man spürt es deutlich in den Begründungen und Formungen der Landtagsbeschlüsse — gewannen immer mehr Einfluß und drängten die Liebe zur alten Verfassung und Tradition, das Gefühl der verpflichtenden Schicksalsverbundenheit mit Scholle und Sippe zurück; „dieser Sinn ist im Verlöschen“, klagten 1828 bäuerliche Anhänger des Alten selbst, fast schon mit einer gewissen Resignation.¹⁾

Die Bauern hatten die persönliche Freiheit erhalten — und das war notwendig und eine große Tat gewesen. Sie hatten zumteil das Eigentum ihrer Höfe erhalten oder erstrebten es — auch das war ebenso wie die Befreiung von drückenden Lasten eine Notwendigkeit, wenn sie das Höchste leisten sollten, wozu sie fähig waren, und wenn sie vollgültige und vollwertige Staatsbürger sein sollten. Aber nun wurden ihnen „Eigentum“ und „Freiheit“ zu götzenartigen Doktrinen, und gleich gefährlich trat die Lehre von der „Gleichheit“ hinzu. Ganz privatrechtlich, egoistisch, ohne Rücksicht auf das Wohl des

¹⁾ Die Abgeordneten der Landgemeinden von Minden, Ravensberg und Tecklenburg an Vincke: Trende S. 362.

Standes oder der Gesamtheit wurden nunmehr diese „Menschenrechte“ angesehen; diese „heiligen“ Rechte durften durch nichts und niemand verletzt werden! Alles, was geeignet war, sie einzuschränken, erschien als unerträgliche Beeinträchtigung „wohlerworbener Rechte“, als Überrest mittelalterlich ständischer Verfassung, eines verruchten Feudalismus. Nur so ist die Haltung eines Teils der Bauern, die an sich schon in Westfalen jedem Zwang abhold waren, voll zu verstehen, nur so, daß sie jede Bindung, jedes sachliche Abhängigkeitsverhältnis ablehnten, daß sie sich gegen Maßnahmen wehrten, die ihr Bestes bezweckten, daß sie Wege beschritten, die sie selbst ins Verderben führen mußten. Eigentum und Freiheit! Sie wollten nunmehr wirtschaftlich völlig frei sein. Freiheit bedeutete ihnen: mit dem Hofe nach Gutdünken schalten, ihn verkaufen, zersplittern, vor allem aber verschulden zu können. Die bäuerlichen Besitzungen, die sich bislang noch im gutherrlichen Verbande befunden, waren unverschuldbar gewesen; sie hatten nunmehr uneingeschränkten Kredit, und es lag für die geschäftsgewandten Bauern darin unbestreitbar ein verlockender Reiz. Die ungeheure Gefahr, die von dem Eindringen des Kapitals in die stillen, bisher geschützten Höfe lag, erkannten die wenigsten, wie die dargestellten Verhandlungen und der fast allgemeine Widerstand gegen jede Einschränkung der Verschuldung beweisen. Zweifellos benutzten manche Bauern die aufgenommenen Hypothekengelder zu Verbesserungen ihrer Wirtschaft.¹⁾ Aber recht oft wurden die so leicht erhältlichen hypothekarischen Gelder der Anlaß zu Leichtsinns, Faulheit und Verschwendung; Wohlleben drang in manchen schlichten Bauernhof ein, und das Bedürfnis, es in der Lebenshaltung auch den anderen Ständen, namentlich den Städtern, möglichst gleich zu tun. So klagte Vincke schon 1828 bei seinen Westfalen über den „überhandnehmenden Luxus“, über „Spiel-, Trink- und andere Schulden“, die dann häufig wieder zu hypothekarischen Belastungen des Hofes führten. Die Hypothekengeschäfte nahmen in diesen Zeiten überall außerordentlich zu. Schon in den dreißiger Jahren soll es im Paderbornschen fast nirgends mehr schuldenfreie Bauerngüter gegeben haben. Im Gefolge dieser Entwicklung zog eine besonders große Gefahr von den Juden als Güterhändlern und Güterschlächtern herauf, die sich schon seit der Mitte des 18. Jahrhunderts und besonders seit der Bauernbefreiung, vornehmlich im Paderbornschen, unheilvoll bemerkbar gemacht hatte. Durch gerissene Geschäftspraktiken nutzten sie Gutgläubigkeit, Unerfahrenheit, Notlage oder Leichtsinns der Bauern aus und brachten als Gläubiger die Ernten, das Mobiliar und schließlich

¹⁾ Vincke bemerkte in seinem Bericht vom 3. August 1839 sogar: „Zu Kulturverbesserungen, zum Ankauf von Grundstücken usw. werden keine Kapitalien an geliehen, nur zur Beseitigung augenblicklicher, meist selbst verschuldeter Not.“

die Güter an sich, um letztere dann zu parzellieren und so zu hohen Preisen zu verkaufen. So kamen die Bauern, wie Vincke sagte, oft in ein Hörigkeitsverhältnis zu den Juden, das schlimmer war als das frühere zu den Gutsherren.¹⁾

In der Frage der Erbfolge auf den Bauernhöfen ließen mancherlei Erwägungen das alte Anerbenrecht nicht mehr zeitgemäß erscheinen. Es waren doch nicht nur außenstehende liberalistische Kreise, die von einem bäuerlichen Sonderrecht nichts wissen mochten. Auch die Bauern selbst wollten vielfach unter keinem anderen Rechte leben als die anderen Stände, sie wollten völlige Rechtsgleichheit für alle, wollten daher die Beschränkungen des Eigentums- und Verfügungsrechts, ihrer Freiheit, die in der Nachfolge eines Erben auf dem Hofe unter begünstigenden Bedingungen lagen, nicht mehr ertragen. Dazu kam ein früheren Zeiten fremdes, individualistisches Gefühlsmoment, das die alte Sippenauffassung, die Bindung des persönlichen Rechts des Einzelnen durch die Pflicht gegenüber der Gemeinschaft immer mehr zu verdrängen drohte: man begeisterte sich für das gleiche Erbrecht aller Kinder auch am Grund und Boden und betrachtete eine Benachteiligung von Geschwistern zugunsten des Hofes als schreiende Ungerechtigkeit; ein Anerbenrecht — so tadelten Harkort und Ebbinghaus — „würde gegen die heiligsten Gefühle der Natur bereits am väterlichen Herd eine privilegierte und eine dienstbare Klasse bilden“.²⁾ Je mehr der Zeitgeist auch in den Kreisen der bäuerlichen Bevölkerung sich durchsetzte, um so weniger waren bei Erbfällen die Miterben geneigt, aus Rücksicht auf die Erhaltung des Hofes im Besitz der Familie sich selbst eine Beschränkung ihrer durch die gemeinrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts gewährleisteten Erbansprüche zugunsten des den Hof übernehmenden Miterben aufzuerlegen. Ihr Privatinteresse stellten sie über das der Familie; der liberalistische Egoismus verdrängte die Liebe zur Scholle und zum Blute.

Das alles war sicher nicht die Ansicht aller Bauern, zumal in Westfalen, wo die Kräfte des Beharrens noch am stärksten und gesündesten waren. Aber — und das sollte hier nachgewiesen werden — eingedrungen war der „Zeitgeist“, der von der französischen Revolution seinen Ausgang genommen hatte, bereits damals auch in die

¹⁾ Vgl. auch Arndt und Vincke in Beilage II. Stein häufig, z. B. Pertz V, 464; 639. VI, Beilage S. 264. Trende S. 90. W. v. Haxthausen, Über die Grundlagen unserer Verfassung (1833) in der Ausgabe von 1881 S. 31. Joh. Nepom. Schwercz, Beschreibung der Landwirtschaft in Westfalen und Rheinpreußen (1836) S. 397 u. a.

²⁾ In dem angeführten Separatvotum von 1831: Trende S. 363. Vgl. Arndts vorzügliche Widerlegung vom Standpunkt des Staates: a. a. O. II, 229 f.

bäuerlichen Kreise. Und von einer einheitlichen, zielbewußten und stoßkräftigen Gegenbewegung konnte bei ihnen zunächst keine Rede sein. Die verhältnismäßig wenigen, die die Gefahren klar erkannten, waren gegen sie machtlos.

IV

Es bleibt noch übrig, darzulegen, wie sich die Verwaltungsbehörden und die Staatsregierung zu diesen Problemen stellten. Es kann sich dabei im Rahmen unserer Betrachtung nicht um eine eingehende Untersuchung handeln; nur einige Ergebnisse von grundsätzlicher Bedeutung mögen uns auch hier den Geist der Zeit und den Lauf der Dinge vergegenwärtigen.¹⁾

Im Jahre 1837 veranstaltete die Staatsregierung eine Umfrage bei den Behörden, um sich Unterlagen für ihre künftigen Beschlüsse zu verschaffen. Die Berichterstatter, Oberpräsidenten, Regierungen, und Generalkommissionen, äußerten sich zunächst mit Beifügung statistischen Materials, das allerdings sehr ungenau, unsicher und ungleichartig war, über den tatsächlichen Zustand. Es ergibt sich nach ihren Angaben folgendes Bild: Völlige Zerschlagung von Höfen ist, außer in einigen Gegenden Westfalens, nur verhältnismäßig selten vorgekommen, meist sind nur Parzellen abgezweigt. In manchen Gebieten — besonders in den östlichen Provinzen — hat sich die Zahl der Bauerngüter verringert infolge von Vereinigung mehrerer in einer Hand oder durch Zulegung zu Rittergütern. Eine Hauptgefahr liegt in der beständig zunehmenden Verschuldung der Bauern; diese führt allerdings, zumal wenn die Spekulation sie ausnutzt, zur Auflösung der Güter, wie sie sich, wenn auch nicht auffallend häufig, in Sachsen, Westfalen und Schlesien gezeigt hat. Die wichtigste Ursache der Verschuldung sah man in den gesetzlichen Erbteilungsvorschriften. Diese, so äußerte man, führt zwar nicht zur Zersplitterung des Besitzes, aber zu dem vielleicht schlimmeren Übel des gezwungenen Besitzwechsels. Zugleich stellte man die Tatsache fest, daß dieses Erbteilungsprinzip, obwohl dem Bauernstand ganz fremd, doch nach und nach auch in seine Gesinnung eindringe. Im ganzen aber hielt man eine wesentliche Abnahme der größeren bäuerlichen Güter seit 1811 nicht für erweislich, denn der

¹⁾ Zum Folgenden sind hauptsächlich benutzt: „Materialien zu den Beratungen über das Dismembrationswesen zusammengestellt aus den Nachrichten und Gutachten, welche infolge des Zirkularreskripts vom 9. Mai 1837 von den Regierungen geliefert worden sind“ und „Denkschrift betr. die gemäß der Allerh. Kabinettsorder vom 28. Oktober 1834 vorbereiteten legislativen Maßregeln . . .“ Beide sind wohl 1840 im Ministerium abgeschlossen und waren zum Gebrauch für die Provinzial-Landtagsabgeordneten bestimmt.

Verlust werde durch Zugang von neuen Grundstücken aus bisher nicht bäuerlichem Land (Gemeinheitsteilungen, Neukultivierungen, Teilung von Rittergütern u. a.) ziemlich ausgeglichen.¹⁾ Diesen Grundgedanken findet man auch in den Statistiken der Zeit immer wieder: es werden stets die Neugründungen in die Zahl der Bauerngüter eingerechnet, und so wird die Zahl der Besitzungen, die durch Parzellierungen eingingen oder ihren Besitzer wechselten, verschleiert. Man sieht daraus, wie wenig Bedeutung man der Erhaltung der Bauerngüter in derselben Familie beimaß.

Und nun die eigene Stellungnahme der Gutachter. Die Vorfrage, ob überhaupt zur Erhaltung des Bauernstandes eine beschränkende Gesetzgebung erforderlich sei, wurde von allen Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Regierungskollegien und Generalkommissionen verneint — mit Ausnahme Vinckes²⁾ und des Regierungspräsidenten in Liegnitz mit der Mehrheit seines Kollegiums! Jene begründeten ihre Ansicht damit, das freie Verfügungsrecht der Bauern über ihr Eigentum habe bisher keine auflösende Wirkung gehabt und werde sie auch nicht so leicht hervorbringen, wenn nur die anderen Vorbedingungen für das Gedeihen des Bauernstandes gesichert seien. In Preußen, Pommern und Posen sei eine Gefährdung erst in Menschanaltern zu erwarten. Die große Mehrheit der Gutachter hielt eine unmittelbare Beschränkung der Verfügungsfreiheit rechtlich, staatswirtschaftlich und politisch für ungerechtfertigt. Denn: man müsse der außerordentlich steigenden Bevölkerung die Möglichkeit zur Erwerbung kleiner Besitzungen geben, um sie dadurch an den Staat zu binden (was übrigens ja auch bei einer solchen Einschränkung möglich gewesen wäre!) Das durch die Gesetzgebung von 1807 und 1811 den Bauern erteilte und nunmehr „wohlerworbene Recht“ dürfe ihnen nicht beschnitten und sie gegenüber den anderen Ständen nicht minderen Rechtes werden. Sie verurteilten die Theorie, einen Stand durch künstliche Maßnahmen für alle Zeiten sicher stellen zu können und zu wollen. Dem Bauernstande könne auch nicht der Verzicht auf eines seiner wichtigsten persönlichen Rechte zugemutet werden, „um ein präsumiertes «allgemeines Beste», einen politischen Zweck zu erreichen, der an und für sich so problematisch sei wie möglich“!

Indem sie so fast alle für die Dispositionsfreiheit der Bauern über ihr Eigentum eintraten, erklärten sie sich konsequent auch dafür, daß Bauernhöfe mit anderen zusammengelegt oder zu Rittergütern

¹⁾ Tatsächlich war aber auch bei dieser Art der Berechnung eine Verminderung festzustellen; vgl. auch S. 259 Anm. 1.

²⁾ Über seinen Bericht vom 3. August 1839 s. S. 236f.

gezogen werden dürften — nur Vincke und Schön, der Oberpräsident von Ost- und Westpreußen, wandten sich unbedingt dagegen.

Eine Einschränkung der Bauern in der Verschuldung ihrer Höfe hielten die meisten für unausführbar und schädlich. Nur der Gefahr, die von der Erbteilung zu gleichen Rechten drohte, konnten sich viele nicht verschließen und rieten daher: eine ermäßigte Erbtaxe des Hofes wieder zu gestatten und für die Intestaterbfolge einzuführen, ferner für letztwillige Verfügungen den Pflichtteilzwang aufzuheben. Im übrigen rechnete man gegen alle Gefahren hauptsächlich auf den konservativen Sinn der Bauern, obwohl man doch andererseits, wie wir sahen, dessen Schwinden nicht ganz in Abrede stellen konnte.

Ein Teil der Berichterstatter betonte wohl die Wichtigkeit eines kräftigen Bauernstandes für den Staat und räumte ein, daß sein Bestand tatsächlich von allmählicher Auflösung bedroht sei. Aber sie glaubten, es genüge, wenn gewisse Übel der Gesetzgebung und Hindernisse des Gedeihens der Bauern beseitigt würden. Es wäre ungerecht zu verkennen, daß die damalige noch unfertige agrarische Lage eine Fülle von Schwierigkeiten bot, daß die Entwicklung seit 1807 vielerlei, namentlich wirtschaftliche Fortschritte gebracht hatte, und daß von den Berichterstattern recht gründliche Erwägungen angestellt, manche zweckmäßige Ratschläge erteilt wurden. Aber die meisten dieser hohen Beamten waren, wie wir sahen, in den Ideen ihrer Zeit befangen, hielten sie für gut und unerschütterlich, waren nicht imstande, zu erkennen, daß die einzelnen Momente dieses ganzen Fragenkomplexes im engsten kausalen Zusammenhang miteinander standen und nicht gesondert behandelt werden konnten und durften. Sie beschränkten sich, da ihnen politische und wirtschaftliche Voraussicht abging, absichtlich auf ihre eigene Zeit und lehnten nicht nur ein Vorwärtsblicken ab — es schien ja wirtschaftlich so herrlich um den Bauernstand bestellt zu sein! —, sondern auch die Pflicht, aus staatspolitischen Erwägungen Rechtseinschränkungen vorzunehmen zum Wohle des Ganzen.

Aber vielleicht bewies sich nun die oberste Staatsleitung als verantwortungsbewußte, energische Führerin? Man wird das nicht behaupten können. Der schleppende Gang der Entwicklung dieser Angelegenheit beweist schon, wie unzulänglich die damalige Verwaltungsmaschine und wie entfernt man von zielbewußter Führung war. Nach einem guten Anlaufe kam man nicht weiter; man sammelte überall Material, Ansichten und Vorschläge und ließ sich von ihnen bestimmen, weil man keine klare Einsicht in die drohenden Gefahren, weil man kein festes Programm hatte, dessen Grundzüge feststanden und nur in Einzelheiten der Ausführung nach provinziellen

Besonderheiten zu gestalten gewesen wären. Schon ein kurzer Durchblick durch die Regierungsmaßnahmen zeigt das deutlich.

Wie wir schon sahen, waren die Ministerialstellen Anfang der 20er Jahre auf die Gefährdung des Bauernstandes aufmerksam geworden. Die Anregungen der Provinziallandtage verschiedener Provinzen veranlaßten den 1. Gesetzentwurf vom 7. August 1826, der den Ständen vorgelegt werden sollte. Er fand aber nicht die Billigung des Staatsministeriums, und so begnügte man sich, ihnen nur seine Hauptgrundsätze mit Erklärungen zur Beratung mitzuteilen. Wie diese ausfiel, haben wir gesehen; sie überraschte die Ministerien begreiflicherweise, und die Sache kam ins Stocken. Ein neuer Anstoß ging von der Kabinettsorder vom 28. Oktober 1834 aus.¹⁾ Der König erklärte sich im Gegensatz zu den Ständen eindeutig gegen die unbeschränkte Teilbarkeit der Güter, da bei ihr ein kräftiger Bauernstand nicht erhalten werden könne. Daher befahl er sofortige Wiederaufnahme der Arbeiten und Vorlegung eines Gesetzentwurfes in diesem Sinne. Bedenklich aber war, daß er anregte, den Gedanken einer Beschränkung der Verschuldung auszuschneiden: es komme nur darauf an, daß die Bauernhöfe nicht durch Teilung und Verkleinerung aufhörten, selbständige und kräftige Ackernahrungen zu bleiben; die Verschuldung aber führe nur den notwendigen Verkauf herbei und verändere den Besitzer, könne aber auf den Bestand des Hofes nicht einwirken. Diese Begründung zeigt dieselbe Schwäche, die wir bei Vinckes Denkschrift von 1824 hervorhoben, den Mangel an Rücksicht auf das „Gebüt“, die Unterschätzung der Bedeutung, die die Erhaltung des Hofes bei der Sippe hat.

Immerhin kamen die Beratungen nun wieder in Fluß. Am 14. Februar 1835 legte der Minister des Innern für Gewerbe, Freiherr von Brenn, einen 2. Gesetzentwurf vor. Ausgeschieden waren entsprechend der Anregung der Kabinettsorder Maßnahmen zur Einschränkung der Verschuldung; ferner solche über das Erbrecht, die besonders behandelt wurden und für Westfalen zu dem Gesetz vom 13. Juli 1836 führten. Der Gesetzentwurf sah — als einziger — energisch die Beschränkung der Teilbarkeit und Verkäuflichkeit eines festen Bestandes an Bauerngütern vor. Die Bestimmungen zeigen eine unverkennbare Ähnlichkeit mit den Vorschlägen Vinckes. Für jeden einzelnen Bauernhof sollte der dazugehörige Bestand in unteilbare und unveräußerliche Stammländereien und in veräußerliche Besitzstücke eingeteilt und dieses ohne Rücksicht auf provinzielle und lokale Verschiedenheiten, Gewohnheiten und Rechtsverhältnisse allgemein durchgeführt werden. Aber die anderen beteiligten Stellen (die Minister

¹⁾ Sie ist in Anlage IV mitgeteilt.

der Justiz, des Innern und der Polizei und der Finanzen und der Chef der Domänenverwaltung) lehnten nicht nur Einzelheiten, sondern auch die Prinzipien dieses Vorschlages völlig ab. Der Gesetzentwurf wurde daher zurückgezogen, und v. Brenn legte am 18. Juli 1836 einen revidierten, den 3. Gesetzentwurf vor. Da dieser aber auf demselben Grundsatz beruhte, nämlich die Verkleinerung der Bauernhöfe unter den Bestand der Spannfähigkeit zu verhindern, und sich von dem vorigen nur dadurch unterschied, daß er dieses Merkmal an Stelle der speziellen Festsetzung der Stammländereien auf Grund lokaler Untersuchungen annahm, ward ihm dasselbe Schicksal zuteil. Die Minister hielten nun vor allem die Beibringung statistischer Unterlagen zur Beurteilung der ganzen Frage, insbesondere unter dem Gesichtspunkt provinzieller Zustände und Bedürfnisse, für erforderlich, und so wurde am 9. Mai 1837 eine solche angeordnet. Die Ergebnisse haben wir kennen gelernt.

Es kann nach dem bisher Gehörten nicht Wunder nehmen, daß das Staatsministerium sich der negativen Stellungnahme der erdrückenden Mehrheit der Befragten anschloß. Es war nicht viel mehr als eine liebenswürdig beschwichtigende Verbeugung vor denen, die andere Meinungen geltend gemacht hatten, wenn man anerkannte, daß darin viel Wahres und der Beachtung Wertes enthalten sei. Grundsätzlich aber schob man die Befürchtungen, daß das freie Dispositionsrecht den Bauernstand untergrabe, kurzer Hand bei Seite und betonte um so nachdrücklicher, welche erheblichen Bedenken gegen seine Beseitigung beständen. Wir brauchen sie nicht zu wiederholen, da sie sich mit denen der Berichterstatter decken. Neu ist aber ein Motiv, das — schon die Ausführlichkeit seiner Behandlung beweist es — für die Minister offenbar von besonderer Wichtigkeit für ihre Stellungnahme war. Eine Aufhebung oder Beschränkung der Dispositionsfreiheit der Bauern über ihr Eigentum würde auch in hohem Maße die Erwerbung von Bauerngut durch Rittergutsbesitzer unmöglich gemacht haben. Das aber wollten sie auf keinen Fall. „In der Tat“, so heißt es in der „Denkschrift“ der Staatsregierung, „die Ungerechtigkeit einer solchen Maßregel würde eine sehr schreiende sein, sie würde aber auch einen Stand treffen, an dessen Erhaltung und Kräftigung dem Staate ebenfalls gelegen sein muß. Wenn es sich bei den in Rede stehenden gesetzlichen Maßregeln vorzugsweise um Konservation des Bauernstandes handelt und die hohe Wichtigkeit dieses Zweckes nicht verkannt werden mag“ [!, ein Zugeständnis offenbar an die königliche Meinung der Kabinettsorder von 1834], „so muß doch andererseits eingeräumt werden, daß der Stand der Rittergutsbesitzer eine der wesentlichsten und stärksten Stützen ist, auf welchen die Kraft des Landes beruht. Die Verbindung des größeren, auf intelli-

gente Bewirtschaftung hingewiesenen Grundbesitzes mit der obrigkeitlichen Gewalt, welche in diesem Stande sich darstellt, ist ein ebenso unentbehrliches als starkes Glied in der Kette unseres Staatsorganismus.“ Man glaubt in diesen Worten Adam Müller, Ludwig v. Haller oder den Minister v. Rochow sprechen zu hören, der seit 1837 auch das Ressort der Gewerbeangelegenheiten leitete. So wurde denn kurz der Schluß gezogen, das Ausgeführte werde genügen, um von dem Verbote des Auskaufens abzuraten.¹⁾ Die Denkschrift endete schließlich mit dem Bekenntnis zu der Gesetzgebung von 1807, 1811, 1816 usw. und der von ihr verkündeten Freiheit in der Verfügung über das Grundeigentum. Eine eigentümliche und bemerkenswerte Wendung! Die liberale Gesetzgebung der Reformzeit wurde hier zu einer Begünstigung der Großgrundbesitzer und einer Geringachtung der Bauern ausgewertet und so zur Verwirklichung romantisch-feudaler Lehren verkehrt! In dem vergangenen Zeitraum — so argumentierte man weiter — habe der Landbau die wichtigsten und glücklichsten Fortschritte gemacht. „Es haben sich aber gleichzeitig neue Zustände gebildet, deren Anerkennung von dem Gesichtspunkte des Rechts aus, deren Befestigung durch die Vorschriften der Klugheit und Staatsweisheit geboten ist.“ Jene Gesetze könnten gewiß im einzelnen geändert und ergänzt, der bestehende Rechtszustand aber müsse respektiert werden. So erscheint es selbstverständlich, daß man mit kleinen Mitteln und Mittelchen den nun doch einmal nicht fortzuleugnenden Mißständen zu steuern suchte, natürlich ohne damit Anklang zu finden und ohne Erfolge zu erzielen.²⁾ In den 40er Jahren sind neue Beratungen in den Ministerien und Verhandlungen mit den Provinzial-

¹⁾ Dabei hatte auf Grund der Berichte doch festgestellt werden müssen: Wenn in den östlichen Provinzen durch Verminderung des Bauernstandes Gefahr drohe, so sei es „für jetzt hauptsächlich“ von der Seite des großen Grundbesitzes. Es ist bekannt, wie stark tatsächlich seit 1811 die Bauern dort ausgekauft worden sind. In Westfalen spielte dieses Moment nur eine geringe Rolle.

²⁾ Die vorgeschlagene „Verordnung wegen teilweiser Veräußerung von Grundstücken und Anlegung neuer Ansiedlungen“ wollte die Absonderung einzelner Teile von städtischen und ländlichen Grundstücken, ohne die Befugnis dazu zu beschränken, von einer genehmigenden Bescheinigung der Regierungen abhängig machen, „daß der Abtrennung in landespolizeilicher Beziehung nichts entgegenstehe“. Die Genehmigung konnte erteilt werden, wenn a) die Verteilung und Sicherstellung der auf dem zu parzellierenden Grundstücke haftenden öffentlichen Lasten genügend erfolgt und b) das Verhältnis der Parzellenerwerber zur Gerichts- und Polizeiverwaltung, zum Gemeinde-, Kirchen- und Schulverband ordnungsmäßig geregelt war. Vincke äußerte sich dazu Mai 1841 (eigenhändig): „Niemand kann inniger von dem großen Nachteilen einer unbeschränkten Bodenzerstückelung, von der Verpflichtung des Staates, derselben im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt, der Landeskultur, der Wehrhaftigkeit zu steuern, überzeugt sein wie ich selbst, allein dem Übel wird offen und direkt entgegengetreten werden müssen, kleinliche Erschwerungen können nicht zum Ziele führen.“

behörden gepflogen worden, es soll aber darauf hier nicht mehr eingegangen werden. Die Zersplitterung, das Eingehen alter Bauernhöfe, aber nahm immer größere Ausmaße an.¹⁾

V

Fragen wir zum Schlusse — zu unserem Ausgangspunkt zurückkehrend — nach den geistigen Elementen in den agrarpolitischen Anschauungen Arndts und Vinckes (für Stein gilt übrigens ähnliches, wie wir es für jene finden werden) und nach ihrer Stellung in der Ideengeschichte, so läßt sich nicht verkennen: es finden sich in ihnen Berührungspunkte mit allen großen geistigen und politischen Richtungen ihrer Zeit. Es ist ja kein Wunder, daß sie in jener geistig so reichen und bewegten Zeit bald von dieser, bald von jener beeinflusst worden sind. Sie kamen her von der Aufklärung und vom Naturrecht, lernten aber schon früh von Justus Möser, auf die geschichtliche Entwicklung und die Vielgestaltigkeit des lebendigen Volksdaseins, insbesondere der Bauern, zu achten. Der klassische Idealismus hat seine Macht auf den einen mehr, auf den anderen weniger ausgeübt, ein politischer Idealismus ist zum Grundethos ihres aktiven Lebens geworden. Die romantischen Strömungen haben sie berührt, und der wirtschaftliche Liberalismus ebenfalls. Die Wirkung des letzteren auf sie ist zunächst mit dem Namen Adam Smith verknüpft, der besonders für Vinckes Anschauungen (noch mehr vielleicht, wenigstens lange Zeit, für die Steins) bedeutsam wurde. Für ihre Agrarpolitik wurden die Lehren Albrecht Thaers, des liberalen Agrarreformers, in wichtigen Punkten wegweisend. In dieser Richtung liegt ihre grundsätzliche Forderung einer Agrarreform, sowohl einer landwirtschaftlich-technischen, wie einer politischen, liegt ihr Eintreten für die persönliche Befreiung der Bauern, die Verleihung des Eigentums an sie, die Lösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verbandes. Aber indem sie es ablehnten, diesen Weg bis zum Äußersten der liberalen Tendenzen mitzugehen, offenbarten sich geistige Verbindungsfäden hinüber zur Agrarpolitik der Romantik und zur germanischen Staatslehre. Sie werden deutlich in der Ablehnung des schrankenlosen wirtschaftlichen Individualismus und der Gleichmacherei, in der Beschränkung der Freiheit der Bauern durch Immobilisierung des Grund und Bodens, der als etwas Unwandelbares betrachtet und erhalten werden soll, in der Bekämpfung der Boden-

¹⁾ Vgl. die Angaben bei Kerckering zur Borg a. a. O. S. 858. Nach der Statistik von 1859 sind in Westfalen im Zeitraum von 1816—1859 durch Zerstückelung 3257 von 35729 spannfähigen Nahrungen eingegangen und 515 mit anderen Gütern vereinigt. Da 2962 neugegründet waren, so ergab sich ein absoluter Verlust von 810. Eine amtliche westfälische Statistik von 1861: s. Anlage V.

zersplitterung und Güterverschuldung. Denselben Ideenkreisen gehörten an: die Würdigung und Beachtung des historisch Gewordenen, die Betonung der Bedeutung des Blutes, der Erhaltung des Grund und Bodens durch Generationen bei derselben Familie, das Anknüpfen an germanisch-altdeutsche Rechtsvorstellungen. Trotz dieser anscheinend so bedeutsamen Übereinstimmungen und Anklänge ist doch der Einfluß der politischen Romantik auf Arndt und Vincke tatsächlich nicht groß gewesen. Das Fundament, die Quelle, aus der diese verwandten Anschauungen stammten, war doch hüben und drüben wesentlich verschieden. Arndt und Vincke hielten sich nicht nur von den Extremen jener Richtungen fern, sondern es waren vor allem auch die letzten Ziele andere. Bei aller Anerkennung des Staates als eines Organismus und bei aller Achtung vor dem geschichtlichen Werden und dem Gewordenen, waren sie doch durchaus nicht gewillt, die so entstandenen Zustände unbedingt und in jeder Hinsicht als unabänderlich anzuerkennen. Reaktion, Restauration, grundherrlichen Feudalismus im Sinne der politischen Romantik lehnten sie wie sonst, so auch in den agrarischen Verhältnissen ab. Dazu waren die sozialen Tendenzen in ihnen viel zu stark. Wenn Adam Müller und seine ritterschaftlichen Freunde gegen die Mobilisierung und Isolierung des Grund und Bodens kämpften, so war dabei ihre letzte Absicht durchaus die Erhaltung und Festigung der feudal-ständischen Kräfte, die sie als die wichtigsten, die eigentlich staatserhaltenden ansahen; die Bauern hatten in diesem System nur in Bindung an die Gutsherrschaften ihren Platz, aber durchaus kein Eigenrecht. Arndt und Vincke und Stein verfochten demgegenüber das natürliche Recht der Bauern; ihnen ging es um die Bauern als besonderen, für das Ganze eminent wichtigen Stand, letzten Endes um die Gesamtheit des Volkes überhaupt.

Damit berühren wir schon das Bedeutsamste. Es könnte leicht scheinen, als ob ihre Anschauungen ein willkürlicher Elektizismus sei. Dem ist jedoch nicht so. Sie waren überhaupt nicht in Richtungen und Doktrinen befangen. Davor bewahrte sie ihre Wirklichkeitsnähe. Sie haben sich in ihrer Entwicklung mit den Einflüssen und Anregungen, die von jenen verschiedenen Strömungen kamen, vom Kern ihres Wesens her in stetem Ringen selbständig auseinandergesetzt (besonders gilt das, namentlich hinsichtlich der Bewußtheit, mit der es geschah, von Arndt); und die Ergebnisse dieser Auseinandersetzung und ihre mit starker divinatorischer Hellsicht vertretenen politischen Forderungen waren sehr wesentlich mitbestimmt durch die realen Gegebenheiten. So offenbart sich in ihnen eine besondere, in sich geschlossene Richtung, die allerdings infolge der starken, eigenwilligen Persönlichkeiten ihrer Träger bei jedem eine eigene Nuancierung aufweist. —

Den Vorfechtern der wirtschaftsliberalistischen Tendenzen erschienen die Verteidiger eines gefestigten Bauerntums vielfach als überlebte Reliquien einer vergangenen Zeit, auf die man mit einem gewissen Mitleid herabsah; man fühlte sich von ihnen wie von den früheren Zuständen bereits „durch eine große Kluft“ getrennt. Wir, die wir den Ablauf und Zusammenbruch jener übermächtigen Anschauungen des 19. Jahrhunderts erlebten und die Schäden, die sie für unser Volkstum heraufgeführt haben, leidvoll erkennen, wir werden nicht mehr, wie es lange geschehen, diesen Prozeß mit der Formel vom Kampf des notwendig sieghaft sich durchsetzenden Modernen gegen das überstandene Alte abtun. Wir ahnen, wieviel tiefer sie, die man als Reaktionäre schalt und verlachte, im deutschen Boden und Wesen verwurzelt waren als diejenigen, die das Panier einer westlich orientierten Staats- und Wirtschaftsauffassung ihrer Zeit vorantrugen, und wir können ihnen heute gerechter werden. Wir bedauern, daß ihr Kampf auf dem behandelten Gebiete nicht zum Siege geführt hat, infolge der Übermacht des Zeitgeistes nicht führen konnte. Wir verkennen nicht, daß diese Entwicklung auch — namentlich auf wirtschaftlichem Gebiet — vielerlei Fortschritte gezeitigt hat, aber wir wissen auch, wie teuer diese auf anderen erkaufte sind. Wir beugen uns, wenn auch mit schmerzlichem Bedauern, vor dem Ablauf der Geschichte und ihren Notwendigkeiten. Aber um so mehr liegt uns auch die Pflicht ob, aus ihr zu lernen, wie es im Reichserbhofgesetz versucht ist. Altes Brauchtum, deutsche Rechtsauffassung und Anschauungen jener Männer aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts, wie Stein, Arndt und Vincke, sind wieder zu Ehren gekommen, und es steht zu hoffen, daß nun doch noch ihr Ziel, die Sicherung eines kräftigen Bauerntums auf freier Scholle, erreicht werde.

Aber auch in der tiefsten Staatsgrundauffassung stehen wir heute im Bunde mit den damals Besiegten. Ihre Besieger haben mit ihrer Freiheitspredigt nicht nur den Niedergang der Bauern beschleunigen helfen, haben nicht nur diese isoliert, sondern auch die Angehörigen aller anderen Berufsstände, haben mit ihrer Proklamierung des schrankenlosen Individualismus alle atomisiert im ungefesselten Kampf des Wirtschaftslebens und haben den hemmungslosen Streit aller gegeneinander und gegen den Staat als die Integration der Gesamtheit heraufbeschworen. Das alles lief den letzten Zielen eines Stein, Arndt und Vincke völlig zuwider. Von Steins tiefen nationalpolitischen Erziehungs-ideen braucht hier nichts gesagt zu werden. Aber auch Arndt hat den Staat ganz groß geschaut. Er wollte freie Menschen, da nur aus der Freiheit wahres Leben erblühe; aber sie sollten sich auch zu dem höheren Gefühl freier Staatsbürger erheben. So trat er ebenso dem reaktionären Geist eines Adam Müller und seiner romantischen

Gesinnungsgenossen, ihrem Wunschbild eines eng korporativ gebundenen Feudalstaates, entgegen, wie auch allem liberalen Individualismus und ungebundenen Freiheitsbegehren. Beiden Anschauungsarten stellte er sein hohes Bild eines auf freie Hingabe aller begründeten Staatswesens entgegen. „Der Gedanke: Dieses ist dein Vaterland“ — so schrieb er 1810 — „das heilige, unverlierbare, unsterbliche, auf diesem Boden lebten und starben die Väter, hier floß ihr Blut, hier ihr Schweiß in unermüdlichen Diensten — erwächst und erblüht aus . . . dem Gefühl, daß wir alle Bürger sind mit gleichen Rechten und Pflichten, daß, weil jeder arbeiten, wirken, erwerben, genießen darf nach dem Maß seiner Kräfte, jeder auch sich darstellen und hingeben muß für den heiligen Dienst“.¹⁾ Der Freieste, sagte er ein andermal, die sittliche Bindung des Einzelnen an den Staat stark betonend, müsse auch den größten Gehorsam haben.

Das war die erhabene, begeisterte Idee, welche die Männer der preußischen Reform und der Befreiungskriege zu ihren weltgeschichtlichen Leistungen emportrug. Sie ist in der Entwicklung des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts immer mehr von egoistischen Strebungen verdunkelt und schließlich nur an einigen bedeutenden Marksteinen der deutschen Geschichte, vor allem 1914 und in den hingebungsvollen Kämpfen des Weltkrieges, aufgeleuchtet. Sie wurde, wo sie sich in Taten objektiverte, getragen von einem unerschütterlich starken Glauben. Zu ihm hat sich Arndt, den man „das gute alte deutsche Gewissen“ genannt hat, bekannt mit den ebenso schlichten wie wundervollen Worten: „Auch das ist ein gutes altes deutsches Gewissen: wer an die Ewigkeit seines Volkes glaubt.“ Dieser Glaube ließ die, so ihn in sich trugen, immer und stets über alle eigensüchtigen Begehren einzelner Menschen und Stände, auch über alle Kämpfe und Enttäuschungen hinschauen auf das Gedeihen des ganzen Volkes. Das allein war ihr Leitstern. Steins ganzes Wirken war nach ihm ausgerichtet. Arndt hat sich schon bei seiner ersten großen Kampfschrift gegen die Leibeigenschaft in Pommern und Rügen von ihm führen lassen: „Was ich geschrieben habe, schrieb ich nicht in Erbitterung, nicht in Haß gegen den einzelnen, sondern in Liebe zum Ganzen“.²⁾ Und ebenso bekannte sich Vincke — wir hörten es — zu der Auffassung, die *salus publica* müsse über alle privatrechtlichen Rücksichten herrschen. Aus dieser höchsten staatspolitischen Über-

¹⁾ „Der Bauernstand politisch betrachtet“, a. a. O. X, 108.

²⁾ Vgl. die schönen Worte Arndts: „Wir sollen immer das ganze Vaterland im Auge, das Wohl und Wehe des gesamten Vaterlandes im Herzen haben; wir sollen das Gefühl und den Gedanken in uns heiligen, daß das ganze Deutschland ein ewiges und unsterbliches sein und bleiben muß.“ (Mehrere Überschriften nebst einer Zugabe zum Wendtschen Musenalmanach für 1832 S. 84).

zeugung kämpften sie auch für die Erhaltung eines starken Bauernstandes. Im Festen und Beharrenden des Grund und Bodens, in der vaterländischen Erde und in der Gesundheit und ungebrochenen Kraft derer, die sie hüteten und bebauten, sahen sie die Ewigkeit ihres Volkes gewährleistet.

Anlage I

Ungedruckte Briefe Arndts an Vincke

E. M. Arndt an Vincke
 Vincke-Archiv zu Ostenwalde

Köln, 4. Februar [18]16

Ihr liebes Buch,¹⁾ vortrefflicher Freiherr, hatte ich schon vier Wochen; doch hat mich das Geschenk von Ihrer Hand unendlich gefreut. Die Verwaltungsgesetzgebung oder vielmehr der Verwaltungsgebrauch ist von jeher das Größte gewesen. Ich habe mit Vergnügen in Ihrem Buche vieles wiedergefunden, was auch in Schweden ist, dessen innere Polizeiverwaltung fast ganz allein bei dem Volke ist. Man kann bei uns auf solches nicht genug hinweisen, wo alles immer wieder in die Spitze des Korporalstocks und des Gendarmsäbels auslaufen will.

Ich weiß nicht, ob Sie sich der Zeit erinnern, wo ich Sie zuerst sah. Es war im J. 1795 oder 96 in Stralsund bei mehreren Ihrer erlangischen Kommilitonen, und Sie setzten in einem sehr lebhaften Streit einige junkerische Begriffe über die Bauern zurecht. Einer der besten jener Jünglinge war Pommeresche, später als Regierungsrat einer der wackeren Beamten; er ist leider vor zwei Jahren gestorben. Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen dafür meine Achtung bezeuge, daß ich Sie als Freund und Beschirmer der Kleinen kenne; die Großen schützen sich schon selbst und haben ein natürliches Streben, den Kleinen ein wenig über den Bauch und Nacken zu spazieren.

Für Ihre freundliche Einladung meinen herzlichsten Dank. Ich habe mir freilich eine wandernde herodotische Erkundung des Vaterlandes vorgesetzt, worin Westfalen wohl die erste Stelle einnehmen würde, aber ich weiß nicht, ob ich sie je werde ausführen können. Es sind Leute genug, die mir recht ein enges Haus anweisen möchten. Ich habe bisher nichts für mich gesucht, weil ich auch den Schein meiden wollte, als habe ich um Lohn das Maul so weit aufgesperrt.

¹⁾ Darstellung der inneren Verwaltung Großbritanniens, 1815, mit einer Einleitung von Niebuhr; s. oben S. 201; 204.

Der Wechsel dieser Zeit hat uns ja wohl das gelehrt, daß man die Güter des Lebens nur nach der Freiheit schätzen muß.

Mit großer Verehrung

Ihr
gehorsamster E. M. Arndt.

NS. Meine Empfehlung an den General von Thielmann.¹⁾

E. M. Arndt an Vincke
Vincke-Archiv zu Ostenwalde

Köln, 10. April [18]16

Hiebei, trefflicher Mann, übersende ich Ihnen die letzten Stücke meiner letztgeschriebenen Zeitschrift.²⁾ Wenn das, was ich über die Forsten und Bauern geschrieben habe, Ihre Billigung und Bestätigung hätte, würde ich glauben, richtig gesehen zu haben. — Ich reise in acht Tagen von hier und werde gegen Ende Mais in Berlin und im Anfange Juni in meiner Heimat sein. Gott erhalte Sie und alle Oberen, die wie Sie Freunde der Untersten sind oder vielmehr derer, welche gewisse Leute die Untersten nennen.

Mit größter Verehrung

Köln, 10. April 16.

Ihr
gehorsamster E. M. Arndt.

Vincke an E. M. Arndt
Arndt, Notgedr. Bericht aus seinem Leben II, 170 f.

Berlin, 12. Juni 1816

Sie sind früher, als ich gehofft, von hier gegangen, hochverehrter Mann, und waren eben abgereist, als ich von neuem versuchte, Sie zu treffen. Verschiedene Bitten hatte ich Ihnen noch vorzutragen, Näheres gern mit Ihnen besprochen. Wollten Sie nicht uns etwas belehren über den Gang der inneren Verwaltung in Schweden? Es ist gewiß nützlich, mehrere Beispiele aufzustellen, wie das Volk sich aus und durch sich selbst regiert. Dabei könnten Sie uns auch nähere Kunde geben über den schwedischen Bauernstand, besonders dessen Reichsstandschaft und die Art deren Ausübung. Wahrscheinlich gibt es in Schweden neben den Reichsständen auch Provinzialstände mit bedeutender Einwirkung in die Verwaltung.

Wir haben in diesen Tagen eine Deklaration des Edikts von 1811 über die bauerlichen Verhältnisse erhalten,³⁾ welche die Zahl unserer schlechten Gesetze

¹⁾ Sächsischer General, der 1813 nach der Schlacht bei Groß-Görschen zu den Verbündeten übertrat, dann zunächst als russischer, später als preußischer General sich erfolgreich am Befreiungskriege beteiligte. 1816 war er kommandierender General in Münster.

²⁾ „Der Wächter“, s. oben S. 204.

³⁾ Deklaration des Edikts vom 14. Sept. 1811 wegen der Regulierung der gutsherrlichen und der bauerlichen Verhältnisse. 29. Mai 1816; Preuß. Ges.-Sammlung 1816. S. 154—180.

um $3\frac{1}{2}$ Bogen vermehrt und unfehlbar dahin führen wird, daß wir nach einigen Generationen keine Bauern mehr haben, nur Gutsbesitzer und Tagelöhner. Schwedisch Pommern gibt den Beweis, wie schnell diese Operation gemacht ist. — Hier wird gesetzlich dahin gewirkt, weil die Bauernhöfe unbeschränkt ausgekauft zu den Rittergütern geschlagen werden können, und weil sie nicht nach einer billigen Grundlage wie bisher auf eines der Kinder übergehen, sondern nach ihrem wirklichen Werte unter allen vererbt, also bei jedem Erbfall, wo mehrere Kinder vorhanden sind, zum Verkauf kommen sollen.

Ich werde nun in einigen Tagen in die Heimat zurück, wahrscheinlich bald außer Dienst gehen. Ich habe mich hier lebhaft überzeugt, daß ich in das jetzige Verwaltungssystem nicht passe, aber auch von der völligen Unheilbarkeit desselben.

Wenn Sie an den Rhein zurückkehren, so hoffe ich, wo ich mich auch aufhalte, Ihren Besuch, und daß Sie als Freund gleich bei uns einkehren werden.

Mit inniger Hochachtung

der Ihrige

L. Vincke.

Berlin, 12. Juni 1816.

E. M. Arndt an Vincke
Vincke-Archiv zu Ostenwalde

Kopenhagen, 28. Juli [18]16

Dank Ihnen, würdiger und freier Freiherr, für Ihre lieben Worte und Erinnerungen aus Berlin. Obgleich in dem Inhalt derselben etwas Tragisches liegt, so sind Worte von Ihnen doch immer ein sehr schönes Geschenk. Sie ermuntern mich, noch etwas über das kleine Volk¹⁾ zu schreiben. Dergleichen wird mir jetzt nicht leicht, da ich bei der Rückkehr in die Heimat alle Hände voll Arbeit habe und zwar solche, die eben nicht ruhig arbeiten läßt; auch die Ermunterung dazu ist eben nicht groß, da alles, was, aus Erfahrung und Gerechtigkeit hergeleitet, gesagt und geschrieben wird, immer noch, ohne irgendwo Wurzeln schlagen zu können, in die Winde zu verfliegen scheint; so daß man fast ermatten und mit so vielen schreien möchte: Ruhe! Ruhe! oder besser: Faulheit! Faulheit! Ich bin überhaupt jetzt eben nicht in der Lage, wo einem das Schreiben leicht wird; ich werde sehen, ob sich das bessern läßt: sonst muß man oft leider tun, was man muß, obgleich der Wille solch ein Muß nicht anerkennen darf.

Hier lebe ich froh und lerne etwas. Gegen die Mitte Augusts fahre ich wieder in das Vaterland zurück. Für Ihre Einladung danke ich herzlich und werde Sie suchen und besuchen, wo die Ferne nicht zu weit ist.

Mit größter Verehrung

Ihr

E. M. Arndt.

¹⁾ Die Bauern.

Anlage II

Einige Übereinstimmungen zwischen Vincke und Arndt (zu S. 224)

Die Stellen sind entnommen aus Vinckes „Bericht“ von 1824 und Arndts Schrift „Ein Wort über die Pflege und Erhaltung der Forsten und Bauern“ (zitiert nach dem Wiederabdruck in den „Erinnerungen aus dem äußeren Leben“, in m. Ausgabe Bd. II).

Arndt

II, 213 f. [über das „französische Unwesen“]: „weil es eben durch diese ewigen Wechsel den Menschen nichts Festes und Bleibendes zeigt, ihre Liebe und Treue an nichts Festes bindet und sie selbst auf diese Weise leichtfertig auch wankelmütig macht.

II, 216 f.: . . . „Juden und Judengenossen geben Anleihen darauf und setzen sich in den ganzen oder halben Besitz . . . So verschwindet endlich ganz die alte Einfalt, Frömmigkeit, Treue und Ruhe des deutschen Bauern; er wird klug, schlau, tätig, auf geschwinden Gewinn grübelnd und diesen geschwind wieder vertuend, bei der Wandelbarkeit des Besitzes an keinen festen Ort, an keine festen Gewohnheiten und Sitten geknüpft, end-

Vincke

S. 19 f.: „Was anders kann aber die Folge einer unbedingten Freiheit der Disposition und des Wechsels, der unbeschränkten Zerteilung und unaufhörlichen Beweglichkeit des Bodens und einer solche fördernden Gesetzgebung sein, wo nach französischer Ungebundenheit jeder alles verkaufen, vertauschen . . . kann, als auch die Menschen wandelbar und flüchtig, unsetet und leichtfertig in Gesinnung und Charakter zu machen? ¹⁾ Wenn ein steter Wechsel dem Menschen nichts Festes und Bleibendes mehr zeigt, wenn nichts mehr an feste Orte, Gewohnheiten und Sitten geknüpft ist, so wird auch nichts mehr die Liebe und Treue der Menschen aneinander, an die Heimat, an das Vaterland binden; leichtsinnig ²⁾ und landläufig sinnet dann jeder nur auf schnellen Erwerb und augenblicklichen Gewinn; alle festhaltende Gediegenheit der sittlichen Haltung

¹⁾ In der Darstellung das 1. Landtages der Provinzialstände des Königreichs Preußen [d. h. der Provinz Preußen] von 1824, die Vincke sicher gekannt haben wird, heißt es: „als die unbegrenzte Freiheit der Disposition mit dem Grundeigentum auch die Menschen wandelbar und flüchtig in ihren Gesinnungen und ihrem Charakter mache.“

²⁾ In Vinckes Konzept ist „leichtfertig“, das er zunächst geschrieben hatte, [vgl. Arndt!] nachher in „leichtsinnig“ korrigiert.

lich ein Mensch ohne Heimat, unstet an Trieben, unstet an Gesinnung, leichtfertig und vagabundisch.“

II, 217. „Nichts ist leichter, als ein Volk von Bettlern und Streunern machen, aber nichts ist schwerer als diese wiederum in ordentliche und fleißige Menschen zu verwandeln. Wir könnten uns durch unweise Einrichtungen gleich den Britten mit Bettlern überladen, aber sie zu füttern, möchte uns so leicht nicht werden als ihnen . . .“

II, 126: „Das Land und der Landbesitz dürfen nicht freigelassen werden wie die Personen.“

II, 232: „Das haben wenige bedacht, daß, wenn man alles frei läßt, nichts frei bleibt, sondern die verschiedenen Lebenskreise sich ineinander verlaufen und verwirren, wodurch notwendig ein Zustand der Auflösung und Ausschweifung entstehen muß, der die Freiheit in ihren Keimen tötet. Denn das ist das Geheimnis der wahren Freiheit, daß der Mensch durch viele sächliche Bande, durch Einrichtungen . . . gehalten, getragen . . . werde.

II, 214: „Also daß mir diese neue Freiheit . . . eben nicht besser gefällt als die alte Gebundenheit.“

muß in dem krämerischen, jüdischen Verkehr mit dem Boden ihr Grab finden.“

S. 22. „Nichts ist wohl¹⁾ leichter als ein Volk von Bettlern und Vagabunden machen, nichts aber gewiß²⁾ schwieriger, als diese zu guten, fleißigen Menschen umzuschaffen; wir³⁾ könnten uns wohl durch unweise Einrichtungen mit Bettlern überladen, gleich den Britten, aber sie zu füttern möchte nicht so leicht werden als ihnen.“

S. 22. „aber man ging in wohlmeinender Absicht unstreitig zu weit, wenn man auch das Land ebenso frei machen zu müssen vermeinte als die Personen und nicht bedachte, daß, wenn man alles frei läßt, nichts frei bleibt, sondern ein Zustand der Auflösung und Ausschweifung entstehen muß, der alle Freiheit tötet und wieder in neue und viel traurigere Abhängigkeitsbande zurückführt. Der Mensch muß durch viele sächliche Bande und Einrichtungen gehalten und geregelt werden.“

¹⁾ wohl: nachträglich zugesetzt.

²⁾ gewiß: steht im Konzept nicht.

³⁾ von hier ab am Rande in einem Zuge nachträglich hinzugefügt.

II, 222: „ . . . daß es das Gefährlichste ist wenn der Staat den Landbesitz und seinen Wechsel so ganz dem Zufall und der Willkür überläßt.“

II, 199: „und zweitens wußten sie, das Vaterland könne keine mutigeren und zuverlässigeren Verteidiger haben als diejenigen, welche Arbeit und Tätigkeit nicht in Weichlichkeit versinken ließen, und welche mit ihrem Vermögen an dem Lande so festgewurzelt säßen, daß sie in Zeit der Gefahr es nicht wie Wechsler und Lombarden einpacken und an sichere Orte tragen könnten.“

II, 224: „Und wer weiß nicht aus Erfahrung . . . , daß in Nöten und Gefahren das Vaterland am sichersten auf diejenigen rechnet, welche Besitz haben. . . . Vor allem aber sind viele freie Bauern die rechte Stütze, ja der rechte Eckpfeiler eines Staats, nicht nur weil sie auf das innigste an die Erhaltung des Vaterlandes geknüpft sind, sondern auch weil ihre Arbeiten und Geschäfte Leibesstärke und frischen Naturmut nähren, wodurch der rechte, tüchtige Kriegsmann wird.“

II, 229: „Wo Waldbau, Weinbau, Obstbau, Bergbau das Hauptgeschäft der Menschen sind, da sind die Verhältnisse anders und die Geschäfte beschränken sie selbst auf einen kleinen Raum . . .“

„Daher darf das Landeigentum nicht dem blinden Zufalle überlassen . . . werden.“

S. 23: „In Zeiten der Not und Gefahr, welche nicht ausbleiben, rechnet das Vaterland immer am sichersten auf diejenigen, welche an dem Boden festgewachsen sind, ihr Eigentum nicht einpacken und an sichere Orte tragen können; sie sind die rechte bleibende, festeste Stütze des Staates, dem sie nicht allein die tüchtigsten, leiblich und geistig gesundesten Bürger und Kriegersleute geben, sondern bei diesen auch die übrigen Erfordernisse der Kriegsführung allein finden lassen. . . .“

S. 31: „Wo Fabriken, Weinbau, Bergbau das Hauptgewerbe machen, da sind die Verhältnisse anders und ein geringer Raum zum Wohnen und Leben hinreichend . . .“

Anlage III
 Die Abgeordneten des Standes der Landgemeinden (4. Stand)
 zum 1.—4. Westfälischen Provinziallandtag
 (1826; 1829; 1830/31; 1833).¹⁾

Lfd. Nr.	Kreis	Landtag	Name Beruf Wohnort	Grundbesitz M= Morgen	Steuerbetrag des Grundbesitzes Thl.	Besitzzeit Jahre	Alter Jahre	Charakteristiken u. a.
I. Minden-Ravensberg								
1	Minden	1. Landtag	Meinert, Kolon, zu Rothenuffeln	ca 600 Thl. wert	41	24	46	a) bedeutendes Kolonat.
		2. "						b) —
3. "								
		4. Landtag	Meyer, Kolon, Südhemmern				33	a) — b) ein guter Ackerwirt, hat an Bildung etwas gewonnen und wird auf diesem [5.] Landtage mehr als früher leisten.

¹⁾ Diese Tabelle ist aus verschiedenen Aktenstücken (besonders a. a. O. Nr. 391 und 403) zusammengestellt. Leider sind nur für die Abgeordneten des 1. Provinzial-Landtags die Zahlen über den Grundbesitz usw. vorhanden. — Die Charakteristiken stammen aus a) Vinckes „Nachweisung der älteren und neueren Abgeordneten und Stellvertreter des 4. westfälischen Provinzial-Landtags“ Juni 1833 (nicht von Vinckes Hand!). Unwesentliches ist hier fortgelassen; b) Vinckes „Nachweisung der Abgeordneten und Stellvertreter des 5. westfälischen Provinzial-Landtages“ Januar 1837. Die Angaben stammen von Vinckes Hand.

Lfd. Nr.	Kreis	Landtag	Name Beruf Wohnort	Grund- besitz M= Morgen	Steuer- betrag des Grund- besitzes Tlr.	Besitz- zeit Jahre	Alter Jahre	Charakteristiken u. a.
2	Rahden [später:] Lübbecke	1. Landtag	Rohlfing Kolon, Ströhen	239 $\frac{1}{2}$	70	29	59	
		2. "	Hovemeyer				53	a) bedeutendes Kolonat.
		3. "	Landwirt,					b) —
		4. "	Nettelstädt					
3	Bünde u. Herford [später:] Herford	1. Landtag	Meyer Kolon, Spradow	230	65	23	46	
		2. "						
		3. "						
		4. "	Meyer Kolon, Holsen				38	a) wohlhabend. b) ganz unfähig und unbildungsam.
4	Bielefeld Halle u. Wieden- brück	1. Landtag	Kahrmann Kolon, Amshausen	135 $\frac{1}{3}$	41	21	50	
		2. "						
		3. "						
		4. "	Verläger Kolon, Niehorst				54	a) betriebsamer und fleißiger Wirt, b) fleißiger, verständiger Landwirt, dem letzten [4.] Landtage wenig nutzbar geworden.

Lfd. Nr.	Kreis	Landtag	Name Beruf Wohnort	Grund- besitz M= Morgen	Steuer- betrag des Grund- besitzes Tlr.	Besitz- zeit Jahre	Alter Jahre	Charakteristiken u. a.	
5	Paderborn u. Büren	II. Paderborn							
		1. Landtag	Gödde Ackerbürger	14	13	10	34		a) genießt des allgemeinen Zutrauen. b) anständig, tätig und tüchtig im eigenen Geschäft und als Abgeordneter der früheren Landtage [1.—3. Landtag].
		2. „	Kaufmann u.						
		3. „	Gastwirt Büren						
4. „	Hoeken Ortsbeamter, Kirchborchen Kr. Paderborn				48	a) Landwirt, richtige und gemäßigte Ansichten. b) gewöhnlicher Ackersmann, wohlgesinnt, dem letzten [4.] Landtage wenig leistend.			
6	Brakel, Warburg u. Höxter [später:] Warburg u. Höxter	1. Landtag	Sarrazin Landwirt,	Meierhof von 120	48	35	60		
		2. „	Brenkhausen						
		3. „							
		4. „	Derenthal Landwirt, Cörbecke				35	a) guten Verstand, kann sich schriftlich und mündlich gut verständlich machen, bewirtschaftet ein bedeutendes Landgut. b) vermögender, gebildeter Landwirt, läßt Brauchbarkeit erwarten.	

Lfd. Nr.	Kreis	Landtag	Name Beruf Wohnort	Grundbesitz M= Morgen	Steuer- betrag des Grund- besitzes Thr.	Besitz- zeit Jahre	Alter Jahre	Charakteristiken u. a.	
III. Westfalen									
7	Lippstadt u. Brilon	1. Landtag	Langenohl gen. Borg- schulte Landwirt, Markling- hausen	78	48	17	56		
		2. "							
		3. "							
		4. "	Seibertz Justizbeamter, Brilon				45		a) überall genügend u. vermögend. b) tüchtiger Jurist, doch auf dem 4. Landtage die gesetzte Erwartung vorzüglicher Brauchbarkeit nicht erfüllend.
8	Wittgen- stein, Siegen u. Olpe	1. Landtag	Sommer, Dr. Landwirt u. Hofgerichts- advokat, Kirchhundem	Haus, Acker, Garten, Wiese u. Hauberge	33	8 (mit Ein- schluß der Besitzzeit des Vaters über 10 J.)	32	Vgl. Kochendörffer, Briefwechsel zw. Stein und Vincke S. 105; 144.	
		2. "							
		3. "	Freusberg Landrat, Olpe				66		a) ganz genügend.
		4. "	Weber Gutsbesitzer, Stachelhauer- hütte				63		trat als Stellvertreter ein. a) Gutsbesitzer von unbescholtenem Ruf.

Lfd. Nr.	Kreis	Landtag	Name Beruf Wohnort	Grund- besitz M= Morgen	Steuer- betrag des Grund- besitzes Tlr.	Besitz- zeit Jahre	Alter Jahre	Charakteristiken u. a.
9	Arnsberg u. Eslohe [später:] Arnsberg und Meschede	1. Landtag	Thüsing, Landrat, Arnsberg	Gut zu Bren- schede	36	19	44	a) überall genügend, Gutsbesitzer. Vgl. Pertz, Stein VI, 1084—1086.
		2. "						
		3. "						
		4. "						
10	Soest und Hamm	IV. Mark						
		1. Landtag	Schmitz Bürgermeister, Meierich	Gut zu Meierich	79	30	64	a) Landwirt und mit Nutzen brauch- bar. b) ebenso vorzüglicher Landwirt und Beamter als dem 3. und 4. Land- tag nützlich gewordenes Mitglied. vgl. Pertz, Stein VI, 1084.
		2. "	Schulte Dellwig				38	
		3. "	Bürgermeister, Dellwig					
4. "								
11	Dortmund u. Bochum	1. Landtag	Witten Schulte, Dorstfeld	Bauerngut	79	28	59	a) besitzt ein Familien-Fideikommis von jährlich 2500 Rtlr. Reinertrag.
		2. "	Lange Landwirt					a) bewirtschaftet 2 Kolonate.
		3. "	Leithe					
		4. "						

Lfd. Nr.	Kreis	Landtag	Name Beruf Wohnort	Grundbesitz M= Morgen	Steuerbetrag des Grundbesitzes Thr.	Besitzzeit Jahre	Alter Jahre	Charakteristiken u. a.
12	Iserlohn- Altena	1. Landtag	Ebbinghaus Friedrich Landwirt u. Fabrikant, Nieder- Hemer	29 Ackerland Gärten, Wiesen, Waldun- gen im Besitz mit seinem Bruder	36	23	44	a) Papierfabrikant und sonst genü- gend. b) verständig und umsichtig, doch als Abgeordneter früherer Landtage [1.—3.] wenig leistend.
		2. "						
		3. "						
		4. "	Brüninghaus Caspar, Kauf- mann zu Brü- ninghausen, Kreis Altena				41	a) Kaufmann und Landwirt. b) verständig und umsichtig, doch als Abgeordneter früheren Landtags [4.] wenig leistend.
13	Hagen	1. Landtag	Heilenbeck Moritz [Fabrikant]	Gut in der Heilen- beck mit Hämmern, Bleichen usw.	63	27	53	Vgl. Kochendörffer a. a. O. S. 115.
		2. "	Harkort Friedrich Fabrikant, Wetter				35	a) Kaufmann und Fabrikant, Land- wehrhauptmann. Vgl. Pertz, Stein VI, 1084. Berger, Der alte Harkort.
		3. "						
		4. "						

Lfd. Nr.	Kreis	Landtag	Name Beruf Wohnort	Grundbesitz M= Morgen	Steuerbetrag des Grundbesitzes Tlr.	Besitzzeit Jahre	Alter Jahre	Charakteristiken a. a.
V. Ost-Münster								
14	Tecklenburg	1. Landtag	Wulf Landwirt, Lotte	Ein volles Erbe mit 191 Scheffel Einsaat	28	15	40	a) verständiger Ackerwirt. b) verständig, gerecht, selbständig, wenn auch zu schriftlichen Arbeiten nicht brauchbar.
		2. "						
		3. "						
		4. "						
15	Münster	1. Landtag	Biederlack Kaufmann u. Beigeordneter Greven	Haus, Garten u. Ackerlän- dereien	6 (gibt auch 24 Rtlr. Gewerbesteuer)	25	52	a) überall genügend. b) vermögend, gebildet und erfahren, ausgezeichnet brauchbares Mitglied aller früheren [1.—4.] Landtage. Vgl. Pertz, Stein VI, 1084.
		2. "						
		3. "						
		4. "						
16	Warendorf u. Beckum	1. Landtag	Twillmann Schulte, Landwirt, Füchtorf	Schulzenhof 95	25	18	49	
		2. "						
		3. "						
		4. "						
			Brüning Bürgermeister, Enniger (Kr. Beckum)				54	a) treibt Landwirtschaft.

Lfd. Nr.	Kreis	Landtag	Name Beruf Wohnort	Grundbesitz M= Morgen	Steuerbetrag des Grundbesitzes Tl.	Besitzzeit Jahre	Alter Jahre	Charakteristiken a. u.
17	Lüdinghausen	1. Landtag	Pellengahr gen. Schulte- Stemmhorst Landwirt, Ascheberg	Schulzenhof 1270	171	36	58	
		2. "	Schulte					a) Landwirt und Holzhändler. b) vermögend, wohl verständig, auf dem 3. und 4. Landtag jedoch wenig brauchbar geworden.
		3. "	Forkenbeck					
		4. "	Landwirt, Lüdinghausen					
18	Recklinghausen	VI. West-Münster						
		1. Landtag	Devens, Friedr. Landwirt u. Steuerrevisor, Wellheim	Bergmannskolonat u. das Gut Knippenburg	122	12 resp. 6	40	
		2. "	Bracht				56	a) treibt Landwirtschaft und war vormals Regierungsrat. Vgl. Pertz, Stein VI, 1087; 1106. Kochendörffer a. a. O. S. 133f.
		3. "	Steuer- einnehmer					
4. "	(Reg. Rata.D.) Dillenburg							

Lfd Nr.	Kreis	Landtag	Name Beruf Wohnort	Grund- besitz M= Morgen	Steuer- betrag des Grund- besitzes Thl.	Besitz- zeit Jahre	Alter Jahre	Charakteristiken u. a.
19	Borken u. Ahaus	1. Landtag	Bispinck Landwirt, Wüllen	105	40	15	46	
		2. "	Schulte				58	a) große Landwirtschaft, Brennerei, Brauerei und Ziegelei.
		3. "	Tangerding					
		4. "	Bocholt (Kr. Borken)					
20	Coesfeld u. Steinfurt	1. Landtag	Bispinck Caspar Landwirt, Mesum	188	49	29	54	
		2. "	Schulte				47	
		3. "	Berning					
		4. "	Dülmen					

Anlage IV

Kabinettsordre Friedrich Wilhelms III.
an das Staatsministerium 28. Oktober 1834.¹⁾

Die Provinzial-Stände haben sich zwar einer gesetzlichen Zerstückelung der bäuerlichen Besitzungen mehr oder minder abgeneigt erklärt und das Bedürfnis einer solchen Maßregel nicht anerkennen wollen. Ich halte jedoch die unbeschränkte Teilbarkeit solcher Besitzungen für eine Einrichtung, neben welcher der Grundsatz, einen kräftigen Bauernstand zu bilden und zu erhalten, nicht bestehen und der Zweck der gutsherrlich-bäuerlichen Regulierungen und der übrigen Landeskulturgesetze nur sehr unvollkommen erreicht werden kann. Es ist Mein ernstlicher Wille, daß in allen Provinzen der Monarchie diesem fehlerhaften Zustande Remedur verschafft werde, und weise Ich das Staatsministerium an, die seit dem Jahre 1826 hierüber bereits angefangenen Arbeiten sofort wieder aufzunehmen und sich über den Entwurf eines Gesetzes zu vereinigen, dessen Vorlegung Ich um so mehr bald erwarte, als in den provinzialständischen Verhandlungen die nötigen Materialien beisammen sind. Da die durch das Ministerium des Innern ausgearbeitete Zusammenstellung sich über die Verkleinerung bestehender Bauernhöfe und Zerstückelung zusammenhängender Feldstücke, über die Verschuldung und über die Erbteilung verbreitet hatte, so gebe Ich zu erwägen, ob hiervon die Verschuldung, deren Beschränkung dem Stande der Gemeinen besonders Anstoß gegeben zu haben scheint, nicht auszuschließen sein würde, da es nur darauf anzukommen scheint, zu verhindern, daß die Bauernhöfe nicht durch Teilung und Verkleinerung aufhören, selbständige und kräftige Ackernahrungen zu bleiben, die Verschuldung aber nur den notwendigen Verkauf herbeiführen und die Person des Besitzers verändern, auf den Bestand des Hofes selbst aber nicht einwirken kann. Insofern das Staatsministerium vor der weitem Einleitung seiner Beratungen eine oder die andere vorläufige Bestimmung von Meiner Seite nötig finden sollte, werde Ich dem Berichte desselben entgegensehen.

¹⁾ Vgl. S. 256.

Anlage V

Gesamtübersicht der spannfähigen und nichtspannfähigen Besitzungen der Provinz Westfalen im Jahre 1859 verglichen mit 1816.

(Staatsarchiv Münster, Oberpräsidium Nr. 773).

Regierungs- bezirk	A. Spannfähige bäuerliche Nahrungen								B. Nichtspannfähige			
	Zahl der spannfähigen bäuerl. Nahrungen im Jahre		Im Jahre 1859 hat sich die Zahl um		Gesamtbetrag der Fläche der Nahrungen im Jahre (nach Morgen)		Im Jahre 1859 hat sich die Fläche um Morgen		Zahl der Be- sitzun- gen	Flächeninhalt der kleinsten größten Besitzung		Ungefäher Gesamt- Flächen- inhalt nach Magdeb. Morgen
	1859	1816	ver- mehrt	ver- mindert	1859	1816	ver- mehrt	ver- mindert		Morgen	Morgen	
Münster	12634	12560	541	467	1697203	1412371	315175	30343	23770	1/20	224	370515 ¹ / ₂
Minden	10232	10626	83	477	979691	923070	68756	12135	29276	1/90	196	363352
Arnsberg	13049	13454	48	453	1313557	1315129	39546	41118	42523	1/180	240	453127 ¹ / ₂
Provinz Westfalen	35915	36640	672	1397 725	3990451	3650570	423477 339881	83596	95569	1/180	240	1186995